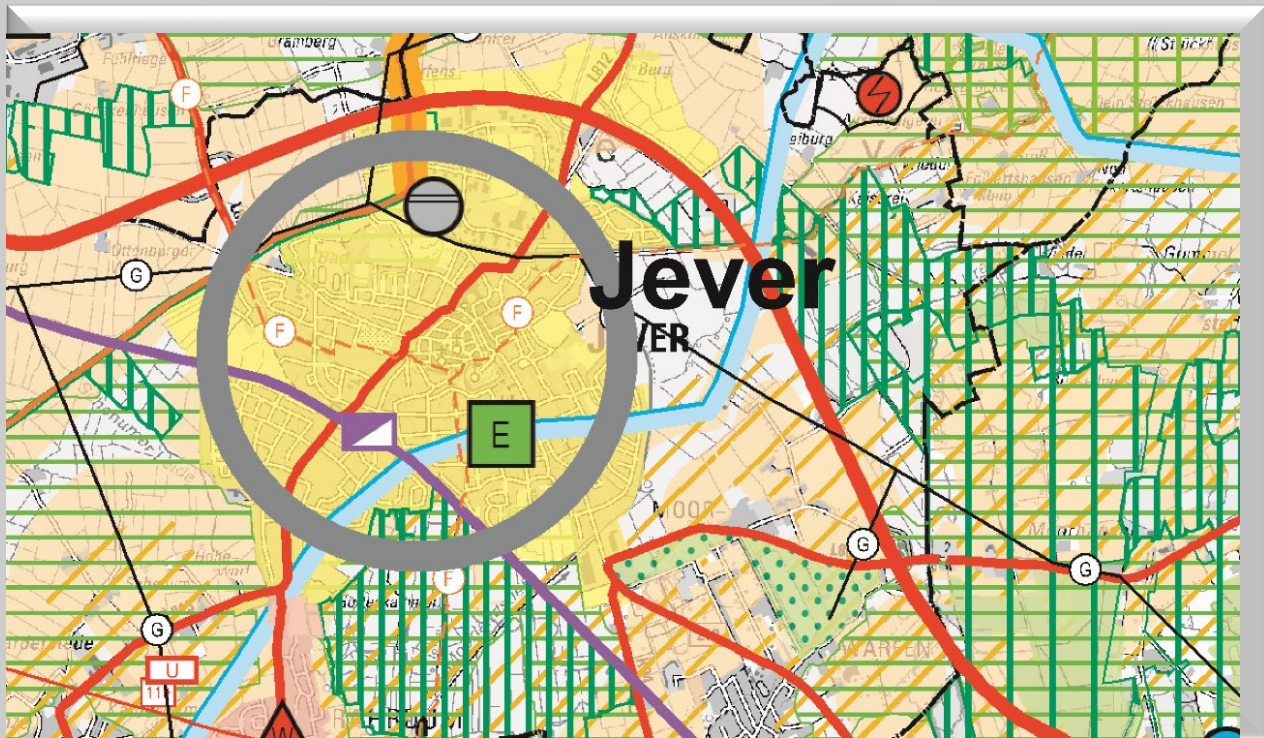


# Planzeichenkatalog

## Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe

Juli 2024



Grundlagen, Hinweise und Materialien für die Zeichnerische Darstellung der  
Regionalen Raumordnungsprogramme in Niedersachsen

## **Herausgeber**

Niedersächsischer Landkreistag  
Am Mittelfelde 169  
Internet: [www.nlt.de](http://www.nlt.de)

Ansprechpartner:  
Dr. Lutz Mehlhorn  
Tel.: 0511 - 87 95 3 20  
[dr.mehlhorn@nlt.de](mailto:dr.mehlhorn@nlt.de)

in Abstimmung mit dem  
Niedersächsischen Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz als  
oberste Landesplanungsbehörde

## Vorwort

Im Zuge der Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) im Jahre 2008 sind die landesplanerischen Vorgaben für die Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) grundlegend neu gefasst worden. Über die in Anlage 3 zur LROP-Verordnung verbindlich festgelegten Planzeichen hinaus, können die Träger der Regionalplanung eigene Planzeichen entwickeln und anwenden. Diese sollen im Hinblick auf eine landesweite Anwendung mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt werden.

Um die Vergleichbarkeit und Vereinheitlichung der verwendeten Planzeichen in den RROP zu fördern, ist durch den und bei dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) eine Arbeitsgruppe\* eingesetzt. Diese sog. „Planzeichen-AG“ erarbeitet Empfehlungen für die Darstellung und Verwendung von Planzeichen. In der Planzeichen-AG wirken Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder des NLT aus allen Landesteilen, des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, der oberen und obersten Landesplanungsbehörde sowie der Geschäftsstelle des NLT mit. Das Ergebnis der Arbeit ist der vorliegende Planzeichenkatalog.

Dieser erschien in Erstauflage erstmals 2010, wurde 2017 einer umfassenden Revision unterzogen und 2021 sowie 2024 erneut fortgeschrieben. Als Arbeitshilfe des NLT ist er durch die Gremien des NLT beschlossen. Der Planzeichenkatalog ist auch Ergebnis einer vertrauensvollen und engen Kooperation mit der obersten Landesplanungsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – ML).

Der Planzeichenkatalog gibt konkrete Empfehlungen zu den planerischen Anwendungsbereichen und zur grafischen Gestaltung zahlreicher Planzeichen. Der Inhalt dieser Arbeitshilfe und die darin aufgeführten Planzeichen sind unverbindlich, sie gelten aber als mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt und können somit von den Trägern der Regionalplanung angewendet werden.

---

\*Mitglieder der (aktuellen) Arbeitsgruppe: Andrea Angerer (Regionalverband Großraum Braunschweig); Sonja Beuning (Region Hannover); Holger Gnest (ML); Simon Grotthoff (Landkreis Stade); Christina Hein (Landkreis Schaumburg); Claudia Hopp (ML); Markus Kampmann (Landkreis Osterholz); Christine Köpf (ML); Dr. Lutz Mehlhorn (NLT); Richard Olbrich (Landkreis Leer); Silke Rösner (Landkreis Göttingen); Marisa Tammen (Landkreis Friesland); Katrin Wolter (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser).

Mitglieder der Unter-Arbeitsgruppe „GIS“: Heike Grebe (Region Hannover); Christine Köpf (ML); Fabian Meyer (Regionalverband Großraum Braunschweig); Inga Morfeld (Landkreis Aurich); Richard Olbrich (Landkreis Leer); Andreas Pilz (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser).

Der Planzeichenkatalog ist nicht abschließend, so dass entsprechend dem Bedarf weitere Planzeichen aufgenommen oder bei einer Revision wieder herausgenommen werden können.

Deshalb sind Anregungen zur Weiterentwicklung der Arbeitshilfe jederzeit willkommen.

## Die Planzeichen-AG beim NLT

### Inhalt

I. Einführende Vorbemerkung .....	1
Grundlegendes .....	1
Anwendung Planzeichen.....	3
Aufstellung Regionaler Raumordnungsprogramme – Übernahme und Konkretisierung der Grundsätze und Ziele des LROP .....	5
Regionale Grundsätze und Ziele .....	6
Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eignungsgebiete .....	7
Kartengrundlage .....	11
Technische Hinweise zur Erstellung der zeichnerischen Darstellung.....	12
II. Übersicht über die Planzeichen	
III. Planzeichen	

# I. Einführende Vorbemerkung

## Grundlegendes

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist die Grundlage für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) und legt gemeinsam mit diesen Grundsätze und Ziele der Raumordnung für die künftige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest.

In diesem Sinn regelt das LROP die überregionalen, d.h. die für das Land bedeutsamen Raumansprüche und Nutzungen und bildet damit den Rahmen für die RROP, die aus dem LROP zu entwickeln sind. Die RROP bauen somit auf den Festlegungen des Landes auf, konkretisieren diese inhaltlich und räumlich und ergänzen sie um regionale Festlegungen. Die Träger der Regionalplanung (Landkreise und kreisfreie Städte) nehmen die Aufgabe der Regionalplanung als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden in den Raumordnungsprogrammen in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung festgelegt. Dem LROP liegt dabei ein zeichnerischer Maßstab von 1:500.000, den RROP ein zeichnerischer Maßstab von 1:50.000 zugrunde. In der Anlage 3 zur LROP-Verordnung sind die landesweit verbindlichen Planzeichen zur räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des LROP bzw. der daraus abgeleiteten Festlegungen im RROP festgelegt.

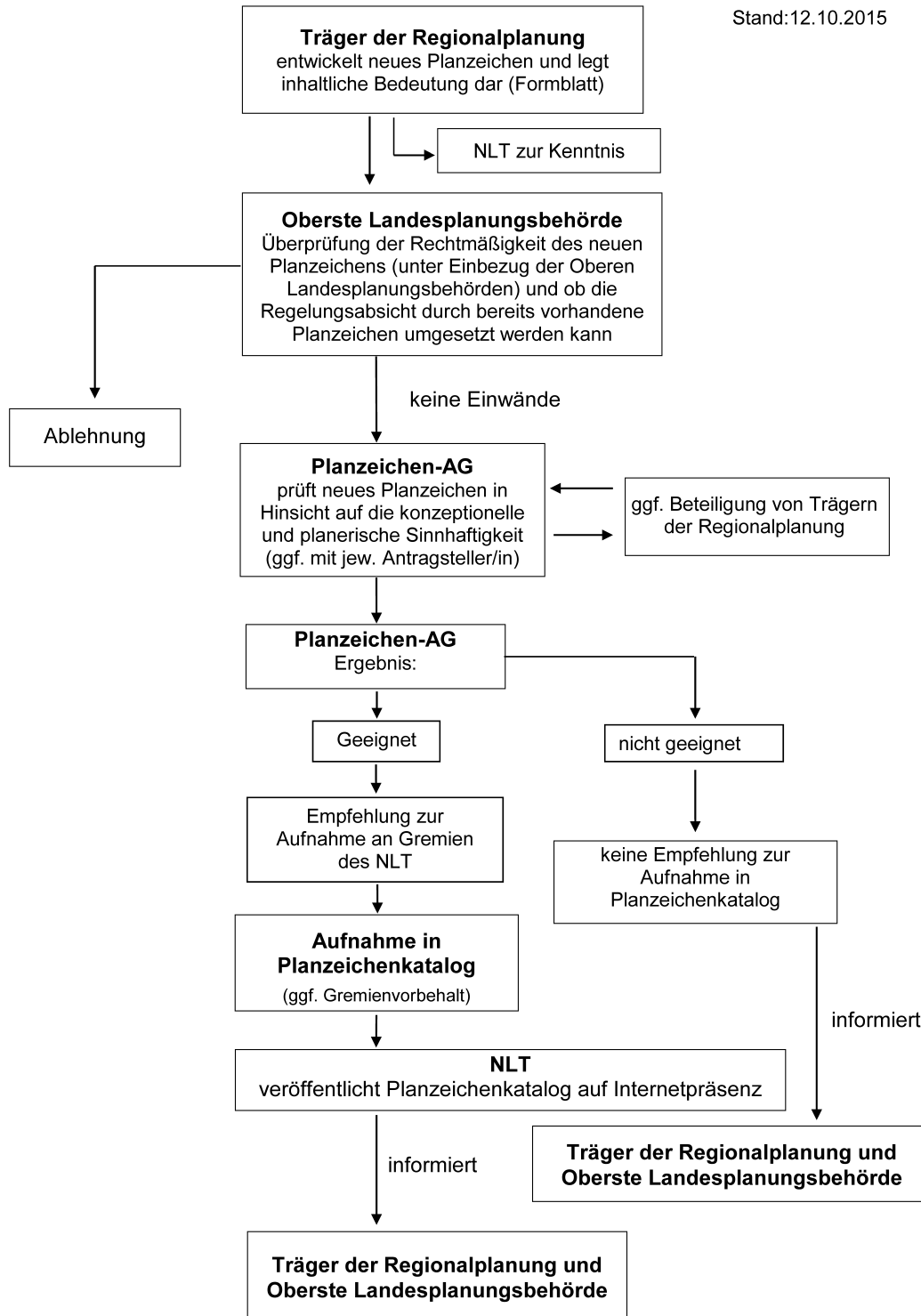
Die in der Anlage 3 aufgeführten Planzeichen sind auch Bestandteil des vorliegenden Planzeichenkatalogs (Arbeitshilfe Planzeichen). Daneben beinhaltet der Planzeichenkatalog diejenigen Planzeichen, die im Sinne der Anlage 3 im Hinblick auf eine landesweite Anwendung mit der obersten Landesplanungsbehörde bereits abgestimmt worden sind. Die Planzeichen werden im Einzelnen beschrieben und deren Anwendungsbereich erläutert.

Darüber hinaus können für Festlegungen in RROP Planzeichen neu entwickelt werden, sofern der Katalog keine entsprechenden vorsieht. Diese sind dann gemäß Anlage 3 im Hinblick auf eine landesweite Standardisierung und einheitliche Anwendung mit der obersten Landesplanungsbehörde abzustimmen und können in den Planzeichenkatalog aufgenommen werden.

Das Verfahren zur Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde und ggf. die Aufnahme eines neuen Planzeichens in den Planzeichenkatalog gestaltet sich nach dem folgenden Ablaufschema:

**Ablaufschema zur Aufnahme eines Planzeichens in den Planzeichenkatalog des NLT**

Stand: 12.10.2015



## **Anwendung Planzeichen**

Planzeichen dienen der Darstellung von Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung in zeichnerischer Form.

Im Planzeichenkatalog werden die Planzeichen im Einzelnen beschrieben und deren Anwendungsbereich erläutert. Insofern werden Hinweise zur sachlichen und räumlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit gegeben. Hierbei handelt es sich jedoch um keine allgemeingültige Legaldefinition, sondern um die Beschreibung der gängigen Anwendungsfälle des Planzeichens. Es ist Aufgabe des Plangebers, den Anwendungsbereich, die Reichweite des Planzeichens als Festlegung der Raumordnung im RROP darzulegen, um den hinter der Anwendung des Planzeichens stehenden Regelungsgedanken zu verdeutlichen. Der Adressat muss erkennen können, was im Einzelnen Gegenstand der für ihn geltenden Festlegung ist.

In der praktischen Umsetzung wird bei zeichnerischen Gebietsfestlegungen regelmäßig die notwendige Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit vorliegen bzw. sich aus dem Zusammenspiel von textlichen und zeichnerischen Festlegungen ergeben. Im Regelfall werden die zeichnerischen Festlegungen die räumliche Konkretisierung der textlichen Festlegungen sein.

Hinsichtlich der sachlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit wird sich im Regelfall die sachliche Vorgabe (was ist zu tun, was zu unterlassen) zum einen aus den Inhalten des LROP und der LROP-Begründung ergeben bzw. ermitteln lassen und zum anderen auch aus dem RROP und seiner Begründung deutlich werden. Wie umfangreich die Erläuterungen zu dem jeweiligen Planzeichen im Einzelnen sein müssen, um den Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht zu werden, wird variieren und hängt maßgeblich von der Art und dem Inhalt der Festlegung ab. Für eine Vorranggebietsfestlegung ist der Begriff Vorranggebiet in § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bereits definiert. Die Nutzungen bzw. Funktionen wie etwa Rohstoffgewinnung, Natur und Landschaft, ruhige Erholung usw. sind in den textlichen Festlegungen zu bestimmen und in der Begründung zu erläutern. So ist durch den Plangeber zu bestimmen, welche Kriterien an die konkrete Vorranggebietsfestlegung zugrunde gelegt werden, ob die ermittelten Flächen um Pufferzonen ergänzt werden oder nicht, ob diese Gebiete mit anderen verträglichen Festlegungen überlagert werden können und wenn ja, mit welchen. Ein allgemeiner Verweis auf den Planzeichenkatalog genügt nicht.

Für andere Planzeichen zu Festlegungen, deren Bedeutung nicht im ROG definiert ist, wie etwa Standorte mit besonderen Entwicklungsaufgaben, ist darüber hinaus auch die Reichweite des Ziels oder Grundsatzes zu erläutern. Aus der Begründung muss sich ergeben, welche Einschränkungen mit den durch das Planzeichen erfolgten Festlegungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen verbunden sind.

Im Sinne der angestrebten Standardisierung und Vergleichbarkeit sollte der Plangeber aber grundsätzlich die in dem Planzeichenkatalog enthaltenen Hinweise zu der Steuerungsabsicht der Regionalplanung, den zu verwendenden Planungsgrundlagen und -kriterien, der konkreten Anwendung des Planzeichens und der einheitlichen kartographischen Umsetzung als Grundlage für die Erarbeitung des RROP heranziehen.

Die Anwendung der Planzeichen in den RROP auf Grundlage der Ausführungen dieses Planzeichenkatalogs trägt in erheblichem Maße zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Standards und zur Möglichkeit der gemeinsamen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme bei. Das ist auch bundesweit herausragend.

Die Planzeichen sind wie folgt zusammengestellt:

1. Raum- und Siedlungsstruktur
2. Natur und Landschaft
3. Erholung
4. Landwirtschaft
5. Wald und Forstwirtschaft
6. Bodenschutz
7. Schutz kultureller Sachgüter
8. Lärmschutz
9. Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung
10. Verkehr
11. Wasserwirtschaft
12. Abfallwirtschaft
13. Energie
14. Besondere öffentliche Zwecke
15. Nachrichtliche Darstellungen

## **Aufstellung Regionaler Raumordnungsprogramme – Übernahme und Konkretisierung der Grundsätze und Ziele des LROP**

Die – im eigenen Wirkungskreis zu erstellenden – RROP sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG aus dem LROP zu entwickeln. Dabei sind gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) im RROP auch diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das LROP dem RROP vorbehalten sind. Solche Vorgaben können im LROP gemäß § 4 Abs. 1 NROG festgelegt werden. Diese sind im RROP umzusetzen, wenn die Träger der Regionalplanung ausdrücklich Adressat dieser Festlegungen sind. Des Weiteren kann das LROP Festlegungen enthalten, die den Träger der Regionalplanung dazu ermächtigen, bestimmte Ziele oder Grundsätze im RROP festzulegen.

Die Festlegungen in RROP bauen somit auf den Festlegungen des LROP auf, konkretisieren diese sachlich und räumlich und ergänzen diese um regionale Aussagen. Art und Umfang der Konkretisierung im RROP hängen dabei maßgeblich von der jeweiligen fachlichen Zielaussage der Festlegung im LROP ab<sup>2</sup>.

Die räumliche Konkretisierung betrifft die in der zeichnerischen Darstellung des LROP generalisiert dargestellten Festlegungen, wie z.B. eine konkretere Linienführung eines Verkehrsweges oder die räumlich genauere Abgrenzung eines Vorranggebietes. Grundsätzlich müssen auch konkretisierende und ergänzende Festlegungen rahmensetzender und überörtlicher Natur bleiben. Daraus folgt, dass Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung der RROP, aufgrund der Maßstabsebene 1:50.000, aus planungsrechtlichen Gründen nicht parzellenscharf sind.

Die räumliche Entflechtung betrifft ausschließlich die Zielfestlegungen im LROP, die aufgrund ihres Maßstabs oder aufgrund der Art des Planzeichens überlagernd dargestellt erscheinen. Auf der Maßstabsebene des RROP überlagern sich die Zielfestlegungen nicht, so dass sie widerspruchsfrei im RROP festgelegt werden können. Eine inhaltliche Überlagerung von sich ausschließenden Zielen der Raumordnung im LROP ist ausgeschlossen, da es sich um landesplanerische Letztentscheidungen handelt.

---

<sup>2</sup> Vgl. VV-NROG/ROG – Teil: RROP Rechtsaufsicht, RdErl. d. ML v. 11. 8. 2015 – 303-20002/37-1 –, geändert durch RdErl. d. ML v. 2. 5. 2018 – 303-20002/37-1.1 Nummer 4.1.1

## **Regionale Grundsätze und Ziele**

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 NROG können in den RROP auch weitere Grundsätze und Ziele für die jeweiligen Planungsräume festgelegt werden. Sie müssen dabei mit den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des LROP in Einklang stehen. Diese Grundsätze und Ziele der Raumordnung gelten gemäß § 7 Abs. 1 ROG nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb des jeweiligen Planungsraumes. Unter raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG alle Vorhaben und Maßnahmen zu verstehen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst werden.

Auch raumbedeutsame Fachplanungen sollen, soweit geeignet und erforderlich, in die RROP integriert werden (§ 7 Abs. 4 ROG)<sup>3</sup>. Durch die Festlegung als Grundsätze oder Ziele der Raumordnung erlangen sie Bindungswirkung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 4 ROG. Dies setzt die Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen voraus.

Bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist es Aufgabe des Plangebers, sie so auszuarbeiten, dass diese hinreichend bestimmt oder bestimmbar sind (siehe auch Abschnitt Anwendung Planzeichen). Der Träger der Regionalplanung kann seinem RROP ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit verleihen, indem er Festlegungen klar und präzise fasst, um Anwendungs- und Auslegungszweifel von vorneherein zu beseitigen. Insbesondere bei Zielfestlegungen wie etwa Vorranggebieten ist hierauf in besonderem Maße zu achten, da Ziele der Raumordnung schlussabgewogen und damit für die nachfolgenden Planungsebenen verbindlich sind. Lassen die Festlegungen hingegen unterschiedliche Bewertungs- und Anwendungsmöglichkeiten zu, sind die Bestimmtheitsanforderungen nicht gewahrt. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren Zielfestlegungen in RROP wiederholt von verschiedenen Gerichten wegen mangelnder Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit für unwirksam erklärt wurden, von besonderer Bedeutung.

## **Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG**

Im RROP können gemäß § 6 Abs. 1 ROG Ausnahmen von Zielen der Raumordnung vorgesehen werden. Diese Ausnahmen können planerisch erforderlich sein, um die

---

<sup>3</sup> Vgl. VV-NROG/ROG – Teil: RROP Rechtsaufsicht , Nummer 4.1.2

Verhältnismäßigkeit eines Ziels der Raumordnung zu wahren. Sie sind selbst Bestandteil der abgewogenen Zielfestlegung und regeln die Ausnahmemöglichkeiten im Hinblick auf ein im RROP festgelegtes Ziel der Raumordnung abschließend. Sie müssen daher abschließend abgewogen und hinreichend bestimmt/ bestimmbar sein, damit deutlich wird, welche Ausnahmetatbestände erfasst sein sollen. In nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren können die im RROP festgelegten Zielausnahmen nicht modifiziert werden, sodass die Inanspruchnahme der Zielausnahme-Regelung nur in den Fällen möglich ist, für die der Satzungsgeber die Anwendung der Zielausnahme vorgesehen hat. Im Gegensatz zum Zielabweichungsverfahren bezieht sich die Zielausnahme-Regelung daher auf all diejenigen Fälle, die bei der Aufstellung des Plans vorhersehbar waren und ausdrücklich geregelt werden sollten<sup>4</sup>.

### **Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete**

Die Bindungswirkung der jeweiligen Festlegungen in Raumordnungsprogrammen für die nachfolgenden Planungsebenen wird maßgeblich dadurch bestimmt, ob es sich bei der Festlegung um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. In der Zeichnerischen Darstellung ist in der Legende kenntlich zu machen, bei welchen Festlegungen es sich um Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung oder nachrichtliche Darstellungen handelt<sup>5</sup>.

Gemäß § 13 Abs. 5 ROG können Festlegungen insbesondere zur Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und Infrastruktur erfolgen. Dies kann auch die zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten umfassen.

#### **◆ Vorranggebiete**

***Definition nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 ROG:***

*Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.*

*Wird durch die Festlegung von Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanziiell Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung).*

<sup>4</sup> Vgl. VV-NROG/ROG – Teil: RROP Rechtsaufsicht, Nummer 4.3.2

<sup>5</sup> Vgl. VV-NROG/ROG – Teil: RROP Rechtsaufsicht, Nummer 3.1

Vorranggebiete dienen dazu, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen durch eine positive Nutzungszuweisung in diesem Gebiet zu sichern, sodass ihnen in den Grenzen des Gebietes ein Vorrang gegenüber anderen, raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen zukommt. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, da sie die Vorrangnutzung innerhalb des Gebietes strikt gegen andere unverträgliche Nutzungen sichern. Die Vorrangfestlegung für eine bestimmte Nutzung muss regionalplanerisch abschließend abgewogen und eindeutig bestimmt oder bestimmbar sein. Da sie eine abschließende Festlegung zugunsten einer Nutzung trifft, ist eine Überlagerung mit anderen Vorranggebieten nur dann zulässig und sinnvoll, wenn die jeweiligen Ziele miteinander vereinbar sind. Beispiel: Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, bei dem eine Überlagerung mit anderen Vorranggebieten (z.B. Natur und Landschaft) möglich ist, wenn eine Gefährdung des Wasservorkommens ausgeschlossen oder durch vorsorgliche technische Maßnahmen verhindert werden kann.

Die Anwendung des Instrumentes „Vorranggebiet“ dient in der raumplanerischen Praxis entweder der Sicherung standortgebundener Nutzungen oder Funktionen oder deren gezielter Entwicklung in einem bestimmten Gebiet. Der Begriff Vorranggebiet beinhaltet auch linien- und punkthafte Vorrangfestlegungen, z.B. für Autobahnen oder Kläranlagen.

Vorranggebiete können sich in der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme mit Vorbehaltsgebieten überlagern, wenn dies mit der festgelegten Vorrangnutzung vereinbar ist. Die Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für eine mit der Vorrangnutzung unvereinbare Nutzung ist möglich, wenn im Nachgang der vorrangigen Nutzung, die nachfolgende Vorbehaltsnutzung raumordnerisch gesichert werden soll (z.B. als Nachnutzung Überlagerung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft). Dabei sind in der Regel zusätzliche Festlegungen in der beschreibenden Darstellung notwendig, um den Bestimmtheitsanforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht zu werden.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm kann festgelegt werden, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten die vorrangige Nutzung oder Funktion außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung). Voraussetzung ist, dass der der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft wird und die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auf der Grundlage eines gesamtträumlichen Planungskonzepts erfolgt ist (§7 Abs. 3 Satz 3f ROG).

Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sind gesetzlich ausgeschlossen für die Nutzung Photovoltaik (§7 Abs. 3 Satz 7 ROG).

#### ◆ Vorbehaltsgebiete

**Definition nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG**

*Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.*

Vorbehaltsgebiete dienen der Sicherung standortgebundener Nutzungen oder Funktionen sowie deren Entwicklung in einem bestimmten Gebiet. Im Gegensatz zu Vorranggebieten sind sie nicht schlussabgewogen und damit der Abwägung zugänglich. Es handelt sich bei ihnen um Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, den von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Ob sie sich gegenüber konkurrierenden Belangen durchsetzen, hängt von der jeweiligen Planungssituation ab und bleibt insofern offen.

Da Vorbehaltsgebiete der Abwägung zugänglich sind, ist eine Überlagerung von verschiedenen Vorbehaltsgebieten möglich. Die sich überlagernden Belange sind von den nachfolgenden Planungsebenen jeweils mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Erst nach einer durchgeführten Abwägung kann eine Entscheidung zugunsten der Zulassung der dem einen oder dem anderen Vorbehaltsgebiet entsprechenden Nutzung des Gebietes getroffen werden.

Von dieser Möglichkeit der Überlagerung von Vorbehaltsgebieten kann Gebrauch gemacht werden, wenn die Überlagerungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweils anderen, dem Gebiet vorbehaltenen Nutzungszwecks führen. Grundsätzlich sollten die Vorbehaltsgebiete entsprechend der einzelnen Funktionen untereinander abgestimmt werden.

Beispiel: Beeinträchtigungen sind generell z.B. nicht zu erwarten bei der Überlagerung von Vorbehaltsgebieten Erholung und Natur und Landschaft mit Trinkwassergewinnung. Auch deren Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft oder Forstwirtschaft wird im Allgemeinen unbedenklich sein. Dies bedarf jedoch in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung.

Die Überlagerung sich gegenseitig beeinträchtigender Vorbehaltsgebiete ist nicht

vollständig ausgeschlossen. Sie kommt z.B. in Betracht, wenn eine der dem Gebiet vorbehaltenen Nutzung innerhalb absehbarer Zeit eingestellt wird und nachfolgend eine andere Vorbehaltsnutzung raumordnerisch gesichert werden soll; die Festlegung von Abfolgen wäre in der beschreibenden Darstellung zu leisten. Im Übrigen sollte eine Überlagerung sich wesentlich beeinträchtigender Vorbehaltsgebiete aber vor dem Hintergrund der Klarheit und Eindeutigkeit regionaler Zielsetzungen vermieden werden.

## **Kartengrundlage**

Als Grundlage der zeichnerischen Darstellung legt die Anlage 3 zur LROP - Verordnung die Topographische Karte im Maßstab 1:50.000, deren digitale Rasterdaten oder ein gleichwertiges Landschaftsmodell fest. Die Kartengrundlage ist in einem grauen Farbton darzustellen, sodass die raumordnerischen Festlegungen hervortreten. Die Topographische Karte 1:50.000 (DTK50) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wird allerdings ab 2024 nicht mehr aktualisiert.

Das von Bund und Ländern entwickelte Nachfolgeprodukt basemap.de stellt die amtlichen Geobasisdaten als Vector Tiles zur Verfügung und wird vollautomatisiert aus amtlichen Datenbeständen (z.B. Basis DLM, DGM) abgeleitet. Die Styles für die Kartendarstellung sind dabei individualisierbar. Für die Basemap.de-Produktgruppe soll mit Basemap.de P50 eine Präsentationsausgabe im Maßstab 1:50.000 zur Verfügung gestellt werden, die ein druckoptimiertes Kartenbild liefert und für den Kartenmaßstab 1:50.000 relevante Karteninhalte darstellt. Die Präsentationsausgabe soll auch in der Variante „Grau“ angeboten werden. Zum Redaktionsschluss standen noch keine Testdaten für Basemap.de P50 zur Verfügung.

Zur besseren Orientierung in der zeichnerischen Darstellung ist ausnahmsweise auch das Einblenden von Einzelhausdarstellungen z.B. aus der Maßstabsebene 1:25.000 zulässig.

Der Quellennachweis für die Kartengrundlage ist entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen anzubringen.

## **Technische Hinweise zur Erstellung der zeichnerischen Darstellung**

Die grafische Gestaltung der Planzeichen, Größenangaben zu Signaturen, Farbe und Strichstärken sind aus den jeweiligen Datenblättern des Planzeichenkatalogs zu übernehmen.

◆ **Rasterband**

Zur besseren Lesbarkeit bei Überlagerungen wird bei einigen Flächendarstellungen auf die Ausfüllung der Fläche durch Farbe oder Schraffur verzichtet. Stattdessen wird nur die Umgrenzung dargestellt, an die auf der **Innenseite** eine breitere Begleitlinie (Rasterband) gelegt wird. Die angegebene Breite des Rasterbandes ist ab der Mitte der Begrenzungslinie gerechnet und wird von dieser teilweise überdeckt. Da die GIS-Technik hier häufig an die Grenzen einer sauberen kartographischen Darstellung stößt, ist in der endgültigen Kartendarstellung die Errechnung eines Puffers zur Darstellung des Rasterbandes eine mögliche Option.

◆ **Symbol**

Die Symbole sind nach Norden auszurichten mit Ausnahme von linienbegleitenden Symbolen (z.B. Bahnhof), die in paralleler Richtung zur Linie zu platzieren sind.

◆ **Farbgebung**

Die Planzeichen basieren auf 32 Farben, wobei häufig eine Farbe für verschiedene Planzeichen genutzt wird. Bei Veränderung der vorgegebenen Farbwerte (CMYK-Wert) ist darauf zu achten, diese für alle weiteren Planzeichen der Farbe entsprechend anzupassen.

Farbname	CMYK- Wert (Offsetdruck)	Verwendung bei Planzeichen/Planzeichengruppe
beige_1	5 25 100 0	- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen-
beige_2	0 10 30 0	- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials-
beige_3	0 15 45 10	- Vorranggebiet Landwirtschaft
blau_1	80 0 0 0	- Verkehr - Wasserstraße - Wasserwirtschaft - Wasserversorgung - Gewässer - Mittlere Tidehochwasserlinie
blau_2	30 0 0 0	- Wasserwirtschaft - Wasserversorgung - Gewässer
blau_3	100 90 0 0	- Hochwasserschutz
blau_4	60 20 0 0	- Hochwasserschutz
braun_1	5 25 100 25	- Vorranggebiet Torferhaltung
gelb_1	0 0 70 0	- Zentrales Siedlungsgebiet, Kongruenzraum

<b>Farbname</b>	<b>CMYK- Wert</b> (Offsetdruck)	<b>Verwendung bei</b> <b>Planzeichen/Planzeichengruppe</b>
grau_1	0 0 0 60	- Zentrale Orte - Sperrgebiete - Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung
grau_2	0 0 0 35	- Abfallwirtschaft - Kläranlagen - Gebiete für Rohstoffgewinnung
grau_3	0 0 0 20	- Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich
grau_4	20 0 0 40	- Grundzentraler Verflechtungsbereich
grün_1	100 0 80 0	- Vorranggebiet Freiraumfunktionen - Vorranggebiet Natur und Landschaft - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils - Nationalpark / Biosphärenreservat - Naturpark
grün_2	60 0 90 0	- Erholung
grün_3	20 0 45 0	- Vorbehaltsgebiet Wald - Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils
grün_4	50 0 100 0	- Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung - Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
grün_5	40 0 100 0	- Vorranggebiet Freiraumfunktionen - Naturpark
grün_6	100 50 50 0	- Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes - Vorranggebiet Biotopverbund - Vorbehaltsgebiet Biotopverbund
grün_7	50 10 20 0	- Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
grün_8	30 10 70 0	- Vorranggebiet Wald
orange_1	0 60 90 0	- Vorranggebiet Natura 2000
orange_2	0 35 100 0	- Vorranggebiet Natura 2000 - Herausgehobene Nahversorgung
orange_3	0 30 90 0	- Radschnellverbindung, Radweg

<b>Farbname</b>	<b>CMYK- Wert</b> (Offsetdruck)	<b>Verwendung bei</b> <b>Planzeichen/Planzeichengruppe</b>
rot_1	0 90 100 0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standort Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten</li> <li>- Bahnhöfe</li> <li>- Verkehr - Straße</li> <li>- Vorranggebiet Neue Verkehrstechniken</li> <li>- Energie - Strom</li> <li>- Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg</li> <li>- Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Beseitigung erheblicher Bodenbelastungen</li> <li>- Vorranggebiet Sicherung / Sanierung von Altlasten</li> <li>- Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Lärmbereich</li> </ul>
rot_2	0 50 30 0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebiet Siedlungsentwicklung</li> </ul>
rot_3	0 60 30 0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenze der Ausschlusswirkung für Windenergiegewinnung</li> </ul>
rot_4	0 25 25 0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebiet Leitungskorridor</li> </ul>
violett_1	50 70 0 0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standort Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten</li> <li>- Verkehr - Schiene</li> <li>- Verkehr - Luftverkehr</li> </ul>
violett_2	30 40 0 0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen</li> <li>- Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe</li> <li>- Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Lärmbereich</li> </ul>
violett_3	15 60 0 0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Speicherung von Primärenergie</li> <li>- Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung</li> </ul>
violett_4	20 20 0 0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standort Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten</li> </ul>

Bei der Farbwertangabe (CMYK-Wert) handelt es sich um einen **Richtwert** für den **Offset-Vierfarbdruck**, der jeweils die Prozentwerte für die Farben Cyan, Magenta, Gelb und Schwarz angibt. Getestet wurden diese Farbwerte für glänzend gestrichene und matt gestrichene Papiere (Papiertyp 1 und 2, Profil Isocoated V2).

Für den Auflagendruck empfiehlt es sich in der Druckerei einen Farbproof anfertigen zu lassen, der unter Berücksichtigung von Faktoren wie Software und Papier das spätere Druckergebnis farbverbindlich simuliert.

Erfahrungsgemäß ist die Farbwiedergabe auf dem Bildschirm und beim Ausdruck auf Plottern nicht standardisiert, da diese im Allgemeinen nicht kalibriert sind und keine farbverbindlichen Darstellungen liefern. Insbesondere zur besseren Unterscheidbarkeit bei Grün- und Blautönen ist es möglicherweise sinnvoll eine zusätzliche Kartenversion mit abgeänderter Farbpalette anzulegen, die für die Ausdrücke auf einem Plotter oder Bildschirmdarstellungen etwa in einem Geoportal optimiert sind. Dabei dienen die Musterbilder des Planzeichenkataloges als Orientierungshilfe.

#### ◆ **Kennziffer Zeichenvorschrift (ZVS)**

In Anlehnung an den Objektarten- und Signaturenkatalog für das Raumordnungskataster (ROK-OS) wurde auch für das RROP eine Kennziffer der Zeichenvorschrift für jede Objektart entwickelt. Diese achtstellige Ziffer ist ebenfalls dem Datenblatt zu entnehmen.

#### ◆ **Darstellungsreihenfolge**

Da die thematische Fülle und Gewichtung in den RROP unterschiedlich ausgeprägt sind, kann eine generelle Darstellungsreihenfolge der Themen nicht vorgegeben werden und muss zugunsten der besten Lesbarkeit individuell festgelegt werden. Grundsätzlich gilt jedoch folgende Anordnung (von oben beginnend):

- ◆ Einzelsymbole
- ◆ Liniendarstellungen
- ◆ Flächendarstellungen mit Schraffuren und Punktrastern
- ◆ Flächendarstellungen mit Flächenumgrenzungen (Rasterbanddarstellungen)
- ◆ Flächendarstellungen mit Vollton

Die zuunterst liegenden Vollflächendarstellungen überdecken sich gegenseitig nicht, mit Ausnahme des Planzeichens „Zentrales Siedlungsgebiet“, das über dem Planzeichen „vorhandener Siedlungsbereich“ liegt und diesen abdeckt. Im Bereich der Liniendarstellungen liegen die Verkehrswege unten (Schiffsverkehr, Schienenverkehr und Straßenverkehr) und darauf die Energieversorgung.

Abweichend von den anderen Einzelsymbolen sollten sich die Symbole für die „Zentralen Orte“ direkt auf den Flächendarstellungen mit Volltönen befinden.

#### ◆ **Legende**

Teil der Legende sollten folgende Inhalte sein:

- Planzeichen mit Musterbild und Text gemäß Planzeichenkatalog; die Planzeichen sind durch das jeweilige LROP-Kapitel, sowie Z und G für Ziel und Grundsatz zu kennzeichnen
- Markierung der nachrichtlichen Übernahme (bspw. Naturparke, Darstellungen außerhalb des Planungsraumes, Planzeichen aus Kapitel 15 des Planzeichenkataloges)
- Quelle der Kartengrundlage (s.o.)
- Herausgeber des RROP
- Maßstabsleiste, -text und Nordpfeil
- Jahr, Titel und Genehmigungsvermerk

#### **Darstellbarkeit von Planzeichen**

Ziel ist es, die Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung und damit das Erfassen und Verstehen der Planinhalte zu gewährleisten. Daher werden die Planinhalte durch die Planzeichen generalisiert dargestellt. D.h., dass die Inhalte der zeichnerischen Darstellung aufgrund des vorgegebenen Maßstabs von 1:50.000 im Vergleich zur realen Landschaft sinnvoll vereinfacht dargestellt sind. Elementare Generalisierungsvorgänge sind das Vereinfachen (z.B. Verlauf eines Flusses wird geglättet), Vergrößern (z.B. Verbreiterung von Verkehrswegen). Im Rahmen der Generalisierungen wird zugunsten der Lesbarkeit die geometrische Richtigkeit bei den einzelnen Objekten eingeschränkt. Dies führt zu mehr oder weniger exakten Lagemerkmalen. Die als grundrisstreue Darstellung („Maßstabsgetreu“) bezeichnete Darstellungsweise findet sich in Karten großen Maßstabs, d.h. flächenhafte Objekte werden maßstäblich exakt wiedergegeben. Bei Karten mittleren Maßstabs (1:10.000 bis 1:500.000) führt die Generalisierung zu einer grundrissähnlichen Darstellung. Dies

bedeutet, dass der Verlauf aller Linien und Flächenkonturen stärker vereinfacht dargestellt werden. Eine Lagetreue Darstellung („Positionstreu“) erfolgt in der Regel in Karten mit kleinen Maßstäben. Hier wird durch die Signatur lediglich noch der Mittelpunkt des Objekts gekennzeichnet. Im Gegensatz dazu zeigt die raumtreue Darstellung nur noch die ungefähre geographische Lage eines Objekts an. Generalisierung bedeutet auch das Zusammenfassen, das Auswählen, das Klassifizieren und das Bewerten von kartographischen Objekten<sup>6</sup>.

Auch die Darstellbarkeit eines einzelnen kartographischen Objekts in der zeichnerischen Darstellung ist, im Zusammenhang mit der Lesbarkeit zu sehen. Die Untergrenze bezüglich der Darstellbarkeit bildet die visuell noch wahrnehmbare graphische Mindestgröße. Wann diese Untergrenze erreicht ist, hängt von der Art der Darstellung des einzelnen Planzeichens ab. Die Größen der Planzeichen sind so gewählt, dass sie die Grenzen der visuellen Wahrnehmung deutlich überschreiten. Die Raumbedeutsamkeit einer Planung oder Maßnahme für den jeweiligen Planungsraum ist, unabhängig von der Darstellbarkeit des entsprechenden Objekts, in der zeichnerischen Darstellung zu klären.

*Einzel symbole:* Symbole sind Zeichen, die hochgradig generalisiert einen bestimmten (regional)planerischen Sachverhalt darstellen. Da die Symbolgrößen in der zeichnerischen Darstellung nicht variabel, sondern vorgegeben sind, können keine Probleme mit der Darstellbarkeit entstehen. Ein exakter Flächenbezug ist nicht möglich, insofern sollte die Darstellung raumtreu erfolgen, d.h. die ungefähre geographische Lage eines Objektes in der Karte ist durch die Platzierung des Symbols anzugeben.

*Liniendarstellungen:* Durch das Maß der Generalisierung können die darzustellenden linienförmigen Objekte (z.B. Straßen, Wasserwege) in der Regel grundrissähnlich dargestellt werden. Liniendarstellungen werden bereits verbreitert wiedergegeben (Lesbarkeit), und der Verlauf aller Linien wird stärker vereinfacht. So wird z.B. das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße durch eine 1,8 mm breite Liniensignatur abgebildet. Wäre dies eine maßstabsgerechte Darstellung, wäre die Straße 90 m breit. Für einen angenommenen Straßenquerschnitt (z.B. Landesstraßen) von ca. 10 m dürfte bei einer maßstabsgerechten Darstellung die Linie nur 0,2 mm breit sein.

Bei gestrichelten Liniensignaturen sollten mind. 2 Striche darstellbar sein.

---

<sup>6</sup> Vgl. [http://mars.geographie.uni-halle.de/mlucampus/geoglossar/terme\\_datenblatt.php?terme=Generalisierung](http://mars.geographie.uni-halle.de/mlucampus/geoglossar/terme_datenblatt.php?terme=Generalisierung) (Stand: 28.1.2017)

*Flächendarstellungen:* Flächendarstellungen werden in aller Regel grundrissähnlich dargestellt, d.h. es folgt eine Vereinfachung der Flächenobjekte. Am besten wahrnehmbar und daher am kleinsten abbildbar sind Flächendarstellungen aus schwarzer Vollenfarbe, für alle helleren Farben oder Rastertöne müssen die Elemente größer und die Abstände weiter sein. Um die Form einer durch Punktraster oder Schraffur dargestellten Flächensignatur erkennen zu können, müssen die Dimensionen nochmals erhöht werden. Für Flächensignaturen kann ab einer Größe von 10 ha (Kantenlänge ca. 0,63 cm) von einer generellen Darstellbarkeit ausgegangen werden. Sofern Flächen kleiner als 10 ha dargestellt werden sollen, wäre zu prüfen, ob die Les- und Wahrnehmbarkeit der Flächensignatur noch gewährleistet werden kann.

*Flächendarstellungen mit Schraffuren und Punktrastern:* Mit Blick auf die Lesbarkeit sollten bei Flächensignaturen mit Schraffuren mindestens 2, besser 3 Streifen sichtbar sein. Gleiches gilt für die Punktsignaturen.

*Flächendarstellung mit Vollton:* Aufgrund des Volltons ist die Lesbarkeit auch noch bei Darstellungen von Flächen deutlich unter 10 ha gewährleistet. Eine Fläche von 2,5 ha sollte aber auch diese Flächendarstellung nicht unterschreiten.

## **Datenstruktur und Pflichtfelder**

Im Hinblick auf die INSPIRE-Richtlinie (europäisches Datenaustauschformat) und den XPlanungsstandard (bundesdeutsches Datenaustauschformat) werden an die Daten der Regionalen Raumordnungsprogramme besondere Anforderungen gestellt. Die Veröffentlichungspflicht sieht vor, dass die Daten im von INSPIRE definierten Format zum Download angeboten werden. Aus dem differenzierteren Standard XPlanung, dessen Anwendung nach einem Beschluss des IT-Planungsrats für Raumordnungspläne verbindlich ist, lässt sich durch eine Modelltransformation der INSPIRE Standard ableiten.

Die Leitstelle XPlanung in Hamburg ist für die Pflege des Standards verantwortlich und stellt im "Leitfaden Xplanung" weitere Informationen für die Implementierung von XPlanung zur Verfügung. Zudem befindet sich auf ihrer Webseite [www.xleitstelle.de](http://www.xleitstelle.de) der Xplan-Validator zur Konformitätsprüfung von XPlanGML-Dateien.

Flächenhafte Festlegungen, sind für die Austauschstandards als **geschlossene Flächen**objekte vorzuhalten. Insbesondere bei flächenhaften Festlegungen, die kartographisch nur mit einer Linienumrandung visualisiert werden (z.B. VR Trinkwassergewinnung), ist darauf zu achten, dass für die Konvertierung keine Linienobjekte sondern Flächenobjekte genutzt werden.

Die Topologien der Planzeichen, die über die Grenzen des Planungsraumes hinausreichen, sind an der Grenze zu teilen. Dabei ist jedem Element ein Rechtscharakter zuzuweisen, bspw. Ziel, Grundsatz oder nachrichtliche Übernahme. Dabei sind alle Elemente außerhalb des Planungsraumes als "nachrichtliche Übernahmen" anzusehen. In der Legende ist entsprechend darauf zu verweisen.

Weitere Anforderungen an GIS-Daten Regionaler Raumordnungsprogramme für die Konvertierung nach XPlanung und INSPIRE werden auf den Seiten [www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de) in der Rubrik „Fachinformationssystem Raumordnung; Regionale Raumordnungsprogramme“ veröffentlicht ([www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung\\_landesplanung/fachinformationssystem\\_raumordnung/regionale-raumordnungsprogramme-rrp-5284.html](http://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformationssystem_raumordnung/regionale-raumordnungsprogramme-rrp-5284.html)).

## **Projekt PlanDigital**

Das Projekt PlanDigital, finanziert aus dem Sondervermögen Digitalisierung, verfolgt das Ziel, die Inhalte der zeichnerischen Darstellungen der Regionalen Raumordnungsprogramme und der Flächennutzungspläne der Kommunen in Niedersachsen im Standard Xplanung zu digitalisieren und mithilfe von Geodatendiensten im Internet zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen sind unter [plandigital.niedersachsen.de](http://plandigital.niedersachsen.de) verfügbar. Im Zuge des Projektes wurden XPlanGML der RROP erstellt und eine landesweit einheitliche Visualisierung im Geodatendienst vorgenommen. Im Rahmen der Teilnahme am Projekt haben sich die Kommunen bereit erklärt, Geodaten im Standard Xplanung auch zukünftig für geänderte RROP zu erstellen. Dafür sind auf der Projekthomepage Hinweise in der Handreichung RROP (derzeit in Erarbeitung) verfügbar.

### **◆ GIS-Arbeitshilfen**

Zur Umsetzung der zeichnerischen Darstellung stehen unter [www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de) in der Rubrik „Fachinformationssystem Raumordnung; Regionale Raumordnungsprogramme“ eine Style-Datei für „ArcGis“,

und ein Font mit RROP-Zeichen-Markersymbolen zum Download bereit. Für andere GIS-Systeme ist nach Absprache die Bereitstellung der Einzelsymbole in weiteren Formaten möglich.

## II. Übersicht über die Planzeichen

Nr.	Bezeichnung
1.1	Oberzentrum
1.2	Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen
1.3	Mittelzentrum
1.4	Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen
1.5	Grundzentrum
1.7	Zentrales Siedlungsgebiet
1.8	Grundzentraler Verflechtungsbereich
1.10	Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Z)
1.11	Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Z)
1.20	Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen
1.20.1	Vorbehaltsgebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen
1.21	Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe
1.21.1	Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe
1.22	Vorranggebiet Siedlungsentwicklung
1.30	Versorgungskern
1.31	Mittel- und Oberzentraler Kongruenzraum in Bezug auf Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten
1.32	Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung
1.33	Zu versorgender Bereich (eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung)
1.34	Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes
2.1	Vorranggebiet Freiraumfunktionen
2.2	Vorranggebiet Natur und Landschaft
2.3	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
2.4	Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
2.5	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
2.6	Vorranggebiet Natura 2000
2.7	Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
2.8	Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
2.9	Vorranggebiet Biotopverbund
2.10	Vorbehaltsgebiet Biotopverbund
3.1	Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung
3.2	Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung
3.3	Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung
3.5	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung
3.6	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus
3.7	Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt
3.8	Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage
3.9	Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg

## II. Übersicht über die Planzeichen

Nr.	Bezeichnung
4.0	Vorranggebiet Landwirtschaft
4.1	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials-
4.2	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen-
5.0	Vorranggebiet Wald
5.1	Vorbehaltsgebiet Wald
5.2	Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils
5.3	Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet
6.1	Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten
6.2	Vorranggebiet Torferhaltung
7.1	Vorranggebiet Kulturelles Sachgut
7.2	Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut
8.1	Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich
8.2	Vorbehaltsgebiet Lärmbereich
9.1	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
9.2	Vorranggebiet Rohstoffsicherung
9.3	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung
9.4	Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung
10.1	Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke
10.2	Vorbehaltsgebiet Haupteisenbahnstrecke
10.3	Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
10.4	Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke
10.5	Vorranggebiet Stadtbahn
10.6	Vorbehaltsgebiet Stadtbahn
10.7	Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
10.8	Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
10.11	Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen
10.12	Vorbehaltsgebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen
10.15	Vorranggebiet Bahnstation
10.16	Vorbehaltsgebiet Bahnstation
10.20	Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke
10.21	Vorbehaltsgebiet Elektrifizierte Strecke
10.24	Vorranggebiet Park-and-ride / Bike-and-ride
10.30	Vorranggebiet Autobahn
10.31	Vorbehaltsgebiet Autobahn
10.32	Vorranggebiet Anschlussstelle
10.33	Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle
10.34	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)
10.35	Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)
10.36	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße

## II. Übersicht über die Planzeichen

---

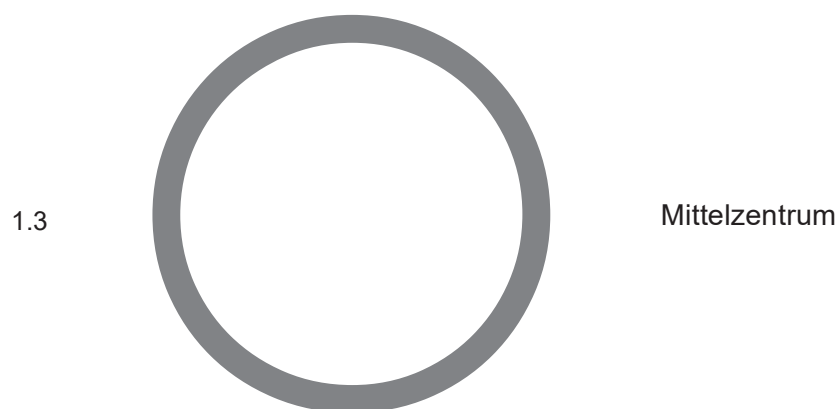
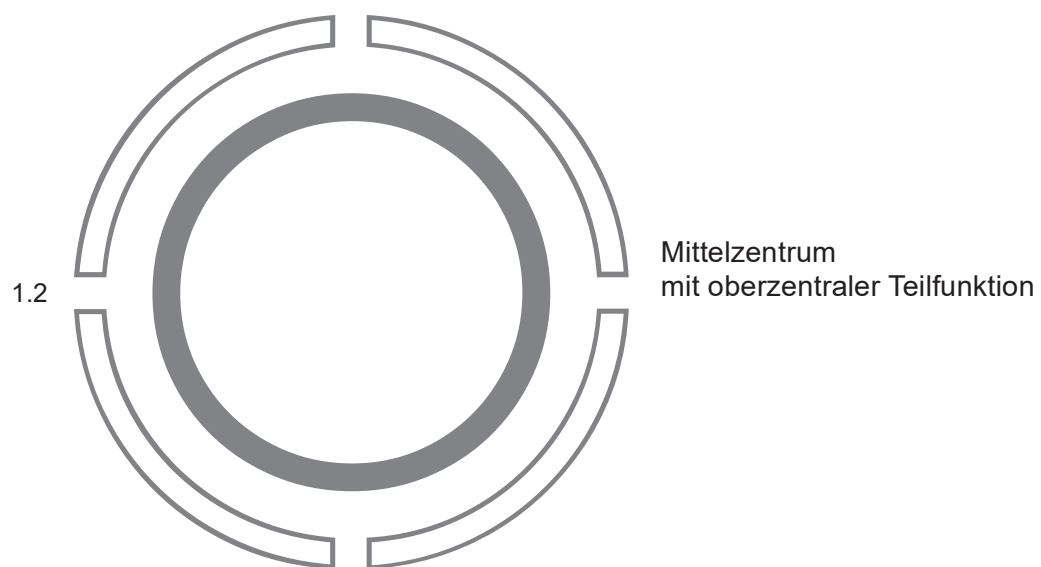
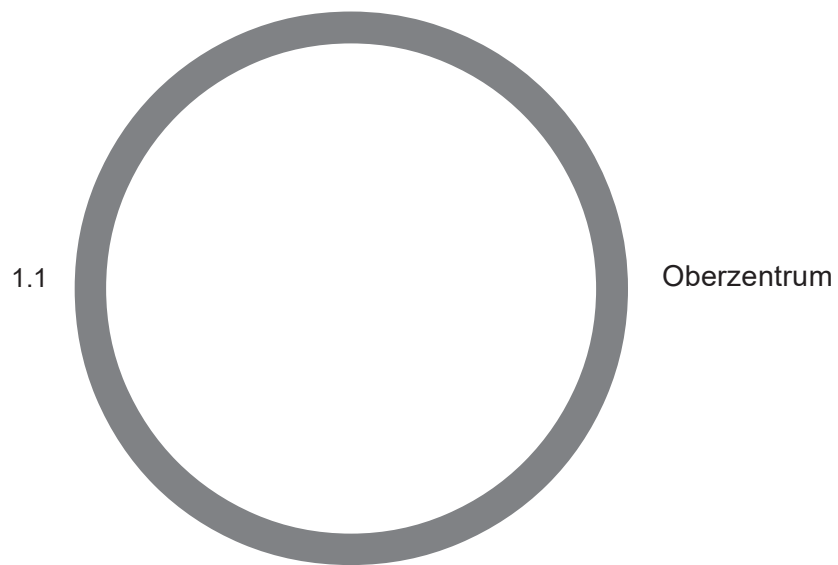
Nr.	Bezeichnung
10.37	Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße
10.38	Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung
10.39	Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung
10.40	Vorranggebiet Fährverbindung
10.41	Vorbehaltsgebiet Fährverbindung
10.45	Vorranggebiet Radschnellverbindung
10.46	Vorbehaltsgebiet Radschnellverbindung
10.47	Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg
10.52	Vorranggebiet Schifffahrt
10.54	Vorranggebiet Seehafen / Binnenhafen
10.56	Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung
10.57	Vorbehaltsgebiet Hafen von regionaler Bedeutung
10.58	Vorranggebiet Sportboothafen
10.60	Vorranggebiet Umschlagplatz
10.62	Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk
10.63	Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk
10.70	Vorranggebiet Verkehrsflughafen
10.72	Vorranggebiet Verkehrslandeplatz
10.73	Vorbehaltsgebiet Verkehrslandeplatz
10.90	Vorranggebiet Güterverkehrszentrum
10.94	Vorranggebiet Teststrecke
10.96	Vorranggebiet Tunnel
10.97	Vorbehaltsgebiet Tunnel
11.1	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
11.2	Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung
11.3	Vorranggebiet Heilquelle
11.4	Vorranggebiet Talsperre / Speicherbecken
11.5	Vorbehaltsgebiet Talsperre / Speicherbecken
11.6	Vorranggebiet Wasserwerk
11.7	Vorbehaltsgebiet Wasserwerk
11.8	Vorranggebiet Fernwasserleitung
11.9	Vorbehaltsgebiet Fernwasserleitung
11.20	Vorranggebiet Zentrale Kläranlage
11.21	Vorbehaltsgebiet Zentrale Kläranlage
11.22	Vorranggebiet Hauptabwasserleitung
11.23	Vorbehaltsgebiet Hauptabwasserleitung
11.24	Vorbehaltsgebiet Abwasserverwertungsfläche
11.25	Vorranggebiet Abwasserverwertungsfläche
11.30	Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken

---

## II. Übersicht über die Planzeichen

Nr.	Bezeichnung
11.31	Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken
11.32	Vorranggebiet Deich
11.33	Vorbehaltsgebiet Deich
11.34	Vorranggebiet Hochwasserschutz
11.35	Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz
11.36	Vorranggebiet Sperrwerk
11.40	Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal
11.41	Vorbehaltsgebiet Zu- und Entwässerungskanal
12.1	Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung
12.2	Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung
12.3	Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung / Sonderabfallbehandlung
12.4	Vorbehaltsgebiet Sonderabfallbeseitigung / Sonderabfallbehandlung
12.5	Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle
13.0	Planzeichen Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen
13.1	Vorranggebiet Kraftwerk
13.3	Vorranggebiet Windenergienutzung
13.4	Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung
13.5	Grenze der Ausschlusswirkung für Windenergiegewinnung Vorranggebiet
13.6	Kabeltrasse für die Netzanbindung (See)
13.6.1	Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land)
13.7	Vorranggebiet (Leitungs-)Korridor
13.7.1	Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom
13.8	Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse
13.9	Vorbehaltsgebiet ELT-Leitungstrasse
13.10	Vorranggebiet Umspannwerk
13.11	Vorbehaltsgebiet Umspannwerk
13.12	Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie
13.14	Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie
13.16	Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse
13.17	Vorbehaltsgebiet Rohrfernleitungstrasse
14.1	Vorranggebiet Sperrgebiet
15.1	Nationalpark / Biosphärenreservat
15.2	Naturpark
15.6	Gewässer
15.7	Mittlere Tidehochwasserlinie
15.8	Landesgrenze
15.10	Landkreisgrenze
15.11	Gemeindegrenze
15.12	Grenze - Planungsraum
15.15	Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich


## 1. Raum- und Siedlungsstruktur



# 1. Raum- und Siedlungsstruktur

1.4		Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen
1.5		Grundzentrum
1.7		Zentrales Siedlungsgebiet
1.8		Grundzentraler Verflechtungsbereich
1.10		Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten
1.11		Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
1.20		Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen
1.20.1		Vorbehaltsgebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen
1.21		Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe
1.21.1		Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe

## 1. Raum- und Siedlungsstruktur

1.22		Vorranggebiet Siedlungsentwicklung
1.30		Versorgungskern
1.31		Mittel- und Oberzentraler Kongruenzraum in Bezug auf Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten
1.32		Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung
1.33		Zu versorgender Bereich (eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung)
1.34		Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes

## 2. Natur und Landschaft

2.1		Vorranggebiet Freiraumfunktionen - linienhaft
2.2		Vorranggebiet Natur und Landschaft - linienhaft
2.3		Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - linienhaft
2.4		Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
2.5		Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung




## 2. Natur und Landschaft

2.6		<p>Vorranggebiet Natura 2000</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- linienhaft</li> <li>- Symboldarstellung</li> </ul>
2.7		<p>Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes</p>
2.8		<p>Vorbehaltsg Gebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes</p>
2.9		<p>Vorranggebiet Biotopverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- linienhaft</li> <li>- Symbol Querungshilfe</li> </ul>
2.10		<p>Vorbehaltsg Gebiet Biotopverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- linienhaft</li> </ul>
<h2>3. Erholung</h2>		
3.1		<p>Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung</p>
3.2		<p>Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung</p>
3.3		<p>Vorbehaltsg Gebiet landschaftsbezogene Erholung</p>





### 3. Erholung

3.5		Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung
3.6		Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus
3.7		Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt
3.8		Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage WS=Wassersport, MS=Motorsport, FS=Flugsport, GS=Golfsport, RS=Reitsport, SZ=Sportzentrum
3.9		Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg F=Radfahren, R=Reiten, W=Wandern, B=Wasserwandern



### 4. Landwirtschaft

4.0		Vorranggebiet Landwirtschaft
4.1		Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials-
4.2		Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen-

### 5. Wald und Forstwirtschaft

5.0		Vorranggebiet Wald
5.1		Vorbehaltsgebiet Wald
5.2		Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils
5.3		Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet



## 6. Bodenschutz

- 6.1  Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten
- 6.2  Vorranggebiet Torferhaltung





## 7. Schutz kultureller Güter

- 7.1  Vorranggebiet Kulturelles Sachgut
- 7.2  Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut

## 8. Lärmschutz

- 8.1  Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich mit Angabe der Isophone für die äußere Abgrenzung
- 8.2  Vorbehaltsgebiet Lärmbereich
















## 9. Rohstoffgewinnung

- 9.1  Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit Kurzbezeichnung 1)+2)
- 9.2  Vorranggebiet Rohstoffsicherung mit Kurzbezeichnung 1)+2)
- 9.3  Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung mit Kurzbezeichnung 1)
- 9.4  Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung


1) Ki = Kies und Kiessand, KS = Kieshaltiger Sand, S = Sand, Qu = Quarzsand und Quarzit, To = Ton und Tonstein, K = Kalkstein, Km = Kalk- und Kalkmergelstein, Do = Dolomit, Gi = Gips und Anhydritstein, N = Naturstein, Nw = Naturwerkstein, Kg = Kieselgur, T = Torf, Br = Braunkohle, Ö = Ölschiefer, Kl = Klei.

2) Tiefliegende Rohstoffe: Sa = Salz, Eö = Erdöl, G = Erdgas, E = Eisenerz, St = Steinkohle, B = Buntmetallerze, Ba = Baryt (Schwerspat)









## 10. Verkehr - Schiene

10.1		Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke
10.2		Vorbehaltsgelände Haupteisenbahnstrecke
10.3		Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
10.4		Vorbehaltsgelände sonstige Eisenbahnstrecke
10.5		Vorranggebiet Stadtbahn
10.6		Vorbehaltsgelände Stadtbahn
10.7		Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
10.8		Vorbehaltsgelände Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
10.11		Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen
10.12		Vorbehaltsgelände Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen
10.15		Vorranggebiet Bahnstation
10.16		Vorbehaltsgelände Bahnstation
10.20		Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke
10.21		Vorbehaltsgelände Elektrifizierte Strecke
10.24		Vorranggebiet Park-and-ride / Bike-and-ride




## 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

10.30		Vorranggebiet Autobahn
10.31		Vorbehaltsgelände Autobahn
10.32		Vorranggebiet Anschlussstelle
10.33		Vorbehaltsgelände Anschlussstelle
10.34		Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)
10.35		Vorbehaltsgelände Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)
10.36		Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
10.37		Vorbehaltsgelände Hauptverkehrsstraße
10.38		Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung
10.39		Vorbehaltsgelände Straße von regionaler Bedeutung
10.40		Vorranggebiet Fährverbindung
10.41		Vorbehaltsgelände Fährverbindung
10.45		Vorranggebiet Radschnellverbindung
10.46		Vorbehaltsgelände Radschnellverbindung
10.47		Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg



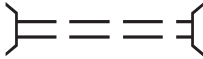
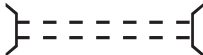
## 10. Verkehr - Wasserstraße

10.52		Vorranggebiet Schifffahrt
10.54		Vorranggebiet Seehafen/Binnenhafen
10.56		Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung
10.57		Vorbehaltsgebiet Hafen von regionaler Bedeutung
10.58		Vorranggebiet Sportboothafen
10.60		Vorranggebiet Umschlagplatz
10.62		Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk
10.63		Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk




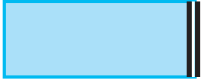





## 10. Verkehr - Luftverkehr

10.70		Vorranggebiet Verkehrsflughafen
10.72		Vorranggebiet Verkehrslandeplatz
10.73		Vorbehaltsg Gebiet Verkehrslandeplatz







## 10. Verkehr - allgemein

10.90		Vorranggebiet Güterverkehrszentrum
10.94		Vorranggebiet Teststrecke
10.96		Vorranggebiet Tunnel
10.97		Vorbehaltsg Gebiet Tunnel

## 11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

11.1		Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
11.2		Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung
11.3		Vorranggebiet Heilquelle in Verbindung mit Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
11.4		Vorranggebiet Talsperre / Speicherbecken
11.5		Vorbehaltsgebiet Talsperre / Speicherbecken
11.6		Vorranggebiet Wasserwerk
11.7		Vorbehaltsgebiet Wasserwerk
11.8		Vorranggebiet Fernwasserleitung
11.9		Vorbehaltsgebiet Fernwasserleitung






## 11. Wasserwirtschaft - Abwasserbehandlung

11.20		Vorranggebiet Zentrale Kläranlage
11.21		Vorbehaltsgebiet Zentrale Kläranlage
11.22		Vorranggebiet Hauptabwasserleitung W=Wasser, S=Sole
11.23		Vorbehaltsgebiet Hauptabwasserleitung W=Wasser, S=Sole
11.24		Vorbehaltsgebiet Abwasserverwertungsfläche
11.25		Vorranggebiet Abwasserverwertungsfläche

## 11. Wasserwirtschaft - Küsten- und Hochwasserschutz


















11.30		Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken
11.31		Vorbehaltsg Gebiet Hochwasserrückhaltebecken
11.32		Vorranggebiet Deich
11.33		Vorbehaltsg Gebiet Deich
11.34	 	Vorranggebiet Hochwasserschutz - linienhaft
11.35		Vorbehaltsg Gebiet Hochwasserschutz
11.36		Vorranggebiet Sperrwerk
11.40		Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal
11.41		Vorbehaltsg Gebiet Zu- und Entwässerungskanal

## 12. Abfallwirtschaft

12.1		Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung mit Kurzbezeichnung 1)
12.2		Vorbehaltsg Gebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung mit Kurzbezeichnung 1)
12.3		Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung / Sonderabfallbehandlung mit Kurzbezeichnung 1)
12.4		Vorbehaltsg Gebiet Sonderabfallbeseitigung / Sonderabfallbehandlung mit Kurzbezeichnung 1)
12.5		Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle

1) A = Mechanisch-biologische Abfallbehandlung, D = Siedlungsabfalldeponie, K = Kompostierung, M = Mineralstoffdeponie, V = Thermische Restabfallbehandlung, Z = Entsorgungszentrum, N = geschlossene Abfallentsorgungsanlage

## 13. Energie

13.0		Vorranggebiet großtechnische Energieanlage
13.1		Vorranggebiet Kraftwerk mit Angabe der Leistung in MW und der Primärenergie 1)
13.3		Vorranggebiet Windenergienutzung mit Angabe der Leistung in MW und weitere Festlegung 2)
13.4		Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung
13.5		Grenze der Ausschlusswirkung für Windenergiegewinnung
13.6		Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See)
13.6.1		Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land)
13.7		Vorranggebiet (Leistungs-) Korridor
13.7.1		Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom
13.8		Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse mit Angabe der Spannung
13.9		Vorbehaltsgebiet ELT-Leitungstrasse mit Angabe der Spannung
13.10		Vorranggebiet Umspannwerk
13.11		Vorbehaltsgebiet Umspannwerk
13.12		Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie übertägige Anlagen, Eö = Erdöl, G = Gas
13.14		Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie mit Angabe der Primärenergie 3)
13.16		Vorranggebiet Rohrfernleitung Eö = Erdöl, G = Gas, F = Fernwärme, P = sonstige Produkte
13.17		Vorbehaltsgebiet Rohrfernleitung Eö = Erdöl, G = Gas, F = Fernwärme, P = sonstige Produkte

1) G = Gas, Wa = Wasser, R = Reststoffverwertung, H2 = Wasserstoff

2) W für Wind und V = Vorranggebiet

3) W = Wind, S = Solarenergie

## 14. Besondere öffentliche Zwecke

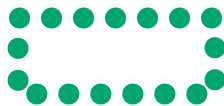
14.1



Vorranggebiet Sperrgebiet

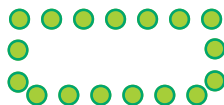
## 15. Nachrichtliche Darstellungen

15.1



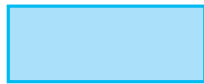
Nationalpark / Biosphärenreservat

15.2



Naturpark

15.6



Gewässer



- linienhaft

15.7



Mittlere Tidehochwasserlinie

15.8



Landesgrenze

15.10



Landkreisgrenze

15.11



Gemeindegrenze

15.12



Grenze - Planungsraum

15.15

Vorhandene Bebauung /  
Bauleitplanerisch gesicherter Bereich

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.1 Oberzentrum

keine Originalgröße



**Bezug LROP:**

2.2 Anlage 3: lfd. Nr. 4.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Oberzentren sind multifunktionale, großstädtische Standorte und Verkehrsknoten mit überregionaler Ausstrahlung. Sie haben eine Standortpräferenz für landesweit bedeutsame Einrichtungen und Angebote. Für die Oberzentren des Landes gilt, dass sie durch inner- und überregionale Zentrenverflechtung in ihrer nationalen bzw. internationalen Standort- und Verkehrsgunst gestärkt werden sollten. Das Netz der Oberzentren wird wegen seiner besonderen landesweiten Bedeutung für eine ausgeglichene und nachhaltige Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen im LROP abschließend räumlich festgelegt.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Wichtige Struktur und Zentralitätskennzahlen sind das Eigenpotential an Einwohnern und Arbeitsplätzen, die Arbeitsmarktzentralität, die Versorgungszentralität und die infrastrukturellen Standortpotentiale mit überregionaler Bedeutung.

Quelle: Statistische Daten, laufende Raumbbeobachtung

**Anwendungshinweise:**

Die Oberzentren werden den Gemeinden als Standorte zugewiesen. Das Planzeichen ist daher dort zu platzieren, wo die zentralörtlichen Einrichtungen bereitgestellt und gesichert werden sollen. Das Gebiet, auf das sich die Zentralitätsstufe bezieht, ist in Kombination mit dem zentralen Siedlungsgebiet im Benehmen mit den Gemeinden im RROP räumlich konkret festzulegen. In Städten mit Oberzentrum kann die räumliche Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete funktionsbezogen erfolgen und innergemeindliche Zentrenkonzepte berücksichtigen.

Da die Festlegung von Oberzentren dem LROP vorbehalten ist, beschränkt sich die Wiedergabe dieses Planzeichens im RROP auf eine nachrichtliche Darstellung. Der nachrichtliche Charakter der Wiedergabe in der zeichnerischen Darstellung kann im zugehörigen Legendentext oder in einer Fußnote verdeutlicht werden.

**Planzeichen**

Verwendung:

Der Innenraum der Kreise wird nicht von Darstellungen ausgespart.

Die Namen der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung werden, in der Größe gestaffelt, zusätzlich in schwarz eingedruckt:

Oberzentrum Arial fett 24, Mittelzentrum Arial fett 20, Grundzentrum Arial fett 18

Gestaltung:

Kreis, grau, 60%

Innenradius 3,1 cm, Außenradius 3,5 cm

Farbe: CMYK-Wert

grau\_1 0 0 0 60

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8511\_1100 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.2 Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen

keine Originalgröße



#### Bezug LROP:

2.2 Anlage 3: lfd. Nr. 5.

#### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Mittelzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer mittelzentralen Versorgungsfunktion oberzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Landes- und Regionalentwicklung leisten.

Gemäß LROP ist die Einstufung von Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen/Ems und Nordhorn als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen, sowie der mittelzentrale Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen der Städte Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen, abschließend.

#### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Einstufungsmerkmale können z.B. sein: Strukturpolitische Erwägungen, Versorgungsfunktionen im Bildungsbereich, Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, Versorgungsfunktionen im Einzelhandel, Verkehrsfunktionen (z.B. Flughafen Hannover-Langenhagen)

#### Anwendungshinweise:

Die Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen werden den Gemeinden als Standorte zugewiesen. Das Planzeichen ist daher dort zu platzieren, wo die zentralörtlichen Einrichtungen bereitgestellt und gesichert werden sollen. Das Gebiet, auf das sich die Zentralitätsstufe bezieht, ist in Kombination mit dem zentralen Siedlungsgebiet im Benehmen mit den Gemeinden in den RROP räumlichen konkret festzulegen.

Da die Festlegung von Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen dem LROP vorbehalten ist, beschränkt sich die Wiedergabe dieses Planzeichens im RROP auf eine nachrichtliche Darstellung. Der nachrichtliche Charakter der Wiedergabe in der zeichnerischen Darstellung kann im zugehörigen Legendentext oder in einer Fußnote verdeutlicht werden.

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Der Innenraum der Kreise wird nicht von Darstellungen ausgespart.

Die Namen der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung werden, in der Größe gestaffelt, zusätzlich in schwarz eingedruckt:

Oberzentrum Arial fett 24, Mittelzentrum Arial fett 20, Grundzentrum Arial fett 18

##### Gestaltung:

Kreis, grau, 60%

Kombination aus Mittel- und Oberzentrum

-außen: Kreis: Innenradius 3,1 cm, Außenradius 3,5 cm, ohne Füllung und viermal unterteilt

-innen: Kreis: Innenradius 2,15 cm, Außenradius 2,5 cm

Farbe: CMYK-Wert

grau\_1 0 0 0 60

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-

OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8511\_1110 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

---

##### 1.3 Mittelzentrum

keine Originalgröße



**Bezug LROP:**

2.2 Anlage 3: lfd. Nr. 6.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Mittelzentren decken den gehobenen Bedarf an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen (z.B. Gymnasien, Berufsschulen, Krankenhäuser, vielseitige Einkaufsmöglichkeiten) im jeweiligen Verflechtungsbereich. Das Netz der Mittelzentren wird wegen seiner besonderen landesweiten Bedeutung für eine ausgeglichene Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen im LROP abschließend räumlich festgelegt.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Der Einstufung der Mittelzentren liegt eine Beurteilung ihrer Ausgangs- und Entwicklungsbedingungen in Abhängigkeit ihrer geographischen und verkehrlichen Lage, ihrer demographischen Entwicklung und ihrer Verflechtungen mit dem Umland und benachbarten Zentren zu Grunde. Bestimmend sind dabei Strukturmerkmale zum Eigenpotential (Einwohner, Arbeitsplätze, Einpendler, Bevölkerungs- und Wirtschaftspotential der umliegenden Gemeinden und die Infrastrukturausstattung).

**Anwendungshinweise:**

Die Mittelzentren werden den Gemeinden als Standorte zugewiesen. Das Planzeichen ist daher dort zu platzieren, wo die zentralörtlichen Einrichtungen bereitgestellt und gesichert werden sollen. Das Gebiet, auf das sich die Zentralitätsstufe bezieht, ist in Kombination mit dem zentralen Siedlungsgebiet im Benehmen mit den Gemeinden im RROP räumlich konkret festzulegen.

Da die Festlegung von Mittelzentren dem LROP vorbehalten ist, beschränkt sich die Wiedergabe dieses Planzeichens im RROP auf eine nachrichtliche Darstellung. Der nachrichtliche Charakter der Wiedergabe in der zeichnerischen Darstellung kann im zugehörigen Legendentext oder in einer Fußnote verdeutlicht werden.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Der Innenraum der Kreise wird nicht von Darstellungen ausgespart.

Die Namen der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung werden, in der Größe gestaffelt, zusätzlich in schwarz eingedruckt:

Oberzentrum Arial fett 24, Mittelzentrum Arial fett 20, Grundzentrum Arial fett 18

Gestaltung:

Kreis, grau, 60%

Innenradius 2,15 cm, Außenradius 2,5 cm

Farbe: CMYK-Wert

grau\_1 0 0 0 60

---

**ZVS:**

8511\_1200

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.4 Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen

keine Originalgröße



#### Bezug LROP:

2.2 Anlage 3: lfd. Nr. 7.

#### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Gemäß LROP – (Begründung) sollen Grundzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer grundzentralen Versorgungsfunktion mittelzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen (Frage nach der Zentralität der Aufgabe), in Einzelfällen (Einzelfallgebot) durch Stärkung dieser Funktionen einen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten. Die Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte darf nicht beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot) und eine Aufgabenteilung, -entlastung oder –ergänzung mit bestehenden Mittelzentren muss im Interesse der Regionalentwicklung geboten sein (Ergänzungsgebot).

Voraussetzung für die Zuweisung ist somit, dass die Grundzentren bereits jetzt in den jeweiligen Teilbereichen über ihre grundzentrale Versorgungsfunktion hinaus mittelzentrale Aufgaben für umliegende Gemeinden mit Grundzentren wahrnehmen. Durch die Zuweisung von mittelzentralen Teilfunktionen sollen diese Funktionen gestärkt werden, was auch einen Entwicklungsauftrag beinhaltet.

#### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Gemäß den o.g. LROP Vorgaben sind zur Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion jeweils vier Prüfebene zu betrachten:

1. Prüfung der Zentralität der jeweiligen Funktion und Aufgabenwahrnehmung
2. Prüfung des Einzelfallgebots
3. Prüfung des Beeinträchtungsverbots
4. Prüfung des Ergänzungsgebots.

Zu 1.

Die zugewiesenen mittelzentralen Teilfunktionen müssen an den Zentralen Ort gebunden bzw. für diesen prägend sein. Möglich sind demnach Teilfunktionen in den Bereichen Bereitstellung von aperiodischen Einzelhandelseinrichtungen, von Bildungseinrichtungen, von Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, von sozialen und kulturellen Einrichtungen, und von Behördenstandorten, soweit diese der Deckung des gehobenen Bedarfs dienen und innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes gesichert werden sollen. In der Begründung ist die spezifisch mittelzentrale Ausrichtung der jeweiligen Teilfunktion (u.a. durch Nachweis entsprechender Tragfähigkeiten) näher zu erläutern.

Die Festlegung mittelzentraler Teilfunktionen ist nur für solche Funktionen möglich, für die es nicht bereits Planzeichen gibt. Soweit das LROP für bestimmte Funktionen die Zuweisung einer Entwicklungsaufgabe gemäß LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 07 vorsieht, ist damit im Sinne der Normklarheit und Eindeutigkeit die Festlegung einer gleichlautenden mittelzentralen Teilfunktion verwehrt. Die gilt insbesondere für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten, sowie die besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus.

Zu 2.

Denkbare Anknüpfungspunkte für die Prüfung des Einzelfallgebotes sind besondere Standortbedingungen, wie eine große Entfernung zu benachbarten Mittelzentren sowie die bereits bestehende Wahrnehmung herausgehobener Versorgungsfunktionen.

Zu 3.

Eine Festlegung mittelzentraler Teilfunktionen ist nur raumverträglich, wenn die Funktionen und die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mittelzentren nicht beeinträchtigt werden und dies mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Jede Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen hat daher den landes- und regionalbedeutsamen Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen für die Festlegung von Mittelzentren zu beachten.

Voraussetzung für die Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion Bereitstellung von aperiodischen Einzelhandelseinrichtungen ist daher die Ableitung aus einem regionalen oder interkommunal abgestimmten Einzelhandelskonzept.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.4 Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen

Zu 4.

Eine Aufgabenergänzung mit bestehenden Mittelzentren muss im Interesse der Regionalentwicklung geboten sein. Neben Strukturmerkmalen und Infrastrukturausstattung des Standortes (Eigenpotenzial) und umliegender Gemeinden sind auch Bindungskraft und Verflechtungsbeziehungen zu benachbarten Zentren sowie die lokale und regionale Entwicklungsdynamik zu beachten.

Für die jeweilige mittelzentrale Teilfunktion ist insofern darzulegen, inwiefern und inwieweit eine überörtliche Aufgabenwahrnehmung erfolgen soll. Voraussetzung einer mittelzentralen Teilfunktion Bereitstellung von aperiodischen Einzelhandelseinrichtungen ist die Festlegung eines überörtlichen Verflechtungsbereichs bzw. Kongruenzraumes. Eine Änderung des RROP, welche in das Gefüge der zentralörtlichen Standortstrukturen eingreift, muss entsprechend obiger Ausführungen bezüglich der Sicherung und Entwicklung der zentralörtlichen Angebote und Einrichtungen immer alle dementsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten- und ziele des gesamten Planungsraumes berücksichtigen und in die Planungsüberlegungen zur räumlichen und strukturellen Entwicklung des Planungsraumes einstellen. Die Festlegung mittelzentraler Teilfunktionen ist daher nur auf der Grundlage kreisweiter Konzeptionen möglich.

##### Anwendungshinweise:

Die mittelzentralen Teilfunktionen werden den grundzentralen Standorten zugewiesen. Das Planzeichen ist daher dort zu platzieren, wo die zentralörtlichen Einrichtungen bereitgestellt und gesichert werden sollen. Das Gebiet, auf das sich die Zentralitätsstufe bezieht, wird in Kombination mit dem Planzeichen Zentrales Siedlungsgebiet im Benehmen mit den Gemeinden räumlich konkret festgelegt (Ziffer 2.2 04 Landes-Raumordnungsprogramm). Die mittelzentralen Teilfunktionen sind in der beschreibenden Darstellung konkret zu bezeichnen.

##### Planzeichen

###### Verwendung:

Der Innenraum der Kreise wird nicht von Darstellungen ausgespart.

Die Namen der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung werden, in der Größe gestaffelt, zusätzlich in schwarz eingedruckt:

Oberzentrum Arial fett 24, Mittelzentrum Arial fett 20, Grundzentrum Arial fett 18

###### Gestaltung:

Kreis, grau, 60%

Kombination aus Grund- und Mittelzentrum

-außen: Kreis: Innenradius 2,15 cm, Außenradius 2,5 cm, ohne Füllung und viermal unterteilt

-innen: Kreis: Innenradius 1,25 cm, Außenradius 1,5 cm

Farbe: CMYK-Wert

grau\_1 0 0 0 60

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8511\_1210 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.5 Grundzentrum

keine Originalgröße



#### Bezug LROP:

2.2 Anlage 3: lfd. Nr. 8.

#### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Grundzentren haben einen auf das Gemeindegebiet bzw. Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag zur Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotential an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindungen zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen. Eine angemessene Erreichbarkeit ist dabei zu sichern und zu entwickeln.

#### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Zur Erfüllung der Grundversorgung in Verbindung mit dem standortgebundenen Eigenpotential sollten Gemeinden mit Grundzentren in verdichteten Regionen mindestens 10 000 bis 15 000 Einwohner und ansonsten mindestens 7 000 Einwohner, bei jeweils 3 000 Einwohnern im zentralen Ort aufweisen. Im Bildungswesen sollten eine Grundschule und eine vorschulische Einrichtung vorhanden sein. Das Gesundheitswesen sollte durch einen Allgemeinmediziner, einen Facharzt z.B. Zahnarzt und eine Apotheke abgedeckt werden. Private Dienstleistungen wie Bank- und Postdienstleistungen und öffentliche Dienstleistungen wie z. B. Polizei oder die Gemeindeverwaltung und Einrichtungen für Erholung/Kultur und Freizeit sollten ebenfalls vorhanden sein. Die Erreichbarkeit des Zentralen Ortes höherer Stufe über regional bedeutsame Schienen- und RegioBusverbindung sollte in einem 1/2, 1, 2 Std. Takt gewährleistet sein.

#### Anwendungshinweise:

Die Grundzentren werden den Gemeinden als Standorte zugewiesen. Das Planzeichen ist daher dort zu platzieren, wo die zentralörtlichen Einrichtungen bereitgestellt und gesichert werden sollen. Das Gebiet, auf das sich die Zentralitätsstufe bezieht, wird in Kombination mit dem Planzeichen Zentrales Siedlungsgebiet im Benehmen mit den Gemeinden räumlich konkret festgelegt (Ziffer 2.2 04 Landes-Raumordnungsprogramm). Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde bzw. Samtgemeindegebiet. Es ist möglich, mehrere grundzentrale Standorte innerhalb eines Gemeindegebietes auszuweisen. Im Interesse der anzustrebenden räumlichen Konzentration der zentralen Einrichtungen an einem Standort sollte davon zugunsten des dominierenden Zentrums innerhalb des Gemeindegebietes äußerst sparsam Gebrauch gemacht werden. Für Gemeinden mit mehr als einem Grundzentrum müssen die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche bestimmt werden.

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Der Innenraum der Kreise wird nicht von Darstellungen ausgespart und überlagert die anderen Planzeichen wie z.B. das zentrale Siedlungsgebiet.

Die Namen der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung werden, in der Größe gestaffelt, zusätzlich in schwarz eingedruckt:

Oberzentrum Arial fett 24, Mittelzentrum Arial fett 20, Grundzentrum Arial fett 18

##### Gestaltung:

Kreis, grau, 60%

Innenradius 1,25 cm, Außenradius 1,5 cm

Farbe: CMYK-Wert

grau\_1 0 0 0 60

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8511\_1300 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet

###### Bezug LROP:

2.2 Anlage 3: lfd. Nr. 9

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Kap. 2.2 Ziffer 04 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Zentrale Orte in Abstimmung und im Benehmen mit den Städten und Gemeinden räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

Die Festlegung der Zentralen Siedlungsgebiete dient damit der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen gemäß LROP, Kap. 2.2.05 Satz 4. Gemäß LROP Kap.2.3.04 dient die Festlegung Zentraler Siedlungsgebiete entsprechend des Konzentrationsgebotes auch der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten.

Zentrale Siedlungsgebiete haben jedoch auch darüber hinausgehende Funktionen: Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte (und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur) konzentriert werden (LROP 2.1 05). Auch touristische Großprojekte sollen „räumlich und infrastrukturell“ an das zentrale Siedlungsgebiet „angebunden sein“ (LROP 2.1 08).

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Die zentralen Siedlungsgebiete sind die räumliche Konkretisierung der Zentralen Orte. gem. LROP. Gemäß der Begründung zu Ziffer 2.2 04 bestimmen sich Zentrale Orte im Wesentlichen durch die Standorte der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen. Dazu zählen soziale, kulturelle, wirtschaftliche sowie administrative Einrichtungen, die zwecks Tragfähigkeit auf eine ausreichende Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft angewiesen sind. Die Standorte und Ansiedlungen der zentralörtlichen Einrichtungen sollen einen räumlichen Zusammenhang bilden, der zusätzliche und vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile bietet, weil unter anderem

- die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielfältiges Angebot zentralörtlicher Einrichtungen mit relativ geringem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können,
- die Bedeutung der Einrichtungen selbst als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralörtlichen Einrichtung steigt,
- das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann.

Zur Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete ist zum einen auf den baulichen Bestand (d.h. nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilende Bebauung) abzustellen, damit sind die zentralen Wohnstandorte in Verbindung mit den zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen gemeint; dazu zählen die zentralen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen. Dabei sollen die zentralörtlichen Einrichtungen einen städtebaulichen Zusammenhang mit den Wohnstandorten haben, zum anderen sind auch die sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinde zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes zu Grunde zu legen (vgl. LROP Begründung zu 2.3.04). Hierzu können auch städtebauliche Entwicklungskonzepte gemäß §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB herangezogen werden. Bestandteil von zentralen Siedlungsgebieten können auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze, Grünflächen / Parks, Kleingärten etc. sein. Außenbereichsbebauung nach § 35 BauGB gehört nicht zum Zentralen Siedlungsgebiet.

Quelle: Regionale/Lokale Siedlungsentwicklungskonzepte, Flächennutzungspläne

###### Anwendungshinweise:

Soweit in einer Gemeinde mehrere Zentrale Orte standörtlich festgelegt sind, ergeben sich auch entsprechend viele Zentrale Siedlungsgebiete.

In Gemeinden, in denen in der Vergangenheit eine Aufteilung der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen auf mehrere Ortsteile erfolgte, ist zu prüfen, wie die gegenwärtige Verteilung aussieht und welcher Ortsteil mit besonders hoher Dichte von Infrastruktur/Versorgungseinrichtungen ausgestattet ist. Daraus sollte abgeleitet werden, welcher Ortsteil sich daher für eine Festlegung als Zentraler Ort am Besten eignet.

Vom Zentralen Ort räumlich abgesetzte GE / GI Gebiete gehören nicht mit zum Zentralen Siedlungsgebiet, wengleich sie im Hinblick auf die Bereitstellung von Arbeitsstätten als wesentliches Kriterium für die Herleitung von Zentralen Orten durchaus von wesentlicher Bedeutung sein können. Die regionalplanerische

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet

Sicherung solcher Standorte kann vielmehr als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe oder mit dem Planzeichen Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten erfolgen.

Alternativ zur zeichnerischen Festlegung zentraler Siedlungsgebiete kann auch eine verbale Festlegung in der beschreibenden Darstellung erfolgen. Beispiel: „Zum Zentralen Siedlungsgebiet gehören die Siedlungsgebiete der Ortsteile / Stadtteile...“. Soweit eine solche Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete in der beschreibenden Darstellung erfolgt, muss über ergänzende Aussagen sichergestellt werden, dass eine eindeutige Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete erfolgt.

Bei der Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete ist zu berücksichtigen, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte nur in diesen Bereichen zulässig sind. Daher muss das Gebiet mehr als nur die städtebaulich integrierten Lagen umfassen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten, z.B. Möbelhäuser und Baumärkte, auch außerhalb städtebaulich integrierter Lagen zulässig sind, von Bedeutung. Es ist somit zu beachten, dass innenstadtrelevante Kernsortimente innerhalb integrierter Lagen liegen müssen.

Zentrale Siedlungsgebiete können im RROP zeichnerisch oder textlich festgelegt werden. Allgemein ist die Variante der zeichnerischen Festlegung in der Plankarte über Planzeichen 1.7 zu empfehlen: Sie ist räumlich in besonderem Maße konkret und damit anwenderfreundlicher als die textliche Festlegung.

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Flächendarstellung.

Die Darstellung überdeckt den evtl. nachrichtlich dargestellten Siedlungsbereich.

Eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet Siedlungsentwicklung ist möglich.

##### Gestaltung:

Fläche gelb

Farbe: CMYK-Wert

gelb\_1 0 0 70 0

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8511\_1900 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.8 Grundzentraler Verflechtungsbereich



**Bezug LROP:**

2.2 03 Satz 9

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Der Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes bezeichnet den Raum, auf den sich der Versorgungsauftrag des Zentralen Ortes bezieht. Die grundzentrale Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs wird durch Grundzentren, aber auch durch Zentrale Orte höherer Stufe sichergestellt. Daher haben alle Zentralen Orte einen grundzentralen Verflechtungsbereich.

Im LROP ist festgelegt, dass der grundzentrale Verflechtungsbereich das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet ist (LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8). Für den Fall, dass eine Gemeinde oder Samtgemeinde über mehr als einen Zentralen Ort verfügt – z.B. nach einer Gemeindefusion – ist der jeweils zuzuordnende grundzentrale Verflechtungsbereich vom Träger der Regionalplanung im RROP festzulegen.

Die Festlegung kann auch in der beschreibenden Darstellung erfolgen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Das LROP macht keine Vorgaben, anhand welcher Kriterien eine Abgrenzung grundzentraler Verflechtungsbereiche vorgenommen werden soll.

In Frage kommen z.B.

- Erreichbarkeiten der Zentralen Orte und ihrer zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen,
- administrative Grenzen zwischen Mitgliedsgemeinden oder Ortsteilen
- gewachsene Versorgungsbeziehungen.

Bei der Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen multifunktionalen Verflechtungsbereich für alle zentralörtlichen Funktionen (z.B. Bildung, medizinische Versorgung, Einzelhandelsversorgung) handelt. Entsprechend gilt der grundzentrale Verflechtungsbereich auch als grundzentraler Kongruenzraum zur Anwendung des Kongruenzgebotes im LROP (vgl. Abschnitt 2.3 Ziffer 03).

Ist die Tatsache, dass eine Gemeinde bzw. Samtgemeinde über mehrere Zentrale Orte verfügt, auf eine Gemeindefusion zurückzuführen, bietet es sich an, die bisherigen Gemeinde-/Samtgemeindegrenzen vor dem Zusammenschluss zum Ausgangspunkt der planerischen Überlegungen zu machen.

**Anwendungshinweise:**

Das LROP sieht vor, dass die Festlegung im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu erfolgen hat. Gemäß LROP-Begründung zu Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9 dürfen sich die grundzentralen Verflechtungsbereiche von Zentralen Orten nicht überschneiden. In den Fällen, in denen mehrere grundzentrale Verflechtungsbereiche in einer Gemeinde/Samtgemeinde abgegrenzt werden müssen, sollte neben der zeichnerischen Festlegung zur besseren Lesbarkeit eine textliche Festlegung erfolgen.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Randsignatur

Gestaltung:

Linie 1,0 mm, grau-blau

Farbe: CMYK-Wert

grau\_4 20 0 0 40

**ZVS:**

8511\_6100

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.10 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Z)



**Bezug LROP:**

2.1 07, 2.1 05

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Mit dem Planzeichen wird geeigneten Standorten außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen. Nach dem LROP (Abschnitt 2.1 Ziffer 05) soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden, insb. um die Auslastung und damit die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Infrastrukturen zu sichern und Verkehre zu reduzieren. Mit der Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten werden die „vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur“ gemäß LROP in Bezug auf Wohnstätten räumlich konkretisiert.

Dabei sollte eine Begrenzung auf besonders geeignete Standorte erfolgen. Was unter einer ausreichenden Infrastruktur zu verstehen ist, ist den regionalen Gegebenheiten entsprechend im RROP zu bestimmen. Maßgebliche Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind v. a. Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-Einzelhandel), Grundschulen, Kindertagesstätten sowie ein leistungsfähiger Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr.

Die standörtliche Festlegung erfolgt durch Symbol. Sie muss eindeutig sein, um dem Bestimmtheitsgebot (§3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) Rechnung zu tragen. Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten können direkt an ein zentrales Siedlungsgebiet anschließen, sofern die Voraussetzungen für eine Festlegung erfüllt sind.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Quelle: Flächennutzungspläne, Regionale / lokale Siedlungsentwicklungskonzepte oder fachliche Konzeption im Rahmen der RROP-Aufstellung

**Anwendungshinweise:**

Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten werden gemäß LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 07 als Ziele der Raumordnung festgelegt. Bei diesen in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Zielen der Raumordnung handelt es sich jedoch nicht um Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Daher hat der Träger der Regionalplanung die Steuerungswirkung des Planzeichens in der beschreibenden Darstellung zu definieren. Das Symbol kann durch eine Flächendarstellung aus der sich die Außengrenze des Standortes ergibt, ergänzt werden.

Dabei sollten auch Festlegungen für die Siedlungsentwicklung außerhalb der Zentralen Orte sowie der Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten getroffen werden, z.B. in dem die Siedlungsentwicklung in allen übrigen Ortsteilen auf die Eigenentwicklung zur Deckung des lokalen Bedarfs begrenzt wird. Eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung sollte vorrangig in den Zentralen Orten und darüber hinaus an den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten vorgesehen werden.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die standörtliche Festlegung erfolgt durch Symbol, kann aber auch um eine Flächendarstellung ergänzt werden (s.o.). Die Flächendarstellung überdeckt den evtl. nachrichtlich dargestellten Siedlungsbereich. Das Symbol ist zur besseren Lesbarkeit von überdeckenden Darstellungen freizustellen.

Gestaltung:

Symbol:

Gleichschenkliges Dreieck, schwarz:

Seitenlänge 8,0 mm, Strichstärke 0,6 mm

Füllung rot mit schwarzem "W"

optionale Flächendarstellung:

Fläche hellrot

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

---

##### 1.10 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Z)

.

Farbe:	CMYK-Wert
rot_1	0 90 100 0
schwarz	0 0 0 100
rot_4	0 25 25 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8511\_2100 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.11 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Z)



**Bezug LROP:**

2.1 07, 2.1 05

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Mit dem Planzeichen wird geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen. Der Begriff Arbeitsstätten bezieht sich nicht nur auf Industrie und Gewerbe, sondern beinhaltet auch raumbedeutsame Ansammlungen von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor oder in der Verwaltung (Bürostandorte).

Nach dem LROP (Abschnitt 2.1 Ziffer 05) soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden, insb. um die Auslastung und damit die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Infrastrukturen zu sichern und Verkehre zu reduzieren. Mit der Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten werden die „vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur“ gemäß LROP in Bezug auf Arbeitsstätten räumlich konkretisiert.

Was unter einer ausreichenden Infrastruktur zu verstehen ist, ist den regionalen Gegebenheiten entsprechend im RROP zu bestimmen. Relevant sind für Arbeitsstätten v. a. ein leistungsfähiger Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz und den öffentlichen Personennahverkehr sowie eine günstige Zuordnung zu vorhandenen Siedlungsgebieten.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten werden gemäß LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 07 als Ziele der Raumordnung festgelegt. Bei diesen in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Zielen der Raumordnung handelt es sich jedoch nicht um Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Daher hat der Träger der Regionalplanung die Steuerungswirkung des Planzeichens in der beschreibenden Darstellung zu definieren. Die standörtliche Festlegung erfolgt durch Symbol. Das Symbol kann durch eine Flächendarstellung aus der sich die Außengrenze des Standortes ergibt, ergänzt werden.

Nach dem LROP ist die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte als Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandort entsprechend ihres regionalen und überregionalen Versorgungsauftrages und ihrer Standortqualität für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. Das ist bei der Ausweisung von Standorten außerhalb der Zentralen Orte zu beachten. Daher sollte das Planzeichen „Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ sparsam verwendet werden und nur dort zum Einsatz kommen, wo eine Entwicklung von Arbeitsstätten im Zeitraum der Geltungsdauer des RROP auch realistisch ist. Im Regelfall kommen nur Standorte in Betracht, die sich bereits durch eine überdurchschnittliche Zahl von Arbeitsstätten auszeichnen bzw. für die konkrete Entwicklungsabsichten bestehen.

**Planzeichen**

**Verwendung:**

Die standörtliche Festlegung erfolgt durch Symbol. Zur räumlichen Abgrenzung entsprechender Bereiche (s.o.) kann das Symbol um eine Flächendarstellung ergänzt werden.

Das Symbol ist zur besseren Lesbarkeit von überdeckenden Darstellungen freizustellen.

**Gestaltung:**

Symbol:

Gleichschenkliges Dreieck, schwarz:  
Seitenlänge 8,0 mm, Strichstärke 0,6 mm  
Füllung violett mit schwarzem "A"  
optionale Flächendarstellung:  
helles violett

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

---

##### 1.11 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Z)

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

schwarz 0 0 0 100

violett\_4 20 20 0 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8511\_2200 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

---

##### 1.20 Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen



**Bezug LROP:**

2.1 12                      Anlage 3: lfd. Nr. 3.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Die in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms bzw. der Regionalen Raumordnungsprogramme festgelegten großflächigen Vorranggebiete für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind für eine künftige Wirtschaftsentwicklung des Landes in diesen küstennahen Bereichen am seeschifftiefen Fahrwasser von herausragender Bedeutung und von anderen, diesem Ziel entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Als hafensorientiert sind insbesondere solche Anlagen und Betriebe anzusehen, die auf einen hafennahen Standort ausgerichtet oder angewiesen sind.

Quelle: Hafen-/Logistikkonzepte (Niedersachsen, Regionen)

**Anwendungshinweise:**

Die ausgewiesenen Vorranggebiete für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen. Unter Wahrung des rahmensetzenden Charakters der Regionalen Raumordnungsprogramme sind sie so konkret abzugrenzen, dass sie als verbindliche Standortvorgabe für nachfolgende Verfahren gelten können.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Flächendarstellung erfolgt durch Schrägschraffur 45 Grad rechtsliegend

Gestaltung:

Schraffur: Strichstärke 5mm, Abstand 1mm, in hellem violett

Farbe:            CMYK-Wert

violett\_2            30 40 0 0

---

**zvs:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8511\_4110        - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

---

##### 1.20.1 Vorbehaltsgebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen

**Bezug LROP:**

2.1 12



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Neben den in der Zeichnerischen Darstellung mit Zielcharakter dargestellten Vorranggebieten für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen können über das Planzeichen des Vorbehaltsgebietes aus regionaler Sicht geeignete Flächen gesichert werden, deren Planungsstand und Bedarfsfeststellung für eine Vorrangfestlegung nicht hinreichend konkret ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gemeinde bestimmte Planungsabsichten zur Entwicklung eines regional bedeutsamen Gebietes verfolgt oder bereits konzeptionelle Grundlagen erarbeitet hat, diese jedoch noch nicht Gegenstand einer konkreten Bauleitplanung geworden sind.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Voraussetzung für die regionalplanerische Festlegung von Vorbehaltsgebieten hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen ist deren regionale Bedeutung sowie deren Ausrichtung auf hafennahe Standorte am seeschifftiefen Fahrwasser. Als hafensorientiert sind insbesondere solche Anlagen und Betriebe anzusehen, die auf einen hafennahen Standort ausgerichtet oder angewiesen sind.

Quelle: Hafen-/Logistikkonzepte (Niedersachsen, Regionen)

**Anwendungshinweise:**

Das Planzeichen kann überlagernd mit anderen Vorbehaltsgebieten angewendet werden, um frühzeitig zu verdeutlichen, inwiefern bei der weiteren Konkretisierung aus regionaler Sicht konkurrierende Belange zu berücksichtigen sind.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Flächendarstellung erfolgt durch Schrägschraffur 45 Grad rechtsliegend in Verbindung mit Schrägschraffur 45 Grad linksliegend, mit feiner Begrenzungslinie

Gestaltung:

Schraffur rechtsliegend: Strichstärke 5mm, Abstand 1mm, in hellem violett

Schraffur linksliegend: Strichstärke 3mm, Abstand 3mm, in hellem violett

Begrenzungslinie 0,2 mm, in hellem violett

Farbe: CMYK-Wert

violett\_2 30 40 0 0

---

**ZVS:**

8511\_4111 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

---

##### 1.21 Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Im Interesse einer vorsorgenden, regional abgestimmten Industrieflächenentwicklung sollen insbesondere zentralörtliche und/oder verkehrsgünstig gelegene und möglichst auch schienenerschlossene Bereiche als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt bzw. gesichert werden.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Voraussetzung für eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten industrielle Anlagen und Gewerbe ist deren regionale Bedeutung. Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten industrielle Anlagen und Gewerbe können sein:

ausreichende Größe des Areals (im Regelfall mindestens 10 ha Bruttobauland); leistungsfähige Verkehrsanbindung (insbesondere Autobahnanschluss, Schienenanbindung oder Binnenhafen/Verladeanlage), Sicherung von Flächen mit besonderen Standortvorteilen und Alleinstellungsmerkmal, nahegelegene Absatzmärkte; preisgünstiges Energieangebot; entsprechendes Angebot an Rohstoffen bzw. Einsatzprodukten; ausreichende Wasservorkommen; leistungsfähige Vorfluter; Belastbarkeit der Umwelt, etc. sowie eine grundsätzliche raumordnerische Verträglichkeit zu angrenzenden Raumnutzungen

Quelle: z.B. überregionale/regionale Gewerbe- und Logistikkonzepte

**Anwendungshinweise:**

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Flächendarstellung

Gestaltung:

Fläche in hellem Violett

Farbe: CMYK-Wert

violett\_2 30 40 0 0

---

**ZVS:**

8511\_4120 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

---

##### 1.21.1 Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Neben den in der Zeichnerischen Darstellung mit Zielcharakter dargestellten Vorranggebieten für industrielle Anlagen und Gewerbe können über das Planzeichen des Vorbehaltsgebietes aus regionaler Sicht geeignete Flächen gesichert werden, deren Planungsstand und Bedarfsfeststellung für eine Vorrangfestlegung nicht hinreichend konkret ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gemeinde bestimmte Planungsabsichten zur Entwicklung eines regional bedeutsamen Gebietes verfolgt oder bereits konzeptionelle Grundlagen erarbeitet hat, diese jedoch noch nicht Gegenstand einer konkreten Bauleitplanung geworden sind.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Voraussetzung für die regionalplanerische Festlegung von Vorbehaltsgebieten industrielle Anlagen und Gewerbe ist deren regionale Bedeutung.

Ebenso wie bei Vorranggebieten Industrielle Anlagen und Gewerbe können Kriterien für die Festlegung sein: Ausreichende Größe des Areals; leistungsfähige Verkehrsanbindung, nahegelegene Absatzmärkte; preisgünstiges Energieangebot; entsprechendes Angebot an Rohstoffen bzw. Einsatzprodukten; ausreichende Wasservorkommen; leistungsfähige Vorfluter; Belastbarkeit der Umwelt etc.

Quelle: Entwicklungskonzepte und/oder Planungsüberlegungen von Gemeinde und Investoren

###### Anwendungshinweise:

Das Planzeichen kann überlagernd mit anderen Vorbehaltsgebieten angewendet werden, um frühzeitig zu verdeutlichen, inwiefern bei der weiteren Konkretisierung aus regionaler Sicht konkurrierende Belange zu berücksichtigen sind.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Flächendarstellung erfolgt durch Schrägschraffur 45 Grad linksliegend, mit feiner Begrenzungslinie

###### Gestaltung:

Schraffur: Strichstärke 3mm, Abstand 3mm, in hellem violett

Begrenzungslinie 0,2 mm, in hellem violett

Farbe: CMYK-Wert

violett\_2 30 40 0 0

---

###### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8511\_4121 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.22 Vorranggebiet Siedlungsentwicklung

###### Bezug LROP:

2.1 01-06

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Im Interesse einer vorsorgenden, regional abgestimmten Siedlungsentwicklung sollen insbesondere zentralörtliche und/oder ÖPNV-angeschlossene Bereiche, die vornehmlich schienenerschlossen sind, für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen bzw. gesichert werden. Der Begriff Siedlungsentwicklung umfasst nicht nur Wohnsiedlungen, sondern auch nicht störende gewerbliche Einrichtungen sowie Dienstleistungen. Mit der Steuerung bzw. Festlegung ist zugleich eine Auseinandersetzung und Abwägung mit konkurrierenden Planungen und Nutzungen z.B. des Freiraumschutzes oder der Rohstoffgewinnung zugunsten der Siedlungsentwicklung verbunden.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Quelle: Regionale/lokale Siedlungsentwicklungskonzepte, fachliche Konzeption/Kriterien im Rahmen der RROP-Aufstellung

###### Anwendungshinweise:

Die Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde auf der Basis regionaler und kommunaler Bedarfsermittlungen und Konzepte der Wohnbaulandentwicklung. Es handelt sich um ein raumordnerisches Instrument zum planerischen Umgang mit zunehmender Flächenkonkurrenz.

Die Nutzung dieses Planzeichens ist insbesondere in den (wachstumsstarken) Zentralen Orten von Bedeutung, in denen eine wachsende Flächenkonkurrenz besteht und daher geeignete Flächen für die Entwicklung lagegünstigen und preiswerten Wohnraums gesichert werden sollen.

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Flächendarstellung

Eine Überlagerung mit dem Zentralen Siedlungsgebiet im Zentralen Ort ist möglich.

###### Gestaltung:

Fläche in hellem Rot

Farbe: CMYK-Wert

rot\_2 0 50 30 0

###### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8511\_4200 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.30 Versorgungskern

###### Bezug LROP:

2.3 05



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Versorgungskerne sind die städtebaulich integrierten Lagen im Sinne des LROP (2.3 05). Sie stehen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Ihnen kommt auf Grund eines gebündelten und konzentrierten Angebotes an vorhandenen oder geplanten Einzelhandels- und Komplementäreinrichtungen (insbesondere in den Bereichen Dienstleistungen, Gastronomie/Hotellerie, Kultur, Freizeit und Bildung) eine zentralörtliche Versorgungsfunktion zu. Diese soll geschützt und gestärkt werden. Versorgungskerne können auf der Grundlage vorhandener planerischer Überlegungen als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes festgelegt werden. Die Festlegung stellt die räumliche Konkretisierung des Integrationsgebotes gemäß LROP 2.3 05 dar.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Kriterien für die Festlegung und Abgrenzung von Versorgungskernen ergeben sich aus dem Besitz und der Lage vorhandener Einzelhandels- und Komplementärangebote und -einrichtungen, dem Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen und regionalen sowie örtlichen Einzelhandelskonzepten.

Quelle: Regionale/Lokale Einzelhandelsentwicklungskonzepte, eigene Erhebungen des Einzelhandels, informelle raumordnerische und städtebauliche Entwicklungskonzepte

###### Anwendungshinweise:

Die Festlegung der Versorgungskerne erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden auf der Basis regionaler und kommunaler Konzepte der Einzelhandelsentwicklung. Die Festlegung nimmt Bezug auf die räumliche Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB im Rahmen der gemeindlichen Planung.

Es ergeben sich Überlagerungen mit dem Planzeichen Zentrales Siedlungsgebiet.

Innerhalb der Zentralen Orte wird in der Regel nur ein „Versorgungskern“ festzulegen sein. Ausnahmen von dieser Regel können bei Ober- und Mittelzentren mit polyzentrischen Raumstrukturen sinnvoll sein.

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Schrägschraffur (45 Grad linksliegend ohne Begrenzungslinie)

###### Gestaltung:

Linie rot 0,6 mm, Abstand 1,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

###### ZVS:

8511\_5100

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.31 Mittel- und Oberzentraler Kongruenzraum in Bezug auf Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten



**Bezug LROP:**

2.3 03 Satz 4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Der Kongruenzraum ist ein Bezugsraum zur Anwendung des Kongruenzgebots. Der Kongruenzraum beschreibt den Raum im Umfeld eines Zentralen Ortes, den Einzelhandelsgroßprojekte, die im Zentralen Ort angesiedelt werden sollen oder bereits bestehen, im Wesentlichen versorgen sollen. Das Kongruenzgebot im LROP legt fest, dass das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten darf bzw. soll, um so die Funktion von Zentralen Orten in benachbarten Städten bzw. Gemeinden zu schützen.

Für den grundzentralen Versorgungsauftrag von Mittel- und Oberzentren (Versorgung mit Sortimenten des periodischen Bedarfs) ist der Kongruenzraum in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 2 des LROP festgelegt.

Der für die Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten mit aperiodischen Sortimenten maßgebliche Kongruenzraum von Mittel- und Oberzentren kann im RROP als Ziel der Raumordnung festgelegt werden.

Dies eröffnet dem Träger der Regionalplanung auch die Möglichkeit, das Kongruenzgebot für neue Einzelhandelsgroßprojekte in Bezug auf ihre aperiodischen Sortimente in Mittel- und Oberzentren im RROP als Ziel der Raumordnung zu regeln, während das entsprechende Kongruenzgebot im LROP nur als Grundsatz normiert ist.

Macht der Träger der Regionalplanung von der Möglichkeit der Festlegung eines solchen Kongruenzraumes keinen Gebrauch, ist der Kongruenzraum von der unteren Landesplanungsbehörde als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises zu ermitteln.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Gemäß der Begründung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 4 des LROP gelten für die Festlegung eines Kongruenzraums im RROP die gleichen Kriterien wie bei einer Ermittlung durch die untere Landesplanungsbehörde. Demnach sind bei der Festlegung zu berücksichtigen:

- die zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- die verkehrliche Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- grenzüberschreitenden Verflechtungen und
- die Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte.

**Anwendungshinweise:**

Sofern im RROP eine mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel festgelegt wird, ist die Bestimmung eines Kongruenzraums für Einzelhandelsgroßprojekte in Bezug auf ihre aperiodischen Sortimente zwingend (vgl. auch LROP-Begründung Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 6 und 7).

Eine Bestimmung des mittelzentralen Kongruenzraums kann alternativ auch in der beschreibenden Darstellung oder der Begründung erfolgen. Soweit der Kongruenzraum über den Planungsraum des Regionalplanungsträgers hinausragt, kann seine Bestimmung mangels Planungskompetenz insofern nicht mittels Festlegung im RROP erfolgen, sie muss dann als nachrichtliche Darstellung vorgenommen werden.

Ein Einvernehmen benachbarter Landesplanungsbehörden ist dabei nicht erforderlich. Es ist jedoch anzustreben, dass sich benachbarte Regionalplanungsträger hinsichtlich Abgrenzungsmethodik und -ergebnis möglichst einvernehmlich abstimmen.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Randsignatur

Gestaltung:

Linie 1,2 mm, gelb

Farbe: CMYK-Wert

gelb\_1 0 0 70 0

**ZVS:**

8511\_5200

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

##### 1.32 Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung



###### Bezug LROP:

2.3 10

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Zur Sicherung einer regional abgestimmten flächendeckenden Nahversorgung können im RROP Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung außerhalb der Zentralen Orte festgelegt werden. Diese Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollen das standörtliche Netz der Zentralen Orte in Bezug auf die Nahversorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs ergänzen.

Aufgrund einer in Abschnitt 2.3 Ziffer 10 Satz 1 des LROP normierten Ausnahmeregelung vom Konzentrations-, Kongruenz- und Integrationsgebot können an diesen Standorten auch Einzelhandelsgroßprojekte zulässig sein, sofern auf 90% der Verkaufsfläche periodische Sortimente angeboten werden und die übrigen in Abschnitt 2.3 Ziffer 10 Satz 1 genannten Kriterien eingehalten werden.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Gemäß LROP-Begründung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 10 Satz 1 muss die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung auf einem gesamträumlichen Planungskonzept basieren. Dieses gesamträumliche Planungskonzept muss kein den ganzen Planungsraum abdeckendes regionales Einzelhandelskonzept sein. Erforderlich ist vielmehr eine plausible konzeptionelle Auseinandersetzung mit den vorhandenen und zu entwickelnden Nahversorgungsstrukturen. Dabei können in einem ersten Schritt Teilräume identifiziert werden, für die raumordnerischer Handlungsbedarf gesehen wird. Nur diese werden dann in einem zweiten Schritt weiter untersucht.

Laut LROP dürfen Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen (2.3 10 Satz 2). Daher kommen für solche Standorte insbesondere Ortsteile in Frage, für die der nächstgelegene Zentrale Ort im regionalen Maßstab schlecht erreichbar ist.

Zudem sollen die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein (LROP 2.3 10 Satz 3).

Daneben können weitere Kriterien für die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung verwendet werden, z.B.

- die Einwohnerzahl im Ortsteil selbst,
- die Einwohnerzahl des „zu versorgenden Bereichs“ (vgl. LROP 2.3 10 Satz 4),
- eine Kopplung mit bzw. Vorhandensein weiterer Infrastruktur- und Daseinsvorsorgeeinrichtungen am Standort mit Relevanz für die Nahversorgung (z.B. Schulen, Gesundheitsdienste, Betreuungseinrichtungen und Sport- und Freizeiteinrichtungen mit gewissem Gewicht/Größe),
- Zielwerte für die Erreichbarkeit von Zentralen Orte oder Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung von allen Siedlungen des Planungsraum aus (z.B. eine Entfernung, in der von jeder Siedlung aus entweder ein Zentraler Ort oder ein Standort mit herausgehobener Bedeutung für Nahversorgung erreichbar sein soll),
- die bestehenden Nahversorgungsstrukturen.

###### Anwendungshinweise:

Gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 10 Satz 4 des LROP ist bei der Festlegung eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zwingend auch ein zu versorgender Bereich festzulegen (vgl. Planzeichen 1.33).

Die standörtliche Festlegung erfolgt durch Symbol. Das Symbol kann durch eine Flächendarstellung, aus der sich die Außengrenze des Standortes ergibt, ergänzt werden. Wenn von der Flächendarstellung abgesehen wird, muss die Festlegung dennoch eindeutig sein, um dem Bestimmtheitsgebot (§3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) Rechnung zu tragen. Dies kann auch durch eine ergänzende textliche Festlegung erfolgen.

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die standörtliche Festlegung erfolgt durch Symbol, kann aber auch um eine Flächendarstellung mit Schrägschraffur (45 Grad links liegend ohne Begrenzungslinie) ergänzt werden (s.o.). Die Flächendarstellung überdeckt den evtl. nachrichtlich dargestellten Siedlungsbereich.

Das Symbol ist zur besseren Lesbarkeit von überdeckenden Darstellungen freizustellen.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

---

##### 1.32 Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Gestaltung:

Symbol:

Gleichschenkliges Dreieck, schwarz:

Seitenlänge 8,0 mm, Strichstärke 0,6 mm

Füllung orange mit schwarzem "N"

optionale Flächendarstellung:

Linie orange 0,6 mm, Abstand 1,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

orange\_2 0 35 100 0

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

0511\_5300

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

#### 1.33 Zu versorgender Bereich (eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung)



**Bezug LROP:**

2.3 10 Satz 4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Werden im RROP Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung (vgl. Planzeichen 1.32) festgelegt, müssen zwingend die jeweils zu versorgenden Bereiche festgelegt werden. Der zu versorgende Bereich hat eine ähnliche Funktion wie der Kongruenzraum eines Zentrales Ortes und beschreibt den Raum im Umfeld des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung, der durch Einzelhandelsangebote an dem Standort mit Gütern des periodischen Bedarfs versorgt werden soll. Die zu versorgenden Bereiche sind relevant für die Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung. Laut Abschnitt 2.3 Ziffer 10 Satz 1 des LROP sind Einzelhandelsgroßprojekte an diesen Standorten u.a. nur dann zulässig, wenn ihr Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich nicht überschreitet.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Da die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung die Zentralen Orte nicht beeinträchtigen dürfen, muss auch bei der Abgrenzung der zu versorgenden Bereiche eine Auseinandersetzung mit den Tragfähigkeiten benachbarter Zentraler Orte erfolgen. Die Überlegungen sollten auch bestehende bzw. geplante Nahversorgungsstrukturen in räumlicher Nähe einschließen. Auf der anderen Seite ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass die zu versorgenden Bereiche so groß sein sollten, dass sie einem modernen, großflächigen Lebensmittelbetrieb auch ausreichend Möglichkeiten zur Umsatzgenerierung bieten. Wenn das Kaufkraftpotenzial im zu versorgenden Bereich nur für einen kleinflächigen Lebensmittelbetrieb ausreicht, wäre die Festlegung eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung entbehrlich, weil kleinflächige Einzelhandelsbetriebe ohnehin nicht den Zielen der Raumordnung unterliegen. Daher sollte eine nachvollziehbare Planung wenigstens eine grobe Auseinandersetzung mit zu erwartenden Vorhabenumsätzen und nahversorgungsrelevanten Kaufkraft-Potenzialen in den zu versorgenden Bereichen enthalten.

**Anwendungshinweise:**

Gemäß LROP-Begründung können sich die zu versorgenden Bereiche nicht überlagern. Zudem weist die LROP-Begründung darauf hin, dass die Abgrenzung der zu versorgenden Bereiche im Einvernehmen mit den betroffenen benachbarten Gemeinden und Trägern der Regionalplanung auch über den jeweiligen Regionalplanungsraum hinaus erfolgen kann. Die Abgrenzung hat dann als nachrichtliche Darstellung zu erfolgen.

**Planzeichen**

**Verwendung:**

Die Darstellung erfolgt als Begrenzungslinie in Kombination mit Planzeichen 1.32

**Gestaltung:**

Begrenzungslinie: 0,7 mm, orange

Farbe: CMYK-Wert

orange\_2 0 35 100 0

**ZVS:**

0511\_5301

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

#### 1.34 Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes



**Bezug LROP:**

2.3 03 Sätze 9 und 10

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Benachbarte Zentrale Orte können sich in ihren zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzen. Im Einzelfall kann es deshalb bei siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtenen Gemeinden sinnvoll sein, im regionalen Gesamtinteresse Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment auch außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Grund- oder Mittelzentrum festzulegen. Das regionale Gesamtinteresse einer solchen Standortausweisung kann etwa darin bestehen, bei fehlenden Flächenverfügbarkeiten im kongruenten Zentralen Ort für flächenintensive Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment, die zu den typischen Ausstattungsmerkmalen von Orten entsprechender Zentralitätsstufe gehören, Ansiedlungs- oder Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Damit soll aktuell bestehenden bzw. absehbar eintretenden Versorgungsdefiziten entgegengetreten und eine Schwächung der mittel- bzw. oberzentralen Funktion des kongruenten Zentralen Ortes verhindert werden. LROP 2.3 03 Sätze 9 und 10 eröffnen den Trägern der Regionalplanung hierfür die Möglichkeit, Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes im Regionalen Raumordnungsprogramm festzulegen. Dies ist sowohl zur Bestandssicherung als auch als Angebotsplanung möglich.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Die Anwendung der Ausnahmeregelung gem. der Ermächtigung LROP 2.3 03 Sätze 9 und 10 zur Festlegung eines Standortes für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes ist an enge Voraussetzungen gebunden. Sie ist möglich

- im erforderlichen Einzelfall,
- bei siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtenen Gemeinden,
- im regionalen Gesamtinteresse und
- unter Wahrung der Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen.

Die Erforderlichkeit und das regionale Gesamtinteresse der Festlegung eines Standortes für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Kernsortiment kann sich aus kommunalen Einzelhandelskonzepten oder dem regionalen Einzelhandelskonzept ergeben. Der Standort ist textlich oder zeichnerisch räumlich konkret abzugrenzen. Die Festlegung des spezifischen mittel- oder oberzentralen Versorgungsauftrages mit aperiodischen Kernsortimenten an dem jeweiligen grund- oder mittelzentralen Standort bezieht sich nur auf bestimmte, im RROP festzulegende aperiodische Sortimente.

Zur Wahrung der Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen sind die Ge- und Verbote nach 2.3 02 bis 2.3 08 LROP relevant (vgl. ML Arbeitshilfe Einzelhandel). Bei der geplanten Ansiedlung mehrerer Einzelhandelsbetriebe ist auch zu prüfen, ob eine Agglomeration vorliegt und die Betriebe demzufolge als ein Einzelhandelsgroßprojekt zu betrachten sind. Der Kongruenzraum des kongruenten Mittel- oder Oberzentrums findet auch für diesen Standort Anwendung, weshalb dieser für die Prüfung des Kongruenzgebotes maßgeblich ist (siehe LROP-Begründung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 1). Auch im Falle der Festlegung eines solchen Standortes in einem Grundzentrum gilt das Kongruenzgebot gemäß 2.3 03 Satz 3 (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral) für die an diesem Standort festgelegten aperiodischen Sortimente als Grundsatz der Raumordnung. Die Versorgungsstandorte müssen für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment im zentralen Siedlungsgebiet eines benachbarten Mittel- oder Grundzentrums liegen, um dem Konzentrationsgebot (2.3 04) zu entsprechen. Integrationsgebot (2.3 05 und 06) und Beeinträchtigerungsverbot (2.3 08) sind zu beachten.

**Anwendungshinweise:**

Die Festlegung muss räumlich konkret erfolgen, dies ist sowohl textlich als auch zeichnerisch möglich. Aufgrund der Bedeutung dieser Standorte für die Zentralen Orte sollte die Festlegung im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden, in denen der Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment oder der kongruente Zentrale Ort liegt, erfolgen.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 1. Raum- und Siedlungsstruktur

#### 1.34 Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die zeichnerische Festlegung erfolgt durch eine Flächendarstellung. Bei einer im Maßstab 1:50.000 sehr geringen Flächenausdehnung kann die Darstellung allein durch ein Symbol erfolgen. Flächendarstellung und Symbol überlagern das eventuell zeichnerisch dargestellte Zentrale Siedlungsgebiet oder die eventuell nachrichtlich dargestellte vorhandene Bebauung (Planzeichen 1.7 bzw. 15.15). Die Überlagerung durch andere Planzeichen sollte vermieden werden. Soweit nur die Festlegung als Symbol erfolgt, muss die räumliche Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit textlich erfolgen.

##### Gestaltung:

##### Symbol:

Gleichseitiges Dreieck, schwarz:  
Seitenlänge 8,0 mm, Strichstärke 0,6 mm  
Füllung orange mit schwarzem „A“  
optionale Flächendarstellung:  
Linie orange 0,6 mm, Abstand 1,5 mm

##### Farbe: CMYK-Wert

orange\_2 0 35 100 0

schwarz 0 0 0 100

##### ZVS:

0511\_5400

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 2. Natur und Landschaft

##### 2.1 Vorranggebiet Freiraumfunktionen



**Bezug LROP:**

3.1.1 03                      Anlage 3: lfd. Nr. 10.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahe Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen. Die Festlegung Vorranggebiet Freiraumfunktionen hat zum Ziel, siedlungsbezogene Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen oder sozialen Funktionen zu sichern und zu entwickeln, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, für klimaökologische Funktionen, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums und für die wohnungs- und siedlungsnahe Erholung. Es steht damit komplementär zu den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Raumfunktion	Kriterium	Quelle
Siedlungsgliederung	Bauleitplanung Einwohnerentwicklung reale Siedlungstätigkeit	Bauleitplankataster Statistikdaten Luftbilder
Großräumige ökologische Vernetzung	Siedlungsnaher Bereich für Natur und Landschaft Puffer- und Verbindungsbereich Fließgewässer und Niederungen Bestandteile des Biotopverbundsystems	Map-Server des MU Basisdaten auf Server MU Landschaftsrahmenplan Fachgutachten LROP
Klima	Luftleitbahnen, Frischluftschneise, Kaltluftentstehungsgebiet Klimaökologisch wertvoller Bereich (regional bedeutsam)	Kommunales und regionales Klimagutachten
Erholung	Siedlungsnahe Erholungsgebiete Kleingartenanlage (großräumig, mit Bezug zu regionalem Freiraum) Festlegung Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung / Tourismus	Kommunales und regionales Erholungskonzept, Ergebnis aus ILEK Landschaftsplanung Forstlicher Rahmenplan Forsteinrichtungswerk Flurbereinigungsplan Flächennutzungs-/ B-Plan
Landwirtschaft	Landwirtschaftliche Nutzfläche Landwirtschaftliche Betriebe Bauleitplanung	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag/ Gutachten Bauleitplankataster
Wald	Waldfläche gemäß § 2,3 NWaldLG Von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils Schutzwald	Forstlicher Rahmenplan Forsteinrichtungswerk Landschaftsrahmenplan
Hochwasserschutz	Per Verordnung festgelegtes Überschwemmungsgebiet; sonstige Überschwemmungsgebiete und Rückhalteflächen gemäß §§ 76, 77 WHG i. V. mit § 115 NWG; für den Hochwasserabfluss bedeutsame Auen und Niederungen	Map-Server des MU ÜSG-Verordnung Kommunale und regionale Landschaftsplanung Bauleitplanung Hochwasserschutzplan (Hochwasser-) Risikomanagementplan

**Anwendungshinweise:**

Die Zielfestlegung Vorranggebiet Freiraumfunktionen bietet sich insbesondere für eine multifunktionale Anwendung an. Dementsprechend ist die jeweilige Gebietsfestlegung räumlich und funktional gem. obiger Planungsgrundlagen/-Kriterien differenziert zu begründen.

In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung und sonstige Nutzungen, welche die jeweilig festgelegte Freiraumfunktion beeinträchtigen, grundsätzlich nicht zulässig.

Bei der Darstellung des Planzeichens in linearer Ausprägung sollte in die beschreibende Darstellung wie in die

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 2. Natur und Landschaft

---

##### 2.1 Vorranggebiet Freiraumfunktionen

zeichnerische Darstellung ein Hinweis auf die lineare Darstellung aufgenommen werden. In der beschreibenden Darstellung ist der räumliche Geltungsbereich zu definieren.

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die flächenhafte Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie.

Bei linienhafter Ausprägung: Darstellung als Rautenlinie.

##### Gestaltung:

Randsignatur:

Begrenzungslinie 0,5 mm, grün

Rasterband 2,0 mm, hellgrün

Liniendarstellung:

Raute, liegend, Seitenlänge 2,0 mm, Abstand 0,5 mm; grün mit hellgrüner Füllung

Farbe: CMYK-Wert

grün\_1 100 0 80 0

grün\_5 40 0 100 0

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8512\_0100

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

## 2. Natur und Landschaft

### 2.2 Vorranggebiet Natur und Landschaft



**Bezug LROP:**

3.1.2 08

Anlage 3: lfd. Nr. 14.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

In der zeichnerischen Darstellung sind für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorranggebiet Natur und Landschaft festzulegen. Ziel ist es, für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu sichern. Ein landesweiter Biotopverbund ist aufzubauen. In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen. In Vorranggebieten Natur und Landschaft müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Angrenzende oder die Vorranggebiete Natur und Landschaft ergänzende naturschutzfachlich relevante Landschaftsteile, die für die räumliche Entwicklung der Gebiete sowie für die großräumige ökologische Vernetzung als Ergänzungs- und Pufferbereiche von besonderer Bedeutung sind, können in der Zeichnerischen Darstellung ebenfalls als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt werden.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
Nationalpark	Gesetz Mapserver des MU
Naturschutzgebiet	Verordnung Mapserver des MU
Biosphärenreservate (Gebietsteil C nach § 6 NEIbtBRG, weitere nach jeweiligem Schutzerfordernis)	Gesetz Mapserver des MU
Gebiete, welche die Kriterien gem. § 23 BNatSchG erfüllen (potenzielle Naturschutzgebiete)	Landschaftsrahmenplan
Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG	Liste gesetzlich geschützter Biotope (UNB) Landschaftsrahmenplan
Naturdenkmal in Häufung (flächenhaft)	Verordnung Landschaftsrahmenplan
Durch Verordnung festgelegtes Kerngebiet (Kernzone) mit hohem oder sehr hohem Schutzstatus in Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG	Verordnung
Für den Naturschutz wertvoller Bereich der landesweiten Biotopkartierung	Mapserver des MU
Wertvoller Bereich gemäß Nds. Moorschutzprogramm	Mapserver des MU
Für die Flora wertvolle Bereiche	Mapserver des MU
Für die Fauna wertvolle Bereiche (ohne Vögel)	Mapserver des MU
Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel	Avifaunistische Basisdaten NLWKN / Staatl. Vogelschutzwarte Avifaunistische Gutachten Mapserver des MU
Sonstiges wertvolles Naturgebilde, Stufe 1 oder 2	Landschaftsrahmenplan
Hauptgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems einschließlich Auenabgrenzung der Fließgewässer	Mapserver des MU
Gebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, Kerngebiet	Mapserver des MU
Waldschutzgebiet	Forstlicher Rahmenplan Waldfunktionenkarte Forsteinrichtungswerk
Naturwald	Forstlicher Rahmenplan Waldfunktionenkarte Forsteinrichtungswerk

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

## 2. Natur und Landschaft

### 2.2 Vorranggebiet Natur und Landschaft

Alte Waldstandorte	Forstlicher Rahmenplan Waldfunktionskarte
Lebensraum für Feldhamster	Landschaftsrahmenplan
Gebiete mit hoher ökologischer Wertigkeit	Landschaftspläne Fachgutachten (z.B. Landschaftsbildgutachten)
Nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	derzeit in Niedersachsen nicht vorhanden

#### Anwendungshinweise:

Mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft können aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvolle Bereiche sowie wertvolle und funktional notwendige Ergänzungs- oder Pufferbereiche im RROP gesichert werden. Das Planzeichen kann auch für Bereiche zur Anwendung kommen, die noch nicht unter einem förmlichen Schutz stehen. Hier kommt dem Planzeichen 2.2 eine wichtige Sicherungsfunktion zu: Es können bereits während der oft mehrjährigen Prozesse zur Aufstellung oder Änderung einer NSG-Verordnung wertvolle Bereiche vorsorglich geschützt werden.

Die Begründung für die Anwendung ergibt sich aus dem LROP Abschnitt 3.1.2. Ziffer 08 Sätze 2 und 4 sowie auch aus dem raumordnerischen Auftrag, die großräumige ökologische Vernetzung und den regionalen Biotopverbund zu sichern und zu entwickeln.

Im Gegensatz zum Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (Nr. 2.7) steht nicht der Entwicklungsaspekt im Vordergrund, sondern ist eine bereits vorhandene naturschutzfachliche Wertigkeit oder ein naturschutzrechtlicher Schutzstatus Voraussetzung für die Festlegung.

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft kann mit anderen verträglichen Festlegungen, wie z.B. Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Biotopverbund oder Vorranggebiet Freiraumfunktionen, überlagert werden. Die Überlagerung trägt zur Verdeutlichung der raumordnerischen Inhalte bei. Bei Anwendung der Festlegung Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ist eine Überlagerung nicht geboten, da diese Festlegung schon vergleichbare naturschutzfachliche Ziele verfolgt.

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft kann verwendet werden, um sowohl Kernflächen des LROP (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4) und auf regionaler Ebene identifizierte Kernflächen als auch Verbindungsflächen bzw. -elemente des Biotopverbundes (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04) planerisch zu sichern. Es muss dann keine überlagernde Darstellung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets Biotopverbund erfolgen, es ist aber textlich darauf hinzuweisen, dass diese Flächen Funktionen im Biotopverbund übernehmen.

Für die Festlegung linear ausgeprägter Gebiete wie z. B. Fließgewässer und schmaler Niederungsbereiche oder regional bedeutsamer Leitbahnen empfiehlt sich die Darstellung des Planzeichens in linearer Ausformung (s. Planzeichensymbolik). Bei Anwendung sollte in die beschreibende Darstellung wie in die zeichnerische Darstellung ein Hinweis auf die lineare Darstellung aufgenommen werden. In der beschreibenden Darstellung ist der räumliche Geltungsbereich zu definieren (Beispiel: beidseitig 30 m von Gewässermitteln mit Ausnahme in bebauten Gebieten). Bei der Überlagerung eines linear ausgeprägten Gebietes mit einem linear ausgeprägten Vorranggebiet Natura 2000 empfiehlt sich die lineare Darstellung durch eine in den Farben der beiden Planzeichen ausgeführten Rautenlinie.

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch senkrechte Schraffur mit Begrenzungslinie.

Bei linienhafter Ausprägung, Darstellung als grüne Rautenlinie.

Bei gleichzeitiger Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 die Farben abwechselnd darstellen

##### Gestaltung:

Farbe grün:

Strichstärke 0,8 mm, Abstand (Linienmitte) 2,5 mm, Begrenzungslinie 0,4 mm

Liniendarstellung: Raute, liegend, ausgefüllt, Seitenlänge 2,0 mm, Abstand 0,5 mm

.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 2. Natur und Landschaft

---

##### 2.2 Vorranggebiet Natur und Landschaft

Farbe: CMYK-Wert

grün\_1 100 0 80 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8512\_1200 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 2. Natur und Landschaft

#### 2.3 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

##### Bezug LROP:

3.1.2 08

Anlage 3: lfd. Nr. 13.



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sollen Gebiete und Landschaftsbestandteile festgelegt werden, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben. Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ergänzen oder verbinden das Grundgerüst der regionalen Freiräume und unterstützen die Umsetzung der großräumigen ökologischen Vernetzung.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. In den ausschließlich avifaunistisch begründeten Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den jeweiligen wertgebenden avifaunistischen Belangen vereinbar sein. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft können auch zur Ergänzung des Biotopverbundes genutzt werden, insbesondere als Puffer- und Ergänzungsflächen sowie als Habitatkorridore.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Kriterium	Quelle
Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG	Verordnung Basisdaten NLWKN
Gebiete, die die Kriterien gem. § 26 BNatSchG erfüllen (potenzielle Landschaftsschutzgebiete)	Landschaftsrahmenplan
Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG	Satzung, Verordnung oder Liste gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile (UNB)
Gebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (mit Ausnahme der festgelegten Kerngebiete)	Basisdaten NLWKN
Alte Waldstandorte	Forstlicher Rahmenplan Waldfunktionenkarte
Mittelwaldfläche mit Bedeutung als historische Kulturlandschaft bzw. prägendes kulturhistorisches Landschaftselement	Landschaftsrahmenplan
Für die Flora wertvoller Bereich	Mapserver des MU
Für die Fauna wertvoller Bereich (ohne Vögel)	Mapserver des MU
Avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel	Avifaunistische Basisdaten NLWKN
Avifaunistisch wertvoller Bereich für Gastvögel	Avifaunistische Basisdaten NLWKN
Fläche des Weißstorchprogrammes des Landes Niedersachsen	Basisdaten NLWKN
Besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie (soweit nicht gleichzeitig als Europäisches Vogelschutzgebiet gemeldet)	Basisdaten NLWKN
Bereich mit wenig eingeschränkter Leistungsfähigkeit für Arten und Lebensgemeinschaften	Landschaftsrahmenplan
Lebensraum für Feldhamster	Landschaftsrahmenplan
Schwerpunktraum für die Grünlanderhaltung	Landschaftsrahmenplan Grünlandschutzprogramm
Gebiete mit hoher ökologischer Wertigkeit	Landschaftspläne, Fachgutachten (z.B. Landschaftsbildgutachten)

##### Anwendungshinweise:

Zum Teil dient die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft ausschließlich der planerischen Sicherung des Vorkommens einzelner Arten oder Gruppen von Arten, wie z. B. der Avifauna. Hieraus folgt, dass in der Bewertung über die Verträglichkeit anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nur auf

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 2. Natur und Landschaft

##### 2.3 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

diese Steuerungsabsicht abgestellt werden kann. Soweit diese Bereiche keine weiteren naturschutzfachlichen Funktionen beinhalten, die einer vorsorglichen raumordnerischen Sicherung bedürfen, sind über die z. B. avifaunistisch begründeten Belange hinaus keine weiteren Einschränkungen mit der Festlegung verbunden (Beispiel: Mülldeponien oder Klärteiche). Empfehlenswert ist es, diesen Sachverhalt in der beschreibenden Darstellung oder Begründung zu erläutern. Zur Klarstellung ist die zusätzliche Kennzeichnung dieser z. B. avifaunistisch begründeten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft in der zeichnerischen Darstellung durch ein Symbol möglich.

In Vorranggebieten Natura 2000 sollte überlagernd die Festlegung Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zur Anwendung kommen, soweit für diese nicht schon eine überlagernde Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund oder Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung getroffen ist. Die Begründung für die Festlegung ergibt sich generell aus dem mit der europäischen Kulisse Natura 2000 verbundenen Wert für Natur und Landschaft.

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft kann verwendet werden, um Habitatkorridore des Biotopverbundes festzulegen. Es muss dann keine überlagernde Darstellung eines Vorbehaltsgebiets Biotopverbund erfolgen, es ist aber textlich darauf hinzuweisen, welche Flächen Funktionen im Biotopverbund übernehmen.

Für die Festlegung linear ausgeprägter Gebiete wie z. B. Fließgewässer und ihrer Niederungsbereiche oder regional bedeutsamer Leitbahnen empfiehlt sich die Darstellung des Planzeichens in linearer Ausformung (sh. Planzeichensymbolik). Bei Anwendung sollte in die beschreibende Darstellung wie in die zeichnerische Darstellung ein Hinweis auf die lineare Darstellung aufgenommen werden. In der beschreibenden Darstellung ist der räumliche Geltungsbereich zu definieren (Beispiel: beidseitig 30 m von Gewässermittelpunkt mit Ausnahme in bebauten Gebieten). Bei der Überlagerung eines linear ausgeprägten Gebietes mit einem linear ausgeprägten Vorranggebiet Natura 2000 empfiehlt sich die lineare Darstellung durch eine in den Farben der beiden Planzeichen ausgeführte Rautenlinie.

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch senkrechte Schraffur, mit feiner Begrenzungslinie.

Bei linienhafter Ausprägung, Darstellung als grüne Rautenlinie (Rauten halb gefüllt)

Bei gleichzeitiger Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 die Farben abwechselnd darstellen.

##### Gestaltung:

Farbe grün:

Strichstärke 0,8 mm, Abstand (Linienmitte) 5,0 mm, Begrenzungslinie 0,2 mm

Liniendarstellung: Raute, liegend, senkrecht geteilt, Strichstärke 0,2mm, linkes Feld ausgefüllt, Seitenlänge 2,0 mm, Abstand 0,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

grün\_1 100 0 80 0

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8512\_1100 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -



### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 2. Natur und Landschaft

---

##### 2.4 Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Gestaltung:

Farbe mittelgrün:

Strichstärke 0,6 mm, Abstand (Linienmitte) 2,5 mm, Begrenzungslinie 0,4 mm

Farbe: CMYK-Wert

grün\_4 50 0 100 0

---

ZVS: Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8512\_2200 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

## 2. Natur und Landschaft

### 2.5 Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung



**Bezug LROP:**

3.1.2 08                      Anlage 3: lfd. Nr. 14.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Die gem. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 Nr. 1-5 LROP für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft oder für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern. Sofern Grünland und dessen Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung maßgeblich verantwortlich für den hohen naturschutzfachlichen Wert ist, kommt eine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung besonders in Frage. Sofern die Festlegung eines Vorranggebietes aufgrund der Abwägung mit anderen Belangen ausscheidet oder nicht die strikte Bindungswirkung eines Vorranggebietes beabsichtigt ist, bietet sich die Festlegung als Vorbehaltsgebiet an.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

sh. Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

**Anwendungshinweise:**

Das Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kann verwendet werden, um Habitatkorridore des Biotopverbundes festzulegen. Es muss dann keine überlagernde Darstellung eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbund erfolgen, es ist aber textlich darauf hinzuweisen, welche Flächen Funktionen im Biotopverbund übernehmen.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch senkrechte Schraffur, mit feiner Begrenzungslinie.

Gestaltung:

Farbe mittelgrün:

Strichstärke 0,6 mm, Abstand (Linienmitte) 5,0 mm, Begrenzungslinie 0,2 mm

Farbe:                      CMYK-Wert

grün\_4                    50 0 100 0

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8512\_2100                - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 2. Natur und Landschaft

#### 2.6 Vorranggebiet Natura 2000



##### Bezug LROP:

3.1.3 02                      Anlage 3: lfd. Nr. 17.

##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen (Auftrag aus Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 Satz 4 LROP). Im RROP sind auch kleinflächige Natura 2000-Gebiete darzustellen, die nicht in der zeichnerischen Darstellung des LROP, sondern in Anhang 2 des LROP enthalten sind.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Kriterium	Quelle
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG (FFH-Gebiete)	Mapserver des MU Standarddatenbogen NLWKN UNB
Gebiete, die der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete)	Mapserver des MU Standarddatenbogen NLWKN UNB
Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG	Mapserver des MU Standarddatenbogen NLWKN UNB
Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG, die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete)	Mapserver des MU Standarddatenbogen NLWKN UNB

##### Anwendungshinweise:

Um die durch Schutzzweck und Erhaltungsziele begründeten Inhalte der raumordnerischen Festlegung transparent zu machen, sollte die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 in der Begründung durch eine Auflistung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele gemäß Standarddatenbogen ergänzt werden. Entsprechend der Erhaltungsziele können die Vorranggebiete Natura 2000 durch weitere verträgliche Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden. Die Überlagerung ist zu empfehlen, um einerseits im RROP einer naturschutzrechtlich festgelegten Binnendifferenzierung entsprechen zu können (NSG, LSG) und darüber hinaus die von dem Schutzregime Natura 2000 nicht erfassten naturschutzfachlichen Funktionen raumordnerisch zu sichern und zu entwickeln (Beispiel: Sind eine Fischart und der dazugehörige Lebensraumtyp Begründung für ein FFH-Gebiet, dann können Windenergieanlagen zulässig sein; treten jedoch zusätzliche Funktionen für landesweit bedeutsame Avifauna, z.B. den Schwarzstorch, hinzu, so können Windenergieanlagen unzulässig sein).

Für den Fall, dass ein Natura 2000-Gebiet durch ein NSG in das nationale Schutzregime umgesetzt wird, werden die beiden Vorranggebiete Natura 2000 und Natur und Landschaft überlagernd dargestellt. Bezüglich weiterer möglicher Überlagerungen mit anderen Planzeichen sind dann sowohl die NSG-Verordnung als auch Schutzzweck und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets heranzuziehen. Ergibt sich eine Vereinbarkeit z.B. mit Rohstoffabbau (beispielsweise im Rahmen der Festlegungen in 3.2.2 Ziffer 04 LROP), kommt eine überlagernde Darstellung mit einem Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung in Betracht. Soweit in Vorranggebieten Natura 2000 nicht schon eine überlagernde Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung getroffen wird, könnte überlagernd die Festlegung Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zur Anwendung kommen.

Die Festlegung eines Vorranggebiets entfaltet generell keinen Umgebungsschutz. Dies trifft jedoch auf die Festlegung Vorranggebiet Natura 2000 nur begrenzt zu, da die Regelungen des § 34 BNatSchG zu beachten und auch Einwirkungen von außerhalb mit möglichen negativen Einwirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu betrachten sind. Dieses ist z. B. beachtlich, wenn im RROP ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung direkt an ein Vorranggebiet Natura 2000 angrenzend festgelegt werden soll. In dem Fall wäre schon auf raumordnerischer

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 2. Natur und Landschaft

##### 2.6 Vorranggebiet Natura 2000

Ebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und ggf. eine planerische Entflechtung durchzuführen. Mit dem Vorranggebiet Natura 2000 werden zugleich Kernflächen des Biotopverbunds des LROP (LROP Ziffer 3.1.2 02 Sätze 3 und 4) planerisch gesichert. Es muss dann keine überlagernde Darstellung eines Vorranggebiets Biotopverbund erfolgen, es ist aber textlich darauf hinzuweisen, dass die Flächen Funktionen im Biotopverbund übernehmen.

Für die Festlegung linearer oder sehr kleinflächig ausgeprägter Gebiete kann es in der zeichnerischen Darstellung aus darstellerischen Gründen notwendig sein, von der gem. LROP Anlage 3 vorgegebenen Flächensignatur abzuweichen. Hierfür empfiehlt sich die Darstellung des Planzeichens in linearer oder punkthafter Ausformung (s. Planzeichensymbolik). Bei Anwendung ist in der beschreibenden Darstellung eine Erläuterung der linearen oder punkthafter Darstellung aufzunehmen und auf die gemeldete Flächenkulisse und deren konkrete Abgrenzung hinzuweisen. Denn einem Planzeichensymbol (linear oder punkthafter) fehlt es regelmäßig an räumlicher Bestimmtheit. Bei Überlagerung eines linearen Natura 2000-Gebiets mit einem linearen Gebiet Natur und Landschaft empfiehlt sich die Darstellung z.B. durch eine in den Farben der beiden Planzeichen ausgeführte Rautenlinie.

Aus Gründen der Darstellbarkeit im Maßstab 1:50000 bietet es sich für Flächen unter ca. 3 ha an, diese in die beschreibende Darstellung aufzunehmen und ggf. in einer Beikarte darzustellen. Soll auch für sehr kleinflächig ausgeprägte Gebiete eine Festlegung in der zeichnerischen Darstellung erfolgen, kann eine einzelne Raute als Planzeichensymbol Anwendung finden.

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie.

Bei linienhafter Darstellung orange Rautenlinie.

Bei punkthafter Darstellung orange Raute

Kartendarstellung liegt grundsätzlich unter der Darstellung für Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung -pflege und -entwicklung.

##### Gestaltung:

Randsignatur:

Begrenzungslinie 0,5 mm, dunkelorange

Rasterband 2,0 mm, orange

Liniendarstellung: Raute, liegend, ausgefüllt, Seitenlänge 2,0 mm, Abstand 0,5 mm

Punkthafter Darstellung: Raute liegend mit dunkelorange Außenlinie und oranger Füllung, Seitenlänge 3,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

orange\_1 0 60 90 0

orange\_2 0 35 100 0

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8512\_3000 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 2. Natur und Landschaft

#### 2.7 Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes



**Bezug LROP:**

3.1.2 06

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen. Grundlage für die raumordnerische Festlegung sind durch Fachplanungen und Genehmigungsplanungen benannte Gebiete, die für eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Erhöhung der Vielfalt der Biotope und Arten erforderlich sind oder der Biotopvernetzung dienen oder dienen sollen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
Zielgebiet für Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	Landschaftsrahmenplan Landschaftspläne der Gemeinden
Verbindlich festgelegte Kompensationsfläche / Maßnahme (von mindestens regionaler Bedeutung) eines Vorhabens	Genehmigung, Planfeststellung landschaftspflegerischer Begleitplan
Verbindlich festgelegte Kompensationsfläche / Maßnahme (von mindestens regionaler Bedeutung) einer Bauleitplanung	Bauleitplanung
Zielfläche eines Kompensationspools	Kommunales / interkommunales / regionales Kompensationsflächenkonzept
Vernetzende Gehölzstrukturen (z. B. Hecken, Wallhecken, Alleen) in der Agrarlandschaft (von mindestens regionaler Bedeutung)	Landschaftsrahmenplan
Wichtige entwicklungsbedürftige Verbindungsbereiche für den Biotopverbund (Habitatkorridore, Verbindungsflächen und -elemente)	Biotopverbundplanung / Konzept Landschaftsrahmenplan

**Anwendungshinweise:**

Die Festlegung Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes trägt als Ziel der Raumordnung u. a. zur Sicherung und Entwicklung regional bedeutsamer Kompensationsflächenpools z. B. für regional oder überregional bedeutsame Großprojekte oder entwicklungsbedürftige Verbindungsbereiche für den Biotopverbund oder vergleichbarer raumbedeutsamer Maßnahmen bei. Die Gebiete müssen das Kriterium der Raumbedeutsamkeit erfüllen.

Aufgrund der Zielqualität des Planzeichens und der damit verbundenen Bindungswirkungen empfiehlt sich die Festlegung auch für regional bereits abgestimmte oder in förmlichen Verfahren wie Planfeststellungen durch die landschaftspflegerische Begleitplanung festgelegte Kompensationsbereiche. Ebenso kann es für die frühzeitige Sicherung von Suchräumen für Kompensationsflächen oder für Vernetzungsbereiche für den regionalen Biotopverbund herangezogen werden. Es ist zu empfehlen, jedes festgelegte Gebiet in der Begründung zur Beschreibenden Darstellung mit einer Kennnummer zu führen und mit den zugrunde liegenden Basisdaten und detaillierter Erläuterung der verfolgten Entwicklungsziele aufzulisten.

Im Unterschied zum Vorranggebiet Natur und Landschaft dient das Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dazu, Flächen, die einer Entwicklung bedürfen, also noch keinen besonders hohen naturschutzfachlichen Wert oder Schutzstatus aufweisen, planerisch zu sichern. Das Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes kann verwendet werden, um Verbindungsflächen bzw. -elemente des Biotopverbundes (Habitatkorridore) festzulegen. Es muss dann keine überlagernde Darstellung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets Biotopverbund erfolgen, es ist aber textlich darauf hinzuweisen, welche Flächen Funktionen im Biotopverbund übernehmen.

**Planzeichen**

**Verwendung:**

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 2. Natur und Landschaft

---

##### 2.7 Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes

Gestaltung:

Randsignatur:

Begrenzungslinie 0,5 mm, blaugrün,  
Rasterband 1,0 mm, helles blaugrün

Farbe: CMYK-Wert

grün\_6 100 50 50 0

grün\_7 50 10 20 0

---

ZVS: Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8512\_4200 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 2. Natur und Landschaft

#### 2.8 Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes



**Bezug LROP:**

3.1.2 06

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Raumordnerische Sicherung von geschädigten und an naturnaher Substanz verarmten Gebieten und Landschaftselementen, die so entwickelt werden sollen, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut soll die Erhöhung der Vielfalt der Biotope und Arten unterstützt werden. Vorsorgende raumordnerische Sicherung und Entwicklung regionaler Kompensationsflächenpools und Flächen für den Biotopverbund.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
Zielgebiet für Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	Landschaftsrahmenplan Landschaftspläne der Gemeinden
Planerisch vorgeschlagenes Kompensationsgebiet /-fläche / Maßnahme (von mindestens regionaler Bedeutung)	Landschaftsrahmenplan landschaftsplanerische Konzeption
Vernetzende Gehölzstrukturen (z. B. Hecken, Wallhecken, Alleen) in der Agrarlandschaft (von mindestens regionaler Bedeutung)	Landschaftsrahmenplan
Entwicklungsbedürftige Verbindungsbereiche für den Biotopverbund (Habitatkorridore, Verbindungsflächen und -elemente)	regionales Biotopverbundkonzept Landschaftsrahmenplan

**Anwendungshinweise:**

Die Anwendung des Vorbehaltsgebiets Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes bietet sich an, wenn Gebiete im Sinne der raumordnerischen Zielstellung als sicherungs- oder entwicklungsbedürftig zu sehen sind, jedoch noch keine verbindliche Festlegung / Genehmigung für das Gebiet ergangen ist oder eine Vorrangfestlegung nicht geboten ist. Dies trifft insbesondere auch auf regionale oder interkommunale Kompensationsflächenpools sowie auf Verbindungsbereiche für den Biotopverbund zu, deren räumliche Verortung und Inanspruchnahme noch nicht abschließend möglich ist. Mit der Festlegung wird ein abwägungsrelevanter Belang für die in dem Gebiet vorgesehene Funktion etabliert. Gleichzeitig wird noch ein planerischer Spielraum eingeräumt, der die Festlegung für die raumordnungsrechtlich zulässige Abwägung in den nachfolgenden Verfahren öffnet. Es ist zu empfehlen, jedes festgelegte Gebiet in der Begründung zur Beschreibenden Darstellung mit einer Kennnummer zu führen und mit den zugrunde liegenden Basisdaten und detaillierter Erläuterung der verfolgten Entwicklungsziele aufzulisten.

Im Unterschied zum Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dient das Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dazu, Flächen, die einer Entwicklung bedürfen, also noch keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert oder Schutzstatus aufweisen, planerisch zu sichern. Das Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes kann verwendet werden, um Verbindungsflächen bzw. -elemente des Biotopverbundes (Habitatkorridore) festzulegen. Es muss dann keine überlagernde Darstellung eines Vorbehaltsgebiets Biotopverbund erfolgen, es ist aber textlich darauf hinzuweisen, welche Flächen Funktionen im Biotopverbund übernehmen.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie.

Gestaltung:

Randsignatur:

Begrenzungslinie 0,5 mm, blaugrün, aufgerissen, Länge 2 mm, Abstand 0,5 mm

Rasterband 1,0 mm, helles blaugrün

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 2. Natur und Landschaft

---

##### 2.8 Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes

Farbe: CMYK-Wert

grün\_6 100 50 50 0

grün\_7 50 10 20 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8512\_4100 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

## 2. Natur und Landschaft

### 2.9 Vorranggebiet Biotopverbund

**Bezug LROP:**

3.1.2 02-04

Anlage 3: lfd. Nr. 12.



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Aufbau eines, den landesweiten Biotopverbund ergänzenden, regionalen Biotopverbunds zur nachhaltigen Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Raumordnerische Sicherung geeigneter Kerngebiete und Entwicklungsbereiche sowie Sicherung erforderlicher geeigneter Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte. Sicherung und Entwicklung der landesweit wie regional bedeutsamen Querungshilfen für den Biotopverbund.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
National bedeutsame Flächen für den Biotopverbund sowie national und international bedeutsame Biotopverbundachsen Zielarten für den länderübergreifenden Biotopverbund	BfN-Schriften
Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes Überregional und regional bedeutsame prioritäre Lebensraumtypen und Biotoptypen	gemäß LROP Ziffer 3.1.2 02, Anlage 2 Landschaftsprogramm landesweite Biotopkartierung regionale Biotopkartierung Artenschutzgutachten
Bedeutsame Gebiete für den regionalen Biotopverbund (Kerngebiete sowie Verbindungsflächen/-elemente)	Landschaftsrahmenplan regionales Biotopverbundkonzept
Regional bedeutsame Fließgewässer und ihre Niederungsbereiche	Nds. Fließgewässerschutzprogramm
Regional bedeutsame Grünlandgebiete	Nds. Grünlandschutzprogramm (1995) Katalog Agrarumweltmaßnahmen (AUM) Nds. Fließgewässerschutzprogramm
Festgelegte Querungshilfen	LROP Anlage 2 Planfeststellungen für Infrastrukturen
Barrieren für den Biotopverbund	Straßennetz >DTV 2.500 "Bewältigung räumlich-funktionaler Beeinträchtigungen durch Ableitung von dauerhaften, effizienten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation", Projekt des Deutschen Jagdschutz-Verbandes, e. V., Johannes-Henry-Str. 26, 53113 Bonn; gefördert vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke über 2.500 Fahrzeuge)  Schienennetz Wasserstraße

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 2. Natur und Landschaft

##### 2.9 Vorranggebiet Biotopverbund

Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen (hier sollten keine Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt werden):	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden	Bodenkarte des LBEG

##### Anwendungshinweise:

Um die Erforderlichkeit der Festlegung nachvollziehen zu können ist zu empfehlen, jedes festgelegte Gebiet in der Begründung zur Beschreibenden Darstellung mit einer Kennnummer zu führen. Hier sind die zugrunde liegenden Basisdaten, eine detaillierte Erläuterung der funktionalen Bedeutung der Teilfläche (u. a. Wald-, Halboffenland-, Offenland- (feucht / trocken), Feucht-LRT, Kern- oder Entwicklungsgebiet, ggf. Zielarten) und die mit der Festlegung verfolgten Schutzerfordernisse und Entwicklungsziele aufzulisten. Dies gilt auch für die festgelegten Querungshilfen, die funktional und räumlich zu beschreiben sind, um eine mögliche Beeinträchtigung der Querungshilfen darlegen zu können (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03 LROP). Die Querungshilfen des LROP haben Zielqualität gemäß § 4 ROG.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung bei Umsetzung des Biotopverbunds des LROP kann entsprechend der Regelung aus Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 LROP im Rahmen der raumordnerischen Sicherung und Entwicklung für den Biotopverbund auf alternative Festlegungen wie Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts zurückgegriffen werden. Die so festgelegten Teilbereiche des Biotopverbunds sind in der jeweiligen Begründung zur Vorranggebietsfestlegung um eine auf den Biotopverbund bezogene Kennnummer mit detaillierter Erläuterung der funktionalen Bedeutung, der verfolgten Schutzerfordernisse und Entwicklungsziele zu ergänzen. In dem Fall der Verwendung anderer Planzeichen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Biotopverbund wird gem. LROP-Begründung empfohlen eine Beikarte zum RROP vorzusehen, in der der regionale Biotopverbund gesamtäumlich dargestellt wird. In der Beikarte sind die Teilabschnitte abzugrenzen und mit der jeweiligen Begründung über eine Kennzeichnung (Kennnummer) zu verknüpfen. Für ergänzend im RROP festgelegte Gebiete gilt das entsprechend.

Für die Festlegung linear ausgeprägter Gebiete wie z. B. kleiner Fließgewässer und schmaler Niederungsbereiche kann es in der zeichnerischen Darstellung, wenn eine flächenhafte Darstellung aus Maßstabsgründen nicht möglich ist, notwendig sein, von der vorgegebenen Signatur abzuweichen. Hierfür empfiehlt sich die Darstellung des Planzeichens in linearer Ausformung (sh. Planzeichensymbolik). Bei Anwendung sollte in die beschreibende Darstellung wie in die zeichnerische Darstellung ein Hinweis auf die lineare Darstellung aufgenommen werden. In der beschreibenden Darstellung ist die ergehende Schutzzone zu definieren (Beispiel: beidseitig 30 m von Gewässermittelpunkt mit Ausnahme in bebauten Gebieten). Bei der Überlagerung eines linear ausgeprägten Gebietes mit einem linear ausgeprägten Vorranggebiet Natura 2000 empfiehlt sich die lineare Darstellung durch eine in den Farben der beiden Planzeichen ausgeführte Rautenlinie.

Querungshilfen als Bestandteil der Vorranggebiete Biotopverbund können - analog zur zeichnerischen Darstellung des LROP - auch als Punktsymbol festgelegt werden, wenn eine flächenhafte Darstellung aus Maßstabsgründen nicht möglich ist. Es ist darauf zu achten, eine hinreichende Einbindung der Querungshilfen in die für den Biotopverbund festgelegten Flächen zu erreichen.

Bei Anwendung sollte in die beschreibende Darstellung wie in die zeichnerische Darstellung ein Hinweis auf die lineare bzw. punktförmige Darstellung aufgenommen werden. In der beschreibenden Darstellung ist der räumliche Geltungsbereich zu definieren.

Weitere Anwendungshinweise finden sich in der "Arbeitshilfe zur Umsetzung der Regelungen zum Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in die Regionalen Raumordnungsprogramme" vom 20.2.2018 (ML-303, Az. 303 22209 / 1-1).

Planerische Festlegungen zum Biotopverbund in Form von Vorranggebieten können einen Beitrag zur Sicherung des Biotopverbundes gem. § 21 Abs. 4 BNatschG und § 13a NNatschG leisten.

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Schrägschraffur (65 Grad linksliegend) mit Begrenzungslinie. Die flächenhafte

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 2. Natur und Landschaft

---

##### 2.9 Vorranggebiet Biotopverbund

Kartendarstellung liegt grundsätzlich über der Darstellung für Natur- und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung.

In linienhafter Ausprägung: Darstellung als punktierte Linie

Querungshilfen: Darstellung als Kreissymbol, wenn eine flächenhafte Darstellung aus Maßstabsgründen nicht möglich ist.

Gestaltung:

Farbe: blaugrün

Strichstärke 0,4 mm, aufgerissen, Länge 2,8 mm, Abstand 1,5 mm; Schraffurabstand (Linienmitte) 3,5 mm, Begrenzungslinie 0,4 mm

Liniendarstellung: Kreisdurchmesser 1,7 mm, Abstand Kreismittelpunkt 2,7 mm

Symbol: Kreisdurchmesser: 5,5 mm, weißes "Q"

Farbe: CMYK-Wert

grün\_6 100 50 50 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8512\_5200 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

## 2. Natur und Landschaft

### 2.10 Vorbehaltsgebiet Biotopverbund

**Bezug LROP:**

3.1.2 02



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Aufbau eines, den landesweiten Biotopverbund ergänzenden, regionalen Biotopverbunds zur nachhaltigen Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Raumordnerische Sicherung geeigneter Kerngebiete und Entwicklungsbereiche sowie Sicherung erforderlicher geeigneter Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte. Sicherung und Entwicklung der Anbindung der landesweit wie regional bedeutsamen Querungshilfen für den Biotopverbund.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
Überregional und regional bedeutsame prioritäre Lebensraumtypen und Biotoptypen	Landschaftsprogramm landesweite Biotopkartierung regionale Biotopkartierung Artenschutzgutachten
Bedeutsame Gebiete für den regionalen Biotopverbund (Kerngebiete sowie Verbindungsflächen / -elemente)	Landschaftsrahmenplan regionales Biotopverbundkonzept
Regional bedeutsame Grünlandgebiete	Nds. Grünlandschutzprogramm (1995) Katalog Agrarumweltmaßnahmen (AUM) Nds. Fließgewässerschutzprogramm
Barrieren für den Biotopverbund	Straßennetz >DTV 2.500 (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke über 2.500 Fahrzeuge) Schienennetz Wasserstraßen
Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen: Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Bodenkarte des LBEG

**Anwendungshinweise:**

Die Anwendung des Vorbehaltsgebiets Biotopverbund bietet sich an, wenn Gebiete im Sinne der raumordnerischen Zielstellung als sicherungs- oder entwicklungsbedürftig zu sehen sind, jedoch noch keine verbindliche Festlegung / fachrechtliche Sicherung für das Gebiet ergangen ist oder eine Vorrangfestlegung nicht geboten ist. Dies trifft insbesondere auch auf Verbindungsbereiche für den Biotopverbund zu, deren räumliche Verortung und Inanspruchnahme noch nicht abschließend möglich ist. Mit der Festlegung wird ein abwägungsrelevanter Belang für die in dem Gebiet vorgesehene Funktion etabliert. Gleichzeitig wird noch ein planerischer Spielraum eingeräumt, der die Festlegung für die raumordnungsrechtlich zulässige Abwägung in den nachfolgenden Verfahren öffnet. Es ist zu empfehlen, jedes festgelegte Gebiet in der Begründung zur Beschreibenden Darstellung mit einer Kennnummer zu führen. Hier sind die zugrunde liegenden Basisdaten, eine detaillierte Erläuterung der funktionalen Bedeutung der Teilfläche (z. B. Wald-, Halboffenland-, Offenland- (feucht / trocken), Feucht-LRT, Kern- oder Entwicklungsgebiet, ggf. Zielarten) und die mit der Festlegung verfolgten Schutzerfordernisse und Entwicklungsziele aufzulisten.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung kann entsprechend der Regelung aus Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 LROP im Rahmen der raumordnerischen Sicherung und Entwicklung für den Biotopverbund auf alternative Festlegungen wie z. B. Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes zurückgegriffen werden. Die so festgelegten Teilbereiche des

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 2. Natur und Landschaft

##### 2.10 Vorbehaltsgebiet Biotopverbund

Biotopverbunds sollten in der jeweiligen Begründung zur Vorbehaltsgebietsfestlegung um eine auf den Biotopverbund bezogene Kennnummer mit detaillierter Erläuterung der funktionalen Bedeutung, der verfolgten Schutzerfordernisse und Entwicklungsziele ergänzt werden. In dem Fall der Verwendung anderer Planzeichen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Biotopverbund wird gem. LROP Begründung empfohlen eine Beikarte zum RROP vorzusehen, in der der regionale Biotopverbund gesamtäumlich dargestellt wird. In der Beikarte sind die Teilabschnitte abzugrenzen und mit der jeweiligen Begründung über eine Kennzeichnung (Kennnummer) zu verknüpfen.

Für die Festlegung linear ausgeprägter Gebiete wie z. B. kleiner Fließgewässer und schmaler Niederungsbereiche kann es in der zeichnerischen Darstellung, wenn eine flächenhafte Darstellung aus Maßstabsgründen nicht möglich ist, notwendig sein, von der vorgegebenen Signatur abzuweichen. Hierfür empfiehlt sich die Darstellung des Planzeichens in linearer Ausformung (sh. Planzeichensymbolik). Bei Anwendung sollte in die beschreibende Darstellung wie in die zeichnerische Darstellung ein Hinweis auf die lineare Darstellung aufgenommen werden. In der beschreibenden Darstellung ist die ergehende Schutzzone zu definieren (Beispiel: beidseitig 30 m von Gewässermite mit Ausnahme in bebauten Gebieten). Bei der Überlagerung eines linear ausgeprägten Gebietes mit einem linear ausgeprägten Vorranggebiet Natura 2000 empfiehlt sich die lineare Darstellung durch eine in den Farben der beiden Planzeichen ausgeführte Rautenlinie.

Weitere Anwendungshinweise finden sich in der "Arbeitshilfe zur Umsetzung der Regelungen zum Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in die Regionalen Raumordnungsprogramme" vom 20.02.2018 (ML-303, Az. 303 22209 / 1-1).

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Schrägschraffur (65 Grad linksliegend) mit Punktlinie als Begrenzung  
In linienhafter Ausprägung: Darstellung als punktierte Linie

##### Gestaltung:

Farbe: blaugrün

Strichstärke 0,4 mm, aufgerissen, Länge 2,1 mm, Abstand 3,5 mm; Schraffurabstand (Linienmitte) 3,5 mm, Punktlinie 0,8 mm

Liniendarstellung: Kreise Strichstärke 0,3mm, Kreisdurchmesser 1,7 mm, Abstand Kreismittelpunkt 2,7 mm

Farbe: CMYK-Wert

grün\_6 100 50 50 0

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8512\_5100 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 3. Erholung

##### 3.1 Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung



**Bezug LROP:**

3.2.3 01

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in besonders stark für die landschaftsbezogene Erholung genutzten Landschaftsräumen, mit regionaler oder überregionaler Bedeutung oder in Landschaftsräumen mit landschaftlich herausragender Qualität. Die Gebiete sollen sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit bzw. ihrer kulturhistorischen Bedeutung und ihrer Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene (ruhige) Erholung eignen und zugleich eine aktuelle Bedeutung für die landschaftsbezogene Naherholung haben. Im Vordergrund steht die Entwicklung im Rahmen touristischer Nutzung (Schutz) oder Erholungsnutzungen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
A Landschaftliche Attraktivität - Herausragende Landschaftsbildqualität und Repräsentativität - Besondere kulturhistorische Bedeutung - Aussichtspunkt/fernwirksame Sichtbeziehung oder Sichtachse - Fehlende Umweltbelastung	- RROP - Bewertung aus Landschaftsrahmenplan (LRP) oder vergleichbarem Fachgutachten - Ergänzende Unterlagen (kulturhistorische Analyse, touristische Karte)
B Landschaftsbezogene Erholung/landschaftsbezogener Tourismus - Anbindung regionales Erholungswegenetz - Vorhandensein ergänzender Infrastruktur - ÖPNV-Anbindung - Erholungswald - Gebiet mit landesweiter Bedeutung für den landschaftsbezogenen Tourismus	- RROP - Wanderkarte - Waldfunktionenkarte - Tourismus-/Erholungskonzepte - Analyse zu Wegenetz/ ÖPNV
C Intensiv genutzte Naherholungsgebiete in der Umgebung zentraler Orte - Erholungswald/Wald im Siedlungsumfeld - Siedlungsnaher Gebiete mit mind. mittlerer landschaftlicher Attraktivität - Anbindung an Erholungswegenetz - ÖPNV-Anbindung oder Entwicklung der Zugänglichkeit für die Erholungsnutzung	- Waldfunktionenkarte - Abstimmung Gemeinde (Tourismus-/Erholungskonzept; ggf. städtebauliches Entwicklungskonzept) - Analyse von Wegenetzen
D Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für Tourismus oder Erholung - Landschaftsräume in der Umgebung bedeutender Standorte oder Einrichtungen für Tourismus/Erholung	- RROP - Tourismus-/Erholungskonzept - Landschaftsrahmenplan

**Anwendungshinweise:**

Die Festlegung stellt eine weitere Differenzierung der Flächenkulisse Vorbehaltsgebiet Erholung dar. Sie basiert auf einem aktuellen Landschaftsrahmenplan bzw. Fachgutachten zur Landschaftsbildbewertung. Die Vorranggebiete müssen landschaftlich herausragende Qualität (z.B.: Bewertung mindestens „hoch“, laut LRP) aufweisen oder regionale bis überregionale Bedeutung haben. Überlagerungen mit verträglichen Festlegungen, wie beispielsweise "Vorbehaltsgebiete Wald", "Natur und Landschaft" und "Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg" sind möglich und können den Vorrang funktional ergänzen.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung der Fläche erfolgt durch waagerechte Schraffur mit Umrandung. Die Art der Nutzung wird durch den Buchstaben "L" in einem Kreis gekennzeichnet. Das Symbol ist freizustellen.

Gestaltung:

Linie hellgrün: Strichstärke 1,0 mm, Abstand 3,0 mm;  
 Begrenzungslinie hellgrün Strichstärke 0,4 mm;  
 Kreis hellgrün Strichstärke 0,6 mm; Durchmesser 6,5 mm

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 3. Erholung

---

##### 3.1 Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung

.

Farbe: CMYK-Wert

grün\_2 60 0 90 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8513\_1210 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 3. Erholung

#### 3.2 Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung



**Bezug LROP:**

3.2.3. 01

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Die Festlegung sichert im Rahmen der Daseinsvorsorge für die lokale/regionale Bevölkerung Gebiete, die aufgrund ihrer Landschaftsausstattung und/oder ihrer Infrastrukturausstattung eine besondere Eignung für eine intensive Erholungsnutzung durch Erholungssuchende haben.

Mit der Festlegung ist die Sicherung und Entwicklung von infrastrukturbezogenen Erholungsaktivitäten sowie der Ausschluss bzw. die Entflechtung von Planungen und Nutzungen verbunden, die dem vorrangigen Ziel entgegenstehen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
A Infrastrukturelle Ausstattung - Vorhandensein regional bedeutsamer Freizeit- und Erholungseinrichtungen (oder konkrete Planungsabsichten)	- F-Plan - Tourismus-/Erholungskonzept - Informationen der Kommune
B Erreichbarkeit - Anbindung PKW, ÖPNV oder andere Verkehrsmittel - Verknüpfung der Haltepunkte mit dem Wegenetz - Allgemeine Zugänglichkeit der (umgebenden) Landschaft	- aktueller Fahrplan - Netzplan - TK / ATKIS
C Regionale Bedeutung - Flächengröße und/oder Nutzungsintensität, Besucherzahl, Planungsabsichten - Anbindung an das regional bedeutsame Wanderwegenetz	- Luftbild - RROP - Informationen der Kommune

**Anwendungshinweise:**

Die Festlegung bezieht sich auf die durch die jeweiligen Infrastrukturen beanspruchte Fläche; funktional eindeutig zugehörige Flächen (z.B. Wasserflächen) können einbezogen werden. Im Siedlungszusammenhang kann ergänzend/alternativ eine Festlegung als "Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung" angezeigt sein. Sofern eine spezifische Nutzung besteht, die eine Festlegung als "VR regional bedeutsame Sportanlage" zulässt, kommt dieses Planzeichen zur Anwendung. Bei regionalbedeutsamen Anlagen innerhalb von Siedlungen ist die Bindung an einen "Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus bzw. Erholung" zu prüfen. Hier kann der F-Plan die räumliche Abgrenzung übernehmen. Wenn bestimmten Siedlungsstrukturen regionale Bedeutung zukommt, kann eine flächige Abgrenzung sinnvoll sein.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung der Fläche erfolgt durch waagerechte Schraffur mit Umrandung. Die Art der Nutzung wird durch den Buchstaben "I" in einem Kreis gekennzeichnet. Das Symbol ist freizustellen.

Gestaltung:

Linie hellgrün: Strichstärke 1,0 mm, Abstand 3,0 mm;  
 Begrenzungslinie hellgrün Strichstärke 0,4 mm;  
 Kreis hellgrün Strichstärke 0,6 mm , Durchmesser 6,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

grün\_2 60 0 90 0

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8513\_1220 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 3. Erholung

#### 3.3 Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung von Gebieten, die sich aufgrund ihrer Landschaftsausstattung, Struktur, Ungestörtheit bzw. ihrer kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Voraussetzung ist die regionale Bedeutung der Gebiete für Naherholung und Tourismus. Beabsichtigt ist die Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen bzw. entsprechender Potenziale im Rahmen der Daseinsvorsorge der lokalen/regionalen Bevölkerung, bzw. Sicherung des landschaftlichen Umfeldes für standortbezogene Festlegungen für Erholung/Tourismus, soweit eine regionale Bedeutsamkeit und landschaftlicher Bezug der Nutzung gegeben ist.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Kriterium	Quelle
A Landschaftliche Attraktivität - Landschaftsbild mit mindestens hoher Bedeutung - Historisch bedeutende und schöne Kulturlandschaft - Landschaftsstrukturen (u.a. Wald, Waldränder, Moore, Heiden, Sumpfgebiete, Niederungen)	- Landschaftsrahmenplan oder vergleichbares Fachgutachten - RROP - Historische Karte - ATKIS
B Nutzungsintensität - Erholungsgebiete (dichtes Wanderwegenetz o. Sonderbaugebiete) - in räumlicher Umgebung von zentralen Orten - Raum mit mindestens regionaler Bedeutung für den landschaftsbezogenem Tourismus - Beitrag zur Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für den Tourismus/Erholung	- RROP - Abstimmung mit Gemeinden - Tourismus-/Erholungskonzepte - Städtebauliche Entwicklungskonzepte - Landschaftsrahmenplan

##### Anwendungshinweise:

Mindestens eines der vorgenannten Kriterien muss erfüllt sein. Die Festlegungen werden im Regelfall für einzelne Landschaftsteilräume oder für die Einzugsbereiche der Erholungsnutzung getroffen.

Empfehlenswert ist die Anwendung des Prüfschemas für die Entwicklung der Kulisse Vorbehaltsgebiet Erholung (s. KoRiS/PU: "Festlegungen zum Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" in Regionalen Raumordnungsprogrammen", 2011, S. 41, Abb. 3.2, [www.zgb.de/siedlung-und-landschaft/erholung-und-tourismus/](http://www.zgb.de/siedlung-und-landschaft/erholung-und-tourismus/))

Die Festlegung "Vorbehaltsgebiet Erholung" kann durch andere Vorbehalts- (z.B.: Wald, Natur und Landschaft) und Vorranggebiete (z.B.: Natura 2000, Freiraumfunktion) überlagert werden. Nutzungskonkurrenzen sind dabei weitgehend auszuschließen. Ebenso können Überlagerungen mit Festlegungen zu kulturellen Sachgütern sowie als Bestimmungen der Nachnutzungen von Rohstoffgewinnungsgebieten getroffen werden.

##### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung der Fläche erfolgt durch waagerechte Schraffur, mit feiner Begrenzungslinie.

###### Gestaltung:

Linie hellgrün: Strichstärke 0,5 mm, Abstand (Linienmitte) 3,0 mm  
Begrenzungslinie 0,2 mm

Farbe: CMYK-Wert

grün\_2 60 0 90 0

##### ZVS:

8513\_1100

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 3. Erholung

#### 3.5 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung



**Bezug LROP:**

3.2.3 01, 2.1 07

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Konzentration der Erholungsfunktion auf bestimmte Gemeinden bzw. Gemeindeteile sowie Ausschluss und Entflechtung konkurrierender Nutzungen. Die Festlegung dient der Unterstützung der Kommunen bei der Sicherung und Entwicklung der Erholungsqualitäten in den Orten.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung	- Bauleitplanung - Tourismus-/Erholungskonzept - Statistische Erhebungen, z.B. NLS, DEHOGA
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	- Tourismuskonzept - Regionales Entwicklungskonzept z. B. ILEK, Leader - RROP - Rad-, Wander-, Wasserwander-Reitwegekonzeption
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	- aktueller Fahrplan

**Anwendungshinweise:**

Im ersten Schritt erfolgt eine Prüfung als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ (siehe Planzeichen 3.6). Erfüllt der Standort diese Kriterien nicht, erfolgt die Prüfung als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“. Die Planzeichen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und der Abhängigkeit von der landschaftlichen Einbindung, welche bei touristischen Standorten nicht zwangsläufig ist. Die Planzeichen schließen sich daher gegenseitig aus.

Das Planzeichen kann für einen Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsteil vergeben werden. Die Anwendung des Kriterienkatalogs erfolgt bei Einheitsgemeinden auf Ebene der Ortsteile und bei Samtgemeinden für Mitgliedsgemeinden. Sofern die Mitgliedsgemeinde in Samtgemeinden aus mehreren Ortsteilen besteht, ist das Planzeichen in der Regel auf den Hauptort zu platzieren. Befindet sich die Erholungsinfrastruktur nicht im Hauptort, kennzeichnet das Planzeichen den Siedlungsbereich, der entweder die meisten regional bedeutsamen Erholungsinfrastrukturen hat oder der durch seine Nähe zu "Vorbehaltsgebieten Erholung" bzw. "Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung" gekennzeichnet ist. Ggf. kann bei funktional passenden Bezügen die nähere Umgebung einbezogen werden. Der durch das Planzeichen festgelegte Bereich ist in der beschreibenden Darstellung zu erläutern und zu begründen. Überlagerungen mit Planzeichen im Siedlungsbereich sowie Vorbehalts- und Vorranggebieten sind möglich. Die Erholungsnutzung darf nicht beeinträchtigt werden.

Die "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" sollen an die "Vorrang-" bzw. "Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung" angebunden werden.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die standörtliche Festlegung erfolgt durch ein Symbol. Keine Gebietsumrandung.  
Das Planzeichen ist zur besseren Lesbarkeit von überdeckenden Darstellungen freizustellen.

Gestaltung:

Quadrat, schwarz:  
Seitenlänge 8,0 mm, Strichstärke 0,6 mm  
Füllung hellgrün mit schwarzem "E"

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 3. Erholung

---

##### 3.5 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Farbe: CMYK-Wert

grün\_2 60 0 90 0

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8513\_2110 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 3. Erholung

#### 3.6 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus



**Bezug LROP:**

3.2.3 01, 2.1 07

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Bündelung und Konzentration touristischer Einrichtungen auf Gemeinden oder Gemeindeteile mit hoher touristischer Bedeutung oder hohen Entwicklungspotenzialen. Schutz der touristischen Funktion der Orte vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen sowie Ausschluss entgegenstehender Nutzungen. Unterstützung der Tourismuswirtschaft durch Sicherung und Entwicklung der touristischen Potenziale und Konzentration des Mitteleinsatzes für die touristische Entwicklung. Raumordnerische Sicherung und Lenkung erforderlicher Rahmenbedingungen wie z.B. Verkehrsanbindung und technische Infrastruktur.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
- Staatliche Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort (Küstenbadeort)	- KurortVO - Heilbäderverband Niedersachsen e.V.
- Touristische Infrastruktur/Touristisches Entwicklungspotenzial - regional bedeutsamer Point of Interest (POI)	- Bauleitplanung - Tourismuskonzept
- Definierter Tourismusschwerpunkt - Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus - Überdurchschnittlicher Anteil des Gastgewerbes und hohe Tourismusintensität - Überdurchschnittliche Anzahl Übernachtungen	- Zahl der Übernachtungen >50.000 Ü/J oder >100.000 Tagesbesucher/J (Werte der N-Bank zur Orientierung) - Angaben NLS, DEHOGA - Tourismuskonzept
- Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	- Tourismuskonzept - Regionales Entwicklungskonzept - RROP - Rad-, Wander-, Wasserwander- Reitwegekonzeption
- Erreichbarkeit mit ÖPNV	- Aktueller Fahrplan

**Anwendungshinweise:**

Standorte mit geringer tourismuswirtschaftlicher Bedeutung werden anhand der Kriterien des Planzeichens "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" geprüft (s. Planzeichen 3.5). Die Planzeichen schließen sich gegenseitig aus.

Die Einstufung als staatlich anerkannter Kur- bzw. Erholungsort wird nach KurortVO nur noch befristet vergeben und ist bei jeder Fortschreibung erneut zu überprüfen. Das Planzeichen hat sowohl den Übernachtungs- als auch Tagestourismus zum Inhalt und kann für einen Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsteil vergeben werden. Der Kriterienkatalog wird bei Einheitsgemeinden auf Ortsteilebene und bei Samtgemeinden auf der Ebene der Mitgliedsgemeinde angewendet. Besteht die Mitgliedsgemeinde von Samtgemeinden aus mehreren Ortsteilen, so ist das Planzeichen in der Regel am Hauptort zu platzieren. Befindet sich die touristische Infrastruktur nicht im Hauptort, wird das Planzeichen auf den Siedlungsbereich platziert, wo sich die meisten regional bedeutsamen touristischen Infrastrukturen befinden. Die Festlegung ist in der Beschreibenden Darstellung zu erläutern und zu begründen. Ggf. kann die nähere Umgebung bei funktional passenden Bezügen einbezogen werden.

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sollen an die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung angebunden werden.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die standörtliche Festlegung erfolgt durch Symbol.

Das Planzeichen ist zur besseren Lesbarkeit von überdeckenden Darstellungen freizustellen.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 3. Erholung

---

##### 3.6 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Gestaltung:

Quadrat, schwarz:

Seitenlänge 8,0 mm, Strichstärke 0,6 mm

Füllung hellgrün mit schwarzem "T"

Farbe: CMYK-Wert

grün\_2 60 0 90 0

schwarz 0 0 0 100

---

ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8513\_2120 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 3. Erholung

#### 3.7 Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt



**Bezug LROP:**

3.2.3 01

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung, Entwicklung und Förderung regionaler Naherholungs- und Tourismuseinrichtungen. Die Festlegung betrifft Einrichtungen und Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot für regionale bedeutsame Nah- und Kurzzeiterholung vorhanden ist (z.B. Freizeitparks). Kleinere, einseitig strukturierte Anlagen (z.B.: See mit Steg und Bademöglichkeit) werden durch dieses Planzeichen nicht berücksichtigt. Ziel der Festlegung ist die Entflechtung von Nutzungskonflikten und die Konzentration der Erholungsfunktion auf festgelegte Gemeinden oder Gemeindeteile, sowie die Unterstützung der erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. Verkehrsanbindung, technische Infrastruktur). Die Festlegung dient als ein Kriterium zur Lenkung im Rahmen der Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
Touristische Infrastruktur/Touristisches Entwicklungspotenzial: - mehr als 100.000 Tagesbesucher/Jahr oder - die Anlage wird von der NBank gefördert	- Tourismuskonzept
Straßenverkehrsanbindung	- Straßenkarte - Informationen der Anlagenbetreiber - RROP - Bauleitplanung - Entwicklungsfläche
ÖPNV-Anbindung	- aktueller Fahrplan
Ein-/Anbindung in das regionale Erholungswegesystem	- Tourismuskonzept - Rad-, Wander-, Wasserwander-Reitwegekonzeption

**Anwendungshinweise:**

Voraussetzung für die Anwendung dieses Planzeichens ist eine vorhandene bzw. in Planung befindliche touristische Infrastruktur sowie eine Straßenverkehrs- und ÖPNV-Anbindung. Die Festlegung Tourismusschwerpunkt umfasst auch Flächen, die zur Anlage gehören und für den Betrieb notwendig sind. Aufgrund der Ähnlichkeit der Ausprägung der Kriterien erfolgt die Vergabe des Planzeichens in der Regel in Kombination mit der Festlegung Vorranggebiet „Regional bedeutsame Sportanlage“ oder „infrastrukturbezogene Erholung“. Die Festlegung kann das „Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage“ sinnvoll durch z.B.: Übernachtungsmöglichkeiten ergänzen, wobei die Festlegung sowohl Übernachtungs- als auch Tagestourismus zu Inhalt haben kann.

Der vom Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung und der N-Bank verwendete Begriff „Touristischer Schwerpunkt“ wird durch die Kriterien für das "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" wesentlich differenzierter dargestellt. Die Festlegung "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" kann daher im Rahmen der Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln herangezogen werden.

Die "Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt" sollen an die "Vorrang-" bzw. "Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung" angebunden werden.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Festlegung erfolgt durch Symbol, das standortgerecht einzutragen ist. Das Planzeichen ist zur besseren Lesbarkeit von überdeckenden Darstellungen freizustellen.

Gestaltung:

Gleichschenkliges Dreieck, schwarz:  
Seitenlänge 8,0 mm, Strichstärke 0,6 mm  
Füllung hellgrün mit schwarzem "T"

## III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

### 3. Erholung

---

#### 3.7 Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt

Farbe: CMYK-Wert

grün\_2 60 0 90 0

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8513\_2200 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

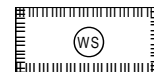
---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 3. Erholung

#### 3.8 Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Die Festlegung soll zur Sicherung bzw. Entwicklung von mindestens regional bedeutsamen Sportanlagen als Angebote für Sport, Erholung und Tourismus in der Region dienen. Darüber erfolgt eine planerische Entflechtung bzw. Konfliktvermeidung mit entgegenstehenden Nutzungen. Mit der Anwendung des Planzeichens ist der Ausschluss von Nutzungen, die der Sicherung und Entwicklung der Anlage entgegenstehen sowie die Sicherung und Entwicklung der notwendigen verkehrlichen Anbindung der Anlage verbunden. Darüber hinaus kann das Planzeichen ein Entscheidungskriterium für die Vergabe von Fördermitteln darstellen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Raumfunktion	Kriterium	Quelle
Sportanlage mit regionaler Bedeutung	- eindeutige räumliche Abgrenzung der Anlage einschließlich der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur	- Bestehende oder geplante Sportanlage - Bauleitplanung - Örtliches oder regionales Tourismus und / oder Entwicklungskonzept (z.B. LEADER, ILEK)
	- Vorhandensein regional bedeutsamer Sportangebote und Veranstaltungen	- Aktuelle Nutzungsdaten und Informationen über Angebote und Veranstaltungen (Kommune oder Anlagenbetreiber)
	- Raumbedeutsame Auswirkungen der Sportanlage bzw. der Sportart (z.B.: Lärmemissionen, Einflugschneisen bei Flugsportanlagen)	- Schallgutachten
	Art der Anlage - Flugsport (FS) - Golfplatz (GS) - Reiten (RS) - Wassersport (WS) - Sportzentren (SZ)	
	- Straßenverkehrsanbindung - Darstellung / Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	- Straßenkarte - Rad-, Wander- und Reitwegkonzepte, - entsprechende aktuelle Planungen
	- Erreichbarkeit mit dem ÖPNV	- Fahrplan

##### Anwendungshinweise:

Das Planzeichen dient der Sicherung und Entwicklung von regional bedeutsamen Sportanlagen. Als Maßstab für das Kriterium regionale Bedeutung kann herangezogen werden:

- Flugsport (FS) = grundsätzlich raumbedeutsam
- Golfplatz (GS) = min.18-Loch-Golfplatz oder mehr
- Reiten (RS) = regelmäßige Reitsportveranstaltungen mit mind. regionalem Einzugsgebiet
- Wassersport (WS) = Angebot mit mind. regionalem Einzugsgebiet
- Sportzentren (SZ) = breites Angebot, regelmäßige Sportveranstaltungen mit mind. regionalem Einzugsbereich

Mit dem Planzeichen soll die Vereinbarkeit der Einrichtungen für bestimmte sportliche Aktivitäten im Raum gewährleistet werden und Nutzungskonflikte durch eventuell von den Anlagen wie z. B. ausgehender Lärm oder Verkehr zu anderen räumlichen Nutzungsansprüchen entflochten werden (u. a. Wohnen, Natur und Landschaft). Dargestellt werden zu der Anlage gehörige bzw. erforderliche Einrichtungen / Flächen (z.B. Parkplätze). Die genaue Abgrenzung der Festlegung ist durch eine Umrandung darzustellen. In der Begründung zur beschreibenden Darstellung ist die Art der Einrichtung / Anlage zu benennen sowie die

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 3. Erholung

---

##### 3.8 Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

regionale Bedeutung zu erläutern. In der Festlegung sind vorhandene Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen und in der Begründung zu erläutern.

Die Standorte können durch das Planzeichen "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" ergänzt werden, falls eine hohe touristische Bedeutung gegeben ist (z. B. in Verbindung mit Übernachtungsmöglichkeiten, touristischen Highlights).

Für Sportboothäfen kommt das Planzeichen nicht zur Anwendung, da sie über ein eigenes Planzeichen im Funktionsbereich "Verkehr" raumordnerisch gesichert werden.

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Die Sportart wird durch Buchstaben in einem Kreis gekennzeichnet (siehe Tabelle). Bei kleinen Flächen kann die Randsignatur auch entsprechend schmaler dargestellt werden. Eine Kombination mit dem Planzeichen Sportboothafen ist möglich, wenn die Anlage so groß ist, dass sie nicht von dem Symbol überdeckt wird.

##### Gestaltung:

Randsignatur schwarz:

Linie 0,5 mm; Band: Breite 1,8 mm, Querstriche 0,3 mm, Abstand 0,8 mm

Kreis: Strichstärke 0,2 mm, Durchmesser 4,0 mm

Farbe:           CMYK-Wert

schwarz           0 0 0 100

---

**ZVS:**           Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8513\_3100       - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 3. Erholung

#### 3.9 Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Die Festlegung soll zur Sicherung und Entwicklung dieser Wege beitragen und darüber die Erreichbarkeit und Vernetzung der verschiedenen Erholungsgebiete sichern. Dieses ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsstärkung der regionalen Erholungs- und Tourismusfunktionen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Raumfunktion	Kriterium	Quelle
Regional bedeutsamer Wanderweg	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regionale Bedeutung für Erholung und Tourismus</li> <li>- Teil des europäischen /nationalen Fernwegenetzes</li> <li>- Verbindung mehrerer Gemeinden (bei Rundwegen)</li> <li>- Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion reg. bedeutsamer Erholungsgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rad-, Wander- und Reitwegekonzeption /Karten</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- touristische Vermarktung</li> <li>- Anbindung an Point of Interest (POI)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kommunales / regionales Tourismuskonzept /-werbung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ÖPNV- Anschluss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenverkehrsplan</li> <li>- Nahverkehrskonzept</li> <li>- Aktueller Fahrplan</li> </ul>
- Wandern (W)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifizierte Wanderwege von mindestens regionaler Bedeutung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wanderkarte,</li> <li>- Informationen von Wandervereinen</li> </ul>
- Radfahren (F)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifizierte Radwege von mindestens regionaler Bedeutung</li> <li>- Ausstattung Wegenetz gemäß ERA 2010</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ADFC</li> <li>- ERA 2010</li> </ul>
- Reiten ( R)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifizierte regionale Reitwege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reitwegekarten</li> <li>- Reiterverband</li> </ul>
- Wasserwandern (B)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgewiesene Wasserwanderwege</li> <li>- naturschutzfachlich verträglich und rechtlich zulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserwanderkarten</li> <li>- Verordnung</li> </ul>

##### Anwendungshinweise:

Die Erforderlichkeit für die Anwendung des Planzeichens kann sich aus der touristischen Bedeutung des jeweiligen Weges und / oder aus seiner regional bedeutsamen Vernetzungs- bzw. Vernetzungsfunktion ergeben. Kriterien für die touristische Bedeutung können z. B. die intensive Vermarktung, durchgehende Beschilderung, Anbindung an POIs, gute Erreichbarkeit von Parkplätzen, direkter ÖPNV- Anschluss oder Teil des nationalen / europäischen Fernwegenetzes sein.

Für die Vernetzungsfunktion ist die Eignung der Wege ein wesentliches Kriterium, welches sich durch ausreichend breite, befestigte und ebene Wege ohne Barrieren, eine Wegeführung nach ERA 2010 oder durch eine Zertifizierung z. B. des ADFC darstellt.

Die nähere Bezeichnung der Wegfunktion wird durch den Kennbuchstaben im Symbol angegeben (siehe Tabelle).

Da der Wert regional bedeutsamer Wanderwege in hohem Maße von der Erholungsfunktion der Landschaft abhängt, sind Überlagerungen mit Vorbehalts- und Vorranggebieten aus dem Bereich Erholung die Regel (z.B. VR landschaftsbezogene Erholung).

Das Planzeichen kommt nur für Wege für nicht motorisierte Nutzungen zur Anwendung (z. B. nicht für Strecken für den Motocross- oder Motorbootsport).

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als gestrichelte Linie. Die Art des Wanderweges wird durch Buchstaben in einem Kreis gekennzeichnet. Das Kreissymbol ist freizustellen. Bei Verwendung dieses Planzeichens sollte von der

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 3. Erholung

---

##### 3.9 Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg

gleichzeitigen Verwendung des Planzeichens 10.47 (Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg) abgesehen werden.

Gestaltung:

Linie orange 0,4 mm, aufgerissen Länge 2,0 mm, Abstand 1,0 mm

Kreis: Strichstärke 0,2 mm, Durchmesser 4,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

orange\_1 0 60 90 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8513\_4100 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 4. Landwirtschaft

---

##### 4.0 Vorranggebiet Landwirtschaft

###### Bezug LROP:

3.2.1 01

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Ziel der Festlegung ist die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere der Nutzungsfunktion, durch die Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen (Erhalt). Dabei erfolgt die Sicherung jener Flächen, die für die Landwirtschaft und deren raumbedeutsame Funktionen eine besonders hohe Bedeutung besitzen. Verbunden mit einer Vorranggebietsfestlegung ist auch der Schutz vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Festlegung stellt insoweit auch darauf ab, dass die Flächen von Vorhaben freigehalten werden, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen bzw. insbesondere mit der Nutzungsfunktion nicht vereinbar ist. Die Vorranggebietsfestlegung trägt mit der Sicherung entsprechender Flächen durch die Verringerung bzw. Vermeidung von Flächenneuanspruchnahme, Verringerung und Vermeidung von Flächenzersplitterung zur Begrenzung des Flächenverbrauchs bei.

Die Flächen sind auch für die wirtschaftliche Sicherung der dort tätigen landwirtschaftlichen Betriebe (Standortsicherung der Betriebsstandorte) von Bedeutung. Wichtig ist insbesondere der Erhalt der landwirtschaftlichen Standorte mit hohem Ertragspotenzial für die Sicherung der Ernährungsgrundlage und der Lebensmittelerzeugung. Diese Gebiete stellen nicht nur Gunsträume für die Landwirtschaft dar, sondern sind eine Voraussetzung für den Erhalt der Landwirtschaft als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft.

Das Planzeichen ist auch geeignet, Gebiete mit besonderen Bewirtschaftungsformen der Landwirtschaft (z.B. Bergwiesen, Sonderkulturen) zu sichern.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

vor allem

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (unterschiedliche räumliche Voraussetzungen/Bedingungen differenziert betrachten, als wirtschaftliche Komponente, Höhe des Deckungsbeitrags),

Bodenfruchtbarkeit (GeoBerichte 19 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; NIBIS® Kartenserver),

Beregnungsbedürftigkeit von landwirtschaftlichen Flächen,

Feldblockgröße (über einen Flächenidentifikator in Form einer 16-stelligen Zahl eindeutig gekennzeichnet. vtl. Maßnahmen zur Standortverbesserung (z.B. Beregnungsflächen bei Acker bzw. dränierte Flächen bei Grünland),

evtl. Nutzungsintensität (z.B. Indikator = Hackfruchtanteil bei Acker oder Indikator =Raufutterfressende Großvieheinheiten/ha bei Grünland).

###### Anwendungshinweise:

Das LBEG bewertet die Bodeneinheiten Niedersachsens hinsichtlich ihres natürlichen, standörtlichen Potenzials für die Biomasseproduktion und klassifiziert dabei die Bodenfruchtbarkeit in bis zu 7 Klassen von äußerst gering bis äußerst hoch. Bezüglich der Anwendung und Einstufung gilt es, die jeweiligen regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Bei der Einstufung der Ertragspotenzialklassen sind eine Reihe natürlicher Standortfaktoren von Bedeutung. Dazu gehören die Wasser- und potentielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima. Die Ertragspotentialklassen charakterisieren die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, wobei eine optimale, d.h. die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung ohne darüber hinausgehende ertragssteigernde Bewirtschaftungsmaßnahmen angenommen wird. Landwirtschaftliche Vorranggebiete werden im Planungsraum auf den jeweils ertragreichsten Flächen festgelegt. Insofern kommt in Abhängigkeit des Ertragspotenzials im Planungsraum eine Ausweisung innerhalb der jeweils höchsten Bodenfruchtbarkeitsstufen in Frage.

Die Inanspruchnahme (Umwidmung für nicht-landwirtschaftliche Vorhaben) von Flächen, die als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt sind, für andere Nutzungen ist unzulässig, wenn sie diesem Ziel der

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 4. Landwirtschaft

##### 4.0 Vorranggebiet Landwirtschaft

Raumordnung widersprechen. Regelmäßig wird dies bei raumbedeutsamen Vorhaben, die mehr als nur eine geringfügige Umwidmung von Flächen bedürfen, der Fall sein. Beispielhaft zu nennen sind raumbedeutsame Siedlungs-, Gewerbe- und Industrievorhaben sowie Freiflächenphotovoltaik, Verkehrswege- Neubauvorhaben und Kompensationspools.

Innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft sind raumbedeutsame Vorhaben mit der vorrangigen Nutzung regelmäßig dann vereinbar, wenn sie der Landwirtschaft unmittelbar dienen oder sie für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung nötig sind, wie beispielsweise landwirtschaftliche (nicht gewerbliche) Ställe, landwirtschaftliche Wirtschaftswege, etc.

Vorhaben, die jeweils vergleichsweise wenig Fläche beanspruchen (z.B. punktförmige einzelne Windenergieanlagen, Funk- oder Strommasten, Agrar-Photovoltaikanlagen), können mit dem Vorrang im Einzelfall vereinbar sein. Dennoch sollte eine großflächige Überlagerung von Vorranggebieten Landwirtschaft mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht erfolgen, denn für regionalplanerische Festlegungen, die sich widersprechen können, sollte eine räumliche Entflechtung angestrebt werden.

Auch mit PIK-Maßnahmen (produktionsintegrierte Kompensation (PIK)) dürfte die Vorranggebietskulisse regelmäßig als vereinbar anzusehen sein, denn PIK-Maßnahmen sollen in die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabläufe integriert werden mit dem Ziel, weiterhin landwirtschaftliche Erträge auf diesen Flächen zu erwirtschaften.

Alternativ kann für landwirtschaftliche Flächen bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen auch eine Festlegung als Vorranggebiete Freiraumfunktionen oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in Betracht kommen.

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Flächendarstellung

##### Gestaltung:

Fläche dunkelbeige

Farbe: CMYK-Wert

beige\_3 0 15 45 10

#### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8514\_1000 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 4. Landwirtschaft

##### 4.1 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials-

###### Bezug LROP:

3.2.1 01                      Anlage 3: lfd. Nr. 19.

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Für die Acker- und Grünlandnutzung stellt die natürliche Ertragskraft des Bodens eine Rahmenbedingung dar, die über Art, Qualität und Menge der Produktion mitentscheidet. Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft stellen Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial

Quelle: Bodenkundliche Auswertungsmethoden des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)  
Bodenkundliche Auswertungskarte „Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial“ (AEpot-Karte)  
Bodenkundliche Auswertung des LBEG zu den sog. „Bodenkundlichen Feuchtestufen (BKF)“

###### Anwendungshinweise:

Für Ackerbau bewertet das LBEG die Bodeneinheiten Niedersachsens hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit und klassifiziert dabei das standortgebundene natürliche ackerbauliche Ertragspotenzial in bis zu 7 Klassen von äußerst gering bis äußerst hoch. Bezüglich der Anwendung und Einstufung gilt es, die jeweiligen regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind eine Reihe natürlicher Standortfaktoren von Bedeutung. Dazu gehören die Wasser- und potentielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima. Die Ertragspotentialklassen charakterisieren die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, bei welchem eine optimale, d.h. die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung ohne darüber hinausgehende ertragssteigernde Bewirtschaftungsmaßnahmen angenommen wird. Für das Ertragspotenzial auf Grünlandstandorten können die Informationen zum standortbezogenen natürlichem ackerbaulichen Ertragspotenzial nicht ohne weiteres übertragen werden. Hierzu bietet es sich an, in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer oder dem LBEG, die Bodentypen des Plangebietes gem. Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) des LBEG unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten hinsichtlich des natürlichen Ertragspotenzials auf Grünlandstandorten gesondert zu bewerten. Mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -entwicklung und -pflege können die Festlegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen weiter spezifiziert werden.

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Flächendarstellung

###### Gestaltung:

Fläche hellbeige

Farbe:            CMYK-Wert

beige\_2            0 10 30 0

###### ZVS:

8514\_1100      Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 4. Landwirtschaft

#### 4.2 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen-



**Bezug LROP:**

3.2.1 01

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Die Landwirtschaft kann eine besondere Bedeutung für außerhalb der Landwirtschaft liegende Funktionen haben oder in bestimmten Lagen vorhandene räumliche Bedingungen für sich besonders nutzen. So hat die traditionelle landwirtschaftliche Bodennutzung in vielen Bereichen zum heutigen Zustand der Kulturlandschaft geführt und prägt ihr Erscheinungsbild. Bereiche mit hoher Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften oder Bereiche mit hoher Qualität des Landschaftsbildes, in denen die Landwirtschaft ursächlich oder maßgeblich für den guten Zustand der Kulturlandschaft verantwortlich ist, können als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund der Pflege der Kulturlandschaft in Frage kommen. Dabei haben Art und Intensität der Landbewirtschaftung entscheidend Einfluss auf den Zustand der Umweltmedien Wasser und Boden sowie auf die Arten- und Lebensraumvielfalt. In Gebieten, in denen die Landwirtschaft einen besonderen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter leistet, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der Landwirtschaft in Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Dort, wo die Landwirtschaft die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet, kann die Landwirtschaft ihre Einkommens- und Beschäftigungswirkung im ländlichen Raum im besonderen Maß erzielen. Entsprechende räumliche Bedingungen können z.B. die Nähe zu Absatzmärkten bzw. Verarbeitern, eine verkehrsgünstige Lage, das Vorliegen der Voraussetzungen für Sonderkulturen (z.B. klimatische Voraussetzungen) oder für Beregnungen sein. Gebiete, in denen aus regionalwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, kommen ebenfalls als Vorbehaltsgebiete in Frage.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
Bereiche mit hoher Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften oder mit hoher Qualität des Landschaftsbildes, sonstige wertvolle Kulturlandschaften	Landschaftsrahmenplan Kulturlandschaftskataster / -plan
Verregnungsgebiete	Wasserentsorger
Bodenplanungsgebiete	BodenplanungsgebietsVO
Besondere Funktionen der Landwirtschaft	Regionaler oder teilregionaler landwirtschaftlicher Fachbeitrag

**Anwendungshinweise:**

Die Festlegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen können mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung weiter spezifiziert werden. Auch die Überlagerung mit Gebieten für Natur und Landschaft ist möglich und verdeutlicht den Schutz und die Entwicklung der Kulturlandschaft. Sofern unterschiedliche besondere Funktionen der Landwirtschaft zum Tragen kommen, sollten diese in einer der Begründung zum RROP beigefügten Beikarte räumlich differenziert dargestellt werden. Die Festlegung entsprechender Vorbehaltsgebiete sollte in Abstimmung mit der jeweiligen Landwirtschaftskammer erfolgen.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Schrägschraffur (45 Grad rechtsliegend ohne Begrenzungslinie)

Gestaltung:

Linien beige 0,6 mm, Abstand 4,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

beige\_1 5 25 100 0

**ZVS:**

8514\_1200

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 5. Wald und Forstwirtschaft

##### 5.0 Vorranggebiet Wald

###### Bezug LROP:

3.2.1 04 Anlage 3: lfd. Nr. 21

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Gemäß Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 LROP sind bestimmte Waldstandorte zu erhalten und zu entwickeln. Neben Wäldern in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund der Anlage 2 des LROP, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, betrifft dies die in Anlage 2 LROP festgelegten Vorranggebiete Wald.

Zielsetzung der Festlegung ist die Erhaltung der Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) und damit auch eine Sicherung von Funktionen hinsichtlich des Klimaschutzes und von Möglichkeiten zur Klimaanpassung an den Waldstandorten. Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, zu sichern und zu vermehren.

Die im LROP als Vorranggebiete Wald festgelegten alten Waldstandorte sind als Vorranggebiete Wald in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Die Festlegung der Vorranggebiete Wald im LROP ist nicht abschließend; daher können die Träger der Regionalplanung weitere Vorranggebiete Wald zu den konkretisierten Gebieten des LROP im RROP ergänzend festlegen. Für die Flächenauswahl dürfen dabei auch andere Kriterien als „alte Waldstandorte“ im Sinne der Waldfunktionenkarte, siehe auch Begründung LROP-Änderung 2022, herangezogen werden. Die geschützte Funktion kann insoweit auch eine andere als der Waldboden sein. Beispielsweise können in Gebieten mit Waldarmut auch weitere Wälder festlegungswürdig sein oder generell Waldflächen kleiner 25 ha, die aus Maßstabsgründen nicht in der zeichnerischen Darstellung des LROP enthalten sind. Um im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG hinreichend bestimmen zu können, welche konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen mit dem jeweiligen Vorranggebiet Wald vereinbar sind, ist der Schutzzweck der ergänzend festgelegten Vorranggebiete Wald im RROP hinreichend konkret zu beschreiben.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

- Quelle:
- Waldflächen der Geobasisdaten (ATKIS)
  - alte Waldstandorte gemäß Waldfunktionenkartierung des Niedersächsischen Forstplanungsamts
  - ggf. weitere regional angewendete Kriterien (z.B. Schutzwald, Waldarmut in Teilräumen oder im gesamten Planungsraum)
  - Waldprogramm
  - Kriterien der regionalen Forstämter und Kartierungen
  - Forstlicher Rahmenplan/Landschaftsrahmenplan
  - Biotoptypenkartierungen

Einer Festlegung von Vorranggebieten Wald entgegenstehende Nutzungen können sein (vgl. Begründung zur LROP-Änderung 2022):

- kleinflächige Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Biotopverbund, Natura 2000 usw.,
- Vorranggebiete der Verkehrsinfrastruktur / mindestens regional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur: Haupteisenbahnstrecke, sonstige Eisenbahnstrecke, Autobahn, Hauptverkehrsstraße vierstreifig, Hauptverkehrsstraße, Schifffahrt usw.,
- Vorranggebiete der Energieinfrastruktur / mindestens regional bedeutsame Energieinfrastruktur: Leitungstrasse, Kabeltrassenkorridor Gleichstrom, Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) usw.

###### Anwendungshinweise:

Bei der Übernahme der Vorranggebiete Wald des LROP und ihrer maßstabsbedingten Konkretisierung ergeben sich vielfach Lücken bzw. „Löcher“ in den Vorranggebieten Wald, da es sowohl in den Grundlagenkarten vielfach Flächen gibt, die das Kriterium der alten Waldstandorte nicht erfüllen, als auch vielfach kleinräumige technische Überformungen (z.B. militärische Anlagen), die sich in Anlage 2 des LROP

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 5. Wald und Forstwirtschaft

##### 5.0 Vorranggebiet Wald

nicht darstellen lassen. Dem Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Wald des LROP ist mit den „Löchern“ genüge getan. Es kann seitens der Regionalplanung geprüft werden, ob die „Löcher“ im Einzelfall aufgrund regionaler Kriterien „gefüllt“ werden sollen; beispielsweise zwecks planerischer Sicherung großer zusammenhängender Waldgebiete für die Erholung; dies wäre als Schutzzweck im RROP entsprechend zu beschreiben (siehe oben).

Das LROP sieht mit Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 3 unter bestimmten Umständen eine Ausnahmeregelung für bestimmte Höchstspannungsleitungen vor. Bei einer Ergänzung der Vorranggebiete Wald im RROP um Flächen jenseits des LROP sollte in der beschreibenden Darstellung des RROP aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwendungsfreundlichkeit verdeutlicht werden, dass diese Ausnahmeregelung für alle Vorranggebiete Wald des RROP (seien es nur konkretisierte Vorranggebiete Wald des LROP oder auch ergänzte nach regionalen Kriterien) gilt.

Die Baumartenwahl bzw. -zusammensetzung kann durch die Raumordnung nicht festgelegt bzw. gesteuert werden.

---

#### **Planzeichen**

##### Verwendung:

Flächensignatur

##### Gestaltung:

Fläche mittelgrün

Farbe: CMYK-Wert

grün\_8 30 10 70 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8514\_2100 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 5. Wald und Forstwirtschaft

---

##### 5.1 Vorbehaltsgebiet Wald

###### Bezug LROP:

3.2.1 02                      Anlage 3: lfd. Nr. 20.

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Der Wald erfüllt zahlreiche Schutz- und Nutzfunktionen. Er ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, zu sichern und zu vermehren.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Besondere Waldfunktionen

Quelle: Waldfunktionskartierung der Niedersächsischen Landesforsten  
Landeswaldprogramm Niedersachsen  
Forstlicher Rahmenplan  
Landschaftsrahmenplan

###### Anwendungshinweise:

Für die Festlegung kommen insbesondere Wälder mit besonderen ökologischen und sozioökonomischen Waldfunktionen in Frage. Auch große zusammenhängende Waldgebiete bieten sich für eine Festlegung besonders an. In Planungsräumen mit insgesamt geringem Waldanteil kommt den Vorbehaltsgebieten Wald eine besondere Bedeutung zu.

In der zeichnerischen Darstellung ist aus Gründen der Darstell- und Lesbarkeit eine Mindestgröße der darzustellenden Waldfläche von 2,5 ha zu empfehlen. Hierauf ist in der beschreibenden Darstellung hinzuweisen.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Flächendarstellung

###### Gestaltung:

Fläche mittelgrün

Farbe:            CMYK-Wert

grün\_3            20 0 45 0

---

###### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8514\_2000        - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 5. Wald und Forstwirtschaft

##### 5.2 Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils



**Bezug LROP:**

3.2.1 02

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

In waldarmen Teilräumen (z.B. Waldanteil unter 15 v.H. gemäß Landeswaldprogramm 1999) ist eine Waldvermehrung gem. Landeswaldprogramm vordringlich und soll angestrebt werden. Dies gilt großflächig insbesondere für das westliche Niedersachsen, wo zahlreiche Gemeinden einen Waldanteil von unter 5 v.H. aufweisen. Durch eine Waldvermehrung sollen die Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes (Funktionen v.a. für Erholung, Grundwasser-, Boden-, Arten-, Klimaschutz, Holzproduktion) gerade auch in solchen Teilräumen gestärkt werden, die traditionell durch eine offene, waldarme Kulturlandschaft charakterisiert sind. Aufforstungen sollen zur Bereicherung der Kulturlandschaft beitragen, ohne dass es dadurch zu einer grundlegenden Überformung der Landschaftsstruktur kommt.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

- Quelle:
- Waldprogramm Niedersachsen
  - Waldfunktionenkarte Niedersachsen
  - Landschaftsrahmenplan
  - Forstlicher Rahmenplan

**Anwendungshinweise:**

Belange des Naturschutzes (Talauen, Grünland, Offenbereiche), des Hochwasserschutzes und der Erhalt regional bedeutsamer Luftleitbahnen sind bei der Festlegung zu beachten.

In der zeichnerischen Darstellung ist aus Gründen der Darstell- und Lesbarkeit eine Mindestgröße der dazustellenden Waldfläche von 2,5 ha zu empfehlen. Hierauf ist in der beschreibenden Darstellung hinzuweisen.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung des Gebiets erfolgt durch Flächenfarbe und zusätzlicher Punktstruktur

Gestaltung:

Fläche mittelgrün,  
Punktstruktur grün, Größe 0,6 mm, Abstand 2,0 mm schräg

<u>Farbe:</u>	CMYK-Wert
grün_3	20 0 45 0
grün_1	100 0 80 0

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8514\_3000 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 5. Wald und Forstwirtschaft

---

##### 5.3 Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet



**Bezug LROP:**

3.2.1 05

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

In Gebieten mit einem hohen und bereits weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil von Waldflächen kann sich die Notwendigkeit ergeben, Bereiche von Aufforstung freizuhalten. Auch in Gebieten, in denen Wald ein untypisches und störendes Element für den Naturraum darstellen würde, kann eine entsprechende Festlegung sinnvoll sein.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Quelle: -Landschaftsrahmenplan  
-Forstlicher Rahmenplan

**Anwendungshinweise:**

In der zeichnerischen Darstellung ist aus Gründen der Darstell- und Lesbarkeit eine Mindestgröße der darzustellenden Waldfläche von ca. 2,5 ha zu empfehlen. Hierauf ist in der beschreibenden Darstellung hinzuweisen.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung der Fläche erfolgt durch Punktstruktur

Gestaltung:

Punktstruktur rot, Größe 0,4 mm, Abstand 0,8 mm schräg

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8514\_4000 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 6. Bodenschutz

##### 6.1 Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten



**Bezug LROP:**

3.1.1 04 und 4.3 01

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. Die Festlegung als Vorranggebiet ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, sodass diese z. B. einer Sanierung nicht entgegenstehen bzw. diese behindern.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Quelle: -Bodenplanungsgebiet gem. § 4 NBodSchG  
-Altlastenverzeichnis gem. § 6 NBodSchG  
-Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

**Anwendungshinweise:**

Die Regionalplanung unterstützt mit der Festlegung die fachgesetzlich verordneten Bodenplanungsgebieten gem. § 4 NBodSchG. Bodenplanungsgebiete wie regional bedeutsame Altlasten können so frühzeitig in der räumlichen Planung dargestellt und gegenüber entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wirksam gemacht werden.

---

#### **Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Kreuzschraffur, mit feiner Begrenzungslinie. Und zusätzlich durch ein Symbol.

Gestaltung:

Schraffur:

Farbe: rot, Strichstärke 0,6 mm, Abstand 4 mm, Begrenzungslinie 0,2 mm

Symbol:

Kreis schwarz, Durchmesser 7,0 mm, Strichstärke 0,6 mm,  
Dreieck schwarz Strichstärke 0,4 mm, Füllung Dreieck rot

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:**

8515\_1000

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 6. Bodenschutz

##### 6.2 Vorranggebiet Torferhaltung



**Bezug LROP:**

3.1.1 07 Anlage 3: lfd. Nr. 11.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) dient dem Erhalt von vorhandenen Torfkörpern als natürlichen Speicher von Kohlenstoffen, als Beitrag zum Klimaschutz. Die Vorranggebiete Torferhaltung des LROP sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Darüber hinaus können in Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt werden.

Das Vorranggebiet steht der Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entgegen, die die Torfzehrung wesentlich beschleunigen würden. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 07 Satz 2 LROP). Die Begründung zum LROP führt - nicht abschließend - Vorhaben und Maßnahmen auf, die diesem Bereich zuzurechnen sind, z. B. Grünlandnutzung, vorhandene ackerbauliche Nutzung, Erneuerung und Instandsetzung von Drainagen, Instandsetzung und bedarfsgerechter Ausbau von Wirtschaftswegen, bestimmte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB (beinhaltet auch Windenergieanlagen sowie zum Teil Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse).

Die Zulassung von Torfabbau oder auch die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau in einem Vorranggebiet Torferhaltung ist nur unter den in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 07 LROP genannten Ausnahmen möglich.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Kriterium	Quelle
Vorranggebiet Torferhaltung des LROP	LROP
Bodenkundliche Übersichtskarte (BÜK) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie sonstige bodenkundliche oder geologische Karten mit Angaben der Torfmächtigkeit	LBEG
Sonstige Angaben über Torfmächtigkeit und Bodenbeschaffenheit (tiefgepflügt / gekuhlt oder ähnliche Angaben über eine unumkehrbare Veränderung der Torfschicht)	Landschaftsrahmenplan Landschaftsplan bodenkundliche Gutachten z. B. zu einzelnen Vorhaben

**Anwendungshinweise:**

Im LROP werden landesweit bedeutsame natürliche Speicher für Kohlenstoff als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt. Die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung erfolgt im LROP ab einer Torfmächtigkeit von 1,30 m bei einer Mindestgröße von 25 ha (Darstellungsgrenze von Flächen bei einem Maßstab 1:500.000). Im RROP sind die Flächen zu konkretisieren (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 07 Satz 4 LROP). Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit und neuere Daten können zu neuen Abgrenzungen bis hin zum Entfallen einzelner Gebiete führen (Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 07 Sätze 4 und 5 LROP).

Im RROP können Vorranggebiete Torferhaltung ergänzt werden (vgl. Abschnitt 3.1.1 Ziffer 07 Satz 5 LROP). Grundlage hierfür können aktualisierte Bodendaten oder auch im Vergleich zum LROP geänderte Kriterien für die Festlegung sein: Es steht dem Träger der Regionalplanung frei, eigene Maßstäbe für die regionale Bedeutung zu setzen (zum Beispiel Torfmächtigkeit unter 1,30 m, Mindestgröße unter 25 ha oder auch Einbeziehung von anderen kohlenstoffreichen Bodentypen neben den Hoch- und Niedermooren).

**Planzeichen**

**Verwendung:**

Die Darstellung erfolgt durch Schrägschraffur (45 Grad links liegend mit Begrenzungslinie)

**Gestaltung:**

Farbe braun:

Strichstärke 1,0 mm, Abstand (Linienmitte) 3 mm, Begrenzungslinie 0,4 mm

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 6. Bodenschutz

---

##### 6.2 Vorranggebiet Torferhaltung

Farbe: CMYK-Wert

braun\_1 5 25 100 25

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8515\_4200 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 7. Schutz kultureller Sachgüter

##### 7.1 Vorranggebiet Kulturelles Sachgut



##### Bezug LROP:

3.1.5 Anlage 3: lfd. Nr. 18

##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Das Planzeichen dient der Sicherung mindestens regional bedeutsamer Kulturgüter. Im LROP sind die UNESCO-Weltkulturerbestätten sowie die vom Land anerkannten Bewerber auf den Weltkulturerbe-Titel als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt.

Die im LROP festgelegten Vorranggebiete kulturelles Sachgut sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Die Gebiete gemäß Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 LROP sollen in den RROP möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden. In den RROP können darüber hinaus weitere Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

- Quelle:
- Anlage 2 LROP, Anhänge 4a und 4b LROP
  - Verzeichnis der Kulturdenkmale gem. § 4 NDSchG
  - Datenbank des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, ergänzt um die Kulturlandschaftselemente des Nds. Heimatbundes (ADABweb)
  - Landschaftsprogramm
  - Landschaftsrahmenplan
  - Gutachten zu historischen Kulturlandschaftsbestandteilen und historischen Kulturlandschaften (landesweit: Wiegand 2019; ggf. ergänzt um regionale Gutachten)

##### Anwendungshinweise:

Niedersachsen verfügt über viele zum Teil sehr wertvolle Kulturgüter. Im Küstenraum setzen eine Vielzahl von Leuchttürmen, Schiffswracks, Wurtten, ausgedehnte Landgewinnungen und unzählige wasserbautechnische Systeme geschichtliche Zeichen. In anderen Landesteilen sind es z.B. auch Landwehren, historische Parklandschaften oder Kirchen, Burgen, Schlösser oder andere Baudenkmäler. Auch können z.B. aufgrund des Ortsbildes ganze Ortsteile als wertvolle Kulturgüter zu betrachten sein. Hilfreich ist auch eine Betrachtung und Einbeziehung von wichtigen Sichtachsen auf besonders wertvolle, ggf. weiträumig wirkende Kulturgüter (z.B. zu einer Burg auf einem Burgberg oder eine Achse, die von einem Park durch die freie Landschaft zu einem historischen Aussichtsturm verläuft).

Sie tragen dazu bei, die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner des Planungsraumes mit den Zeugnissen regionaler und überregionaler Kultur zu erhöhen. Der Schutz wertvoller Kulturgüter wird bereits insbesondere durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vorgenommen. Daneben fußt die Festlegung auf historisch gewachsenen Kulturlandschaften (BNatSchG) und Objekten, die mindestens eine regionale Bedeutung für die Identifikation mit dem Planungsraum („Heimat“) haben.

Für die Auswahl kommen deshalb nicht nur Kulturgüter in Betracht, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind, sondern auch andere Kulturgüter, die mindestens über eine regionale Bedeutung verfügen.

Für die Anwendung des Planzeichens ist es unabdingbar, in der beschreibenden Darstellung zu benennen und in der Begründung auszuführen, was der konkrete Inhalt des jeweiligen Planzeichens ist. Je nachdem, ob Aspekte des Landschaftsbildes (einschließlich Ortsbild) eine Rolle spielen oder archäologische Belange, sind Vorhaben (z. B. Energiefreileitung oder -Erdkabel) im Bereich der Festlegung ganz unterschiedlich zu beurteilen. Gerade im besiedelten Bereich ist mit einer Vielzahl von Vorhaben, z. B. städtebaulicher Entwicklung, im räumlichen Zusammenhang mit dem kulturellen Sachgut zu rechnen. Die Festlegung im Raumordnungsprogramm muss so klar vorgenommen werden, dass eine Beurteilung der Vereinbarkeit von Vorhaben (Planungen und Maßnahmen) mit dem Vorranggebiet Kulturelles Sachgut möglich ist.

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Fläche mit Begrenzungslinie und durch Kreissymbol.

Ist die Fläche kleiner als das Kreissymbol, genügt die Darstellung des Symbols. Das Symbol ist freizustellen.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 7. Schutz kultureller Sachgüter

---

##### 7.1 Vorranggebiet Kulturelles Sachgut

Gestaltung:

Linie schwarz 0,5 mm

Kreis mit Turmsymbol, Strichstärke 0,5 mm, Durchmesser 6,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

grau\_1 0 0 0 60

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8515\_2200 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 7. Schutz kultureller Sachgüter

---

##### 7.2 Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut



**Bezug LROP:**

3.1.5

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sofern eine Festlegung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut ausscheidet, sollte geprüft werden, ob eine Festlegung als entsprechendes Vorbehaltsgebiet in Frage kommt.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Quelle: -Anhänge 4a und 4b LROP  
-Verzeichnis der Kulturdenkmale gem. § 4 NDSchG  
-Datenbank des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, ergänzt um die Kulturlandschaftselemente des Nds. Heimatbundes (ADABweb)  
-Landschaftsprogramm  
-Landschaftsrahmenplan  
-Gutachten zu historischen Kulturlandschaftsbestandteilen und historischen Kulturlandschaften (landesweit: Wiegand 2019; ggf. ergänzt um regionale Gutachten)

**Anwendungshinweise:**

Je nach Bedeutung kann die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Kulturelles Sachgut im regionalen Zusammenhang sinnvoll sein. Für die Auswahl kommen nicht nur Kulturgüter in Betracht, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind, sondern auch andere Kulturgüter, die mindestens über eine regionale Bedeutung verfügen (vergleiche Anwendungshinweise zum Vorranggebiet kulturelles Sachgut).

Für die Anwendung des Planzeichens ist es unabdingbar, in der beschreibenden Darstellung zu benennen und in der Begründung auszuführen, was der konkrete Inhalt des jeweiligen Planzeichens ist. Je nachdem, ob Aspekte des Landschaftsbildes (einschließlich Ortsbild) eine Rolle spielen oder archäologische Belange, sind Vorhaben (z. B. Energiefreileitung oder -Erdkabel) im Bereich der Festlegung ganz unterschiedlich zu beurteilen. Gerade im besiedelten Bereich ist mit einer Vielzahl von Vorhaben, z. B. städtebaulicher Entwicklung, im räumlichen Zusammenhang mit dem kulturellen Sachgut zu rechnen. Die Festlegung im Raumordnungsprogramm muss so klar vorgenommen werden, dass eine Beurteilung der Vereinbarkeit von Vorhaben (Planungen und Maßnahmen) mit dem Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut und eine ggf. anschließende Abwägung mit diesem Belang möglich ist.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Fläche mit aufgerissener Begrenzungslinie und durch Kreissymbol. Ist die Fläche kleiner als das Kreissymbol, genügt die Darstellung des Symbols. Das Symbol ist freizustellen.

Gestaltung:

Linie schwarz 0,5 mm, aufgerissen Länge 1,0 mm, Abstand 0,5 mm  
Kreis mit Turmsymbol, Strichstärke 0,5 mm, Durchmesser 6,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8515\_2100 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 8. Lärmschutz

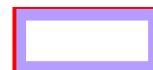
---

##### 8.1 Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich

###### Bezug LROP:

2.1 11

Anlage 3: lfd. Nr. 2.



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

An stark lärmbelasteten Straßen und Schienenwegen, um Flughäfen, Lärm emittierende militärische Anlagen und industriell-gewerbliche Bereiche können Siedlungsbeschränkungsbereiche festgelegt werden. Damit wird im Sinne einer Lärmvorsorge die räumliche Nutzung im Umfeld der stark Lärm emittierenden Anlagen und Nutzungen für Wohnsiedlungsentwicklungen und sonstige lärmempfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Schulen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Die raumordnerische Festlegung der Siedlungsbeschränkungsbereiche bezieht sich auf Gebiete mit einer ermittelten Lärmbelastung von über 55 dB (A) für den Lärmindex Lden.  
Der Lärmindex Lden spiegelt die Lärmbelastung für den gesamten Tag (24 Stunden) wider. Er berücksichtigt die Lärmbelastung am Tag (day, 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr), am Abend (evening, 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und in der Nacht (night, 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr). Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus der Bekanntmachung der Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV).

###### Anwendungshinweise:

Die Zielfestlegung gilt für Flächennutzungs- und Bebauungspläne wie auch für Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie.

###### Gestaltung:

###### Randsignatur:

Begrenzungslinie 0,5 mm, Rot

Rasterband 2,0 mm, hellviolett

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

violett\_2 30 40 0 0

---

###### ZVS:

8515\_3200

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 8. Lärmschutz

---

##### 8.2 Vorbehaltsgebiet Lärmbereich

###### Bezug LROP:

2.1 09/10                      Anlage 3: lfd. Nr. 1.



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Beeinträchtigungen durch Lärm sollen u. a. durch räumliche(n) Trennung bzw. Abstand von lärmempfindlichen Nutzungen und Lärmquellen im Sinne einer Konfliktvermeidung und –vorbeugung vermieden werden.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Im Regionalen Raumordnungsprogramm können auf der Grundlage gebietsbezogener Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmkartierungen) mit dem Ziel einer räumlichen Entflechtung Lärmbereiche an stark lärmbelasteten Straßen- und Schienenwegen, Flughäfen und Landeplätzen, um Lärm emittierende militärische Anlagen und industriell-gewerbliche Bereiche in Anlehnung an die 34. BImSchV festgelegt werden. Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind gemäß Abschnitt 2.1 10 LROP mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Lärmbereiche festzulegen.

###### Anwendungshinweise:

Lärmbereiche umfassen Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmimmissionen. Im Bereich der Siedlungsentwicklung/Bauleitplanung ist die Lärmbelastung mit besonderer Gewichtung in die Abwägung einzustellen. Die Anforderungen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bleiben unberührt.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie.

###### Gestaltung:

###### Randsignatur:

Punktlinie 1,2 mm, rot

Rasterband 2,0 mm, hellviolett

Farbe:            CMYK-Wert

rot\_1            0 90 100 0

violett\_2        30 40 0 0

---

###### ZVS:

8515\_3100

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

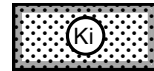
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 9. Rohstoffgewinnung

##### 9.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung



##### Bezug LROP:

3.2.2 02 Anlage 3: lfd. Nr. 23.

##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource zu sichern, insbesondere auch für nachfolgende Generationen. Im LROP sind dazu großflächige Lagerstätten von überregionaler Bedeutung mit mehr als 25 ha in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Weiterhin wurden kleinflächige Lagerstätten mit weniger als 25 ha gem. Anhang 2 des LROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, in denen bereits eine erhebliche Belastung durch Rohstoffgewinnung vorliegt, können Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden (s. auch Planzeichen 9.4).

Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen ebenfalls als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festzulegen.

Gemäß LROP Abschnitt 1.3 Ziffer 03 Satz 3 sind zu Zwecken des Küstenschutzes Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Kleigewinnung festzulegen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Lagerstätten 1. Ordnung und 2. Ordnung, Rohstoffsicherungsgebiete

Quelle: Rohstoffsicherungskarte im Maßstab 1:25.000 (RSK25) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG; NIBIS®-Kartenserver).

##### Anwendungshinweise:

Neben der Konkretisierung der Vorranggebiete des LROP ist es Aufgabe der Regionalplanung, regional bedeutsame Vorkommen zu sichern. Dies gilt insbesondere auch für Lagerstätten geringerer Größe (kleiner als 25 ha) und für solche Rohstoffvorkommen, die aufgrund ihrer Qualität und Verfügbarkeit zusätzlich für die längerfristige regionale Bedarfsdeckung - insbesondere von Massenrohstoffen – in Betracht kommen. Die langfristige Vorsorge ist daher auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren auszurichten. Die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sollte auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes oder anderer abgestimmter Rohstoffkonzepte erfolgen. Berücksichtigung finden sollten hierbei die regionale und überregionale Bedarfslage, Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe. Eine Überlagerung mit anderen Ausweisungen ist grundsätzlich nur für Folgenutzungen angebracht. Nutzungen bis zum Abbau sollen nicht dargestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen.

Die Art des Rohstoffes ist zu kennzeichnen:

Ki = Kies und Kiessand, KS = Kieshaltiger Sand, S = Sand, Qu = Quarzsand und Quarzit, To = Ton und Tonstein, K = Kalkstein, Km = Kalk- und Kalkmergelgestein, Do = Dolomit, Gi = Gips- und Anhydritstein, N = Naturstein, Nw = Naturwerkstein, Kg = Kieselgur, T = Torf, Br = Braunkohle, Ö = Ölschiefer, Kl = Klei.

Tiefliegende Rohstoffe: Sa = Salz, Eö = Erdöl, G = Erdgas, E = Eisenerz, St = Steinkohle, B = Buntmetallerze, Ba = Baryt (Schwerspat)

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur und durch eine Punktstruktur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie.

Die Art der Lagerstätte wird durch Buchstaben in einem Kreis gekennzeichnet. Der Kreis ist freizustellen.

##### Gestaltung:

Randsignatur: Begrenzungslinie 1 mm, schwarz, Rasterband 1,2 mm, grau

Punktstruktur schwarz, Größe 0,4 mm, Abstand 2,0 mm schräg

Kreis schwarz: Strichstärke 0,6 mm, Durchmesser 6,5 mm

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 9. Rohstoffgewinnung

---

##### 9.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

grau\_2 0 0 0 35

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8516\_2000 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

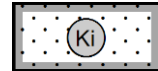
---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 9. Rohstoffgewinnung

##### 9.2 Vorranggebiet Rohstoffsicherung



##### Bezug LROP:

3.2.2 02, 07, 09, 11      Anlage 3: lfd. Nr. 24.

##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen, über den Zeitraum von 20 Jahren hinaus. Sie stehen der Zulassung von raumbedeutsamen Rohstoffabbauvorhaben entgegen. Die Zulassung eines raumbedeutsamen Rohstoffabbaus ist erst nach Streichung des Vorranggebiets Rohstoffsicherung und ggf. Umwandlung in ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung möglich. Die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffsicherung im RROP kann aus zwei unterschiedlichen Gründen erfolgen:

1. Die Festlegung nutzt die in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 09 LROP eröffnete Möglichkeit, in regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festzulegen. Mit der Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Planzeichen 9.1) und Vorranggebiete Rohstoffsicherung (Planzeichen 9.2.) hat das LROP den Trägern der Regionalplanung zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus die Möglichkeit eröffnet, planerische Lösungen zur Differenzierung der Abbaufolge bezüglich einzelner Rohstoffarten in den RROP zu treffen. Bei Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen. Bezogen auf die jeweilige Rohstoffgruppe ist zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen. Zudem sollen die Festlegungen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 11 LROP). Diese Möglichkeit gilt explizit auch für die Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung des LROP (siehe Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 3).

2. Die Festlegung dient der Umsetzung des Planungsauftrags in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 07 des LROP, Vorranggebiete Rohstoffsicherung aus der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) des LROP zu übernehmen und im RROP räumlich zu konkretisieren. Es besteht keine Verpflichtung zu einem Monitoring.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

- Bodenabbauleitplan
- Bodenabbaumonitoring
- s. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

##### Anwendungshinweise:

Die im RROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung sollten zwecks leichter Identifizierbarkeit in der jeweiligen Begründung zur Vorranggebietsfestlegung um eine Kennnummer ergänzt werden. Es ist darauf zu achten, dass Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffsicherung die spätere Nutzung Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigen dürfen.

Die Art des Rohstoffes ist zu kennzeichnen:

Ki = Kies und Kiessand, KS = Kieshaltiger Sand, S = Sand, Qu = Quarzsand und Quarzit, To = Ton und Tonstein, K = Kalkstein, Km = Kalk- und Kalkmergelgestein, Do = Dolomit, Gi = Gips- und Anhydritstein, N = Naturstein, Nw = Naturwerkstein, Kg = Kieselgur, T = Torf, Br = Braunkohle, Ö = Ölschiefer, Kl = Klei.

Tiefliegende Rohstoffe: Sa = Salz, Eö = Erdöl, G = Erdgas, E = Eisenerz, St = Steinkohle, B = Buntmetallerze, Ba = Baryt (Schwerspat)

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die zeichnerische Festlegung des Gebietes erfolgt in Differenzierung mit dem Planzeichen Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur und durch eine Punktstruktur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie. Die Art der Lagerstätte wird durch Buchstaben in einem Kreis

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 9. Rohstoffgewinnung

---

##### 9.2 Vorranggebiet Rohstoffsicherung

gekennzeichnet. Der Kreis ist freizustellen.

Gestaltung:

Randsignatur: Begrenzungslinie 1 mm, schwarz, Rasterband 1,2 mm, grau

Punktstruktur schwarz, Größe 0,4 mm, Abstand 4,0 mm schräg

Kreis schwarz: Strichstärke 0,3 mm, Durchmesser 6,5 mm, Füllung grau

Farbe:           CMYK-Wert

schwarz           0 0 0 100

grau\_2            0 0 0 35

---

**ZVS:**            Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8516\_5000        - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 9. Rohstoffgewinnung

##### 9.3 Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung



**Bezug LROP:**

3.2.2 02/08

Anlage 3: lfd. Nr. 22.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Mit der Festlegung Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wird die Absicht verfolgt, regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen für den Abbau für die langfristige Bedarfsdeckung zu sichern. Absicht ist es, hierdurch die Rohstoffbelange frühzeitig in die planerische Abwägung einfließen zu lassen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung und Rohstoffsicherungsgebiete regionaler Bodenabbauleitplan

Quelle: Rohstoffsicherungskarte LBEG

**Anwendungshinweise:**

Die Festlegung Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung hat einen Vorsorgecharakter. Als Grundsatz der Raumordnung steht es der planerischer Abwägung offen. Im Rahmen einer raumordnerischen Sicherung von Betriebsstandorten kann das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung dazu beitragen, für einen Betrieb langfristig erforderliche Erweiterungsmöglichkeiten frühzeitig zu sichern. Entsprechend empfiehlt es sich, in einem Datenblatt die Funktion und die Rohstoffart der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dazulegen.

Mit der Festlegung können auch Gebiete gesichert werden, in denen ein Rohstoffvorkommen wahrscheinlich ist, die aber noch nicht oder noch nicht ausreichend durch entsprechende Bohrerergebnisse belegt sind (Rohstoffsicherungsgebiet).

Die Art des Rohstoffes ist zu kennzeichnen:

Ki = Kies und Kiessand, KS = Kieshaltiger Sand, S = Sand, Qu = Quarzsand und Quarzit, To = Ton und Tonstein, K = Kalkstein, Km = Kalk- und Kalkmergelgestein, Do = Dolomit, Gi = Gips- und Anhydritstein, N = Naturstein, Nw = Naturwerkstein, Kg = Kieselgur, T = Torf, Br = Braunkohle, Ö = Ölschiefer, Kl = Klei.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie. Die Art der Lagerstätte wird durch Buchstaben in einem Kreis gekennzeichnet. Der Kreis ist freizustellen.

Gestaltung:

Randsignatur:

Begrenzungslinie 1 mm, schwarz

Rasterband 1,2 mm, grau

Kreis schwarz: Strichstärke 0,3 mm, Durchmesser 6,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

grau\_2 0 0 0 35

**ZVS:**

8516\_1000

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 9. Rohstoffgewinnung

##### 9.4 Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung

■■■■■■■■■■

###### Bezug LROP:

3.2.2 10, 3.2.2 11            Anlage 3: lfd. Nr. 25.

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Zum Schutz vor Übernutzung bzw. Überbelastung können besonders rohstoffreiche Teilräume, die bereits erheblich durch die Rohstoffgewinnung vorbelastet sind, abgegrenzt und in ihnen „Gebiete mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung“ festgelegt werden. In den abgegrenzten Gebieten wird die Rohstoffgewinnung im Interesse einer geordneten Raum- und Siedlungsentwicklung planvoll durch die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle des Planungsraumes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gesteuert. Die Ausschlusswirkung kann in den durch PlanZ 9.4 abgegrenzten Gebieten auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Bodenabbauleitplan  
Grundlagen s. PlanZ 9.1

###### Anwendungshinweise:

Bei Planung und Abgrenzung von Gebieten für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung sind in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Konzentrationsplanung für Windenergie die hohen planerischen Anforderungen zu beachten. Erforderlich ist ein schlüssiges Konzept für den Planungsraum (vgl. BVerwG Urteil vom 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11; OVG Niedersachsen Beschluss vom 16.05.2013 - 12 LA 49/12 und OVG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 26.09.2013 - 16 A 1294/08 (VG Düsseldorf - 4 K 5657/06)). Dies gilt auch, wenn das durch das PlanZ 9.4 abgegrenzte Gebiet einen Teilraum des gesamten Planungsraums umfasst.

Regionalplanerische Festlegungen sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. Dieser soll unter Berücksichtigung der planungsraumübergreifenden Bedarfslage, Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe die Entscheidungsvoraussetzungen für die Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen schaffen und nachvollziehbar machen (s. PlanZ 9.1). Insbesondere Planungsräume, die für den Naturschutz, für das Landschaftsbild und für die Erholung von besonderer Bedeutung sind, sind als Ausschlussgebiete anzusehen. Die rechtliche Zulässigkeit für die Anwendung der Ausschlusswirkung ergibt sich aus § 7 Abs. 3 ROG.

Eine erhebliche Belastung kann insbesondere vorliegen in Teilräumen mit relativ hoher Bevölkerungs- und Siedlungsdichte (z.B. in baulich verdichteten Bereichen), in denen die baulichen und sonstigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden durch die Rohstoffgewinnung bereits unzumutbar eingeschränkt sind oder ein solcher Zustand absehbar ist. Die weit reichenden rechtlichen Konsequenzen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung setzen den Nachweis bereits bestehender erheblicher Belastungen sowie eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Teilraumes auf geeignete und für die Rohstoffindustrie zugängliche Gebiete mit schlüssiger Darstellung der Auswahlgründe voraus. Der in den Regionalen Raumordnungsprogrammen abzugrenzende Geltungsbereich der Ausschlusswirkung wird in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und unter Einbeziehung der Belange möglicher weiterer Betroffener zu bestimmen sein. Die Kenntlichmachung der von der Ausschlusswirkung betroffenen Gebiete kann textlich oder kartografisch vorgenommen werden. Die rechtliche Wirkung der Ausschlusswirkung ergibt sich aus § 7 Abs. 3 ROG, die Bindungswirkung ergeht aus § 4 ROG. Für die Rechtswirkung ist dabei entscheidend, dass die mit der Ausschlusswirkung verbundenen Zielsetzungen räumlich und sachlich hinreichend konkret sind (s. PlanZ 9.1).

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als aufgerissene Linie.

###### Gestaltung:

Linie außen: schwarz 0,4 mm, aufgerissen Länge 2,0 mm, Abstand 0,8 mm  
Linie innen: grau 1,5 mm, aufgerissen Länge 2,0 mm, Abstand 0,8 mm

.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 9. Rohstoffgewinnung

---

##### 9.4 Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung

Farbe: CMYK-Wert

grau\_1 0 0 0 60

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8516\_4000 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Schiene

---

##### 10.1 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke

**Bezug LROP:**

4.1.2 03/04                      Anlage 3: lfd. Nr. 31.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Entwicklung von Haupteisenbahnstrecken.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Geoinformationen zu Strecken des Schienenverkehrsnetzes der Deutschen Bahn (Open Data, <https://data.deutschebahn.com/dataset/geo-strecke>)

**Anwendungshinweise:**

Als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke sind im Landes-Raumordnungsprogramm die Strecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz festgelegt sowie die weiteren konventionellen Eisenbahnstrecken im europäischen Schienennetz.

Die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke sind aus der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dem Maßstab entsprechend genauer festzulegen.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie.

Bei Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und sonstigen flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

Gestaltung:

Linie violett, Stärke 1,8 mm

Farbe:            CMYK-Wert

violett\_1        50 70 0 0

---

**ZVS:**

8517\_1111      Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Schiene

---

##### 10.2 Vorbehaltsgebiet Haupteisenbahnstrecke

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Entwicklung der Haupteisenbahnstrecken.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Geoinformationen zu Strecken des Schienenverkehrsnetzes der Deutschen Bahn (Open Data, <https://data.deutschebahn.com/dataset/geo-strecke>)

###### Anwendungshinweise:

Neben den im Landes-Raumordnungsprogramm mit Zielcharakter festgelegten Vorranggebieten Haupteisenbahnstrecke kann die Erweiterung des Eisenbahnnetzes um weitere Haupteisenbahnstrecken beabsichtigt sein, deren Trassen noch nicht im LROP festgelegt wurden. Soweit der Planungsstand dieser Strecken nicht hinreichend fortgeschritten ist, um eine Vorrangdarstellung zu wählen (z.B. noch nicht landesplanerisch festgestellt), ist dieses Planzeichen zu verwenden.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie.

Bei Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und sonstigen flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

###### Gestaltung:

Linie violett 1,8 mm, aufgerissen Länge 12,0 mm, Abstand 1,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

---

###### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8517\_1112 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Schiene

---

##### 10.3 Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke

###### Bezug LROP:

4.1.2 04                      Anlage 3: lfd. Nr. 32.

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung des Eisenbahnnetzes.

Sonstige Eisenbahnstrecken sind in der Regel Zubringer zum Haupteisenbahnnetz. Sie dienen beispielsweise aber auch der Verbindung von Zentralen Orten. Wenn der Neubau von Schienenstrecken zur Umgehung Zentraler Orte führt, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen entsprechende Festsetzungen darüber zu treffen, dass es nicht zu einer Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität kommt. Des Weiteren kommen stillgelegte Strecken in Frage, die aus regionalplanerischer Sicht reaktiviert werden und deshalb als Trasse gesichert werden sollen.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Geoinformationen zu Strecken des Schienenverkehrsnetzes der Deutschen Bahn (Open Data, <https://data.deutschebahn.com/dataset/geo-strecke>)

###### Anwendungshinweise:

Die Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind aus der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramm in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dem Maßstab entsprechend näher genauer festzulegen.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie.

Bei Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und sonstigen flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

###### Gestaltung:

Linie violett, Stärke 1,3 mm

Farbe:            CMYK-Wert

violett\_1        50 70 0 0

---

###### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_1121    - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Schiene

---

##### 10.4 Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung des Eisenbahnnetzes.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Geoinformationen zu Strecken des Schienenverkehrsnetzes der Deutschen Bahn (Open Data, <https://data.deutschebahn.com/dataset/geo-strecke>)

###### Anwendungshinweise:

Neben den als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festzulegenden Strecken können weitere sonstige Eisenbahnstrecken, die also in der Regel Zubringer zum Haupteisenbahnnetz sind oder auch Zentrale Orte verbinden, existieren, bei denen jedoch eine Zieldarstellung nicht möglich ist. Dies kann bei beabsichtigten Streckenneubauten der Fall sein, deren Planungsstand nicht hinreichend fortgeschritten ist, als dass eine Vorrangdarstellung möglich ist. Des Weiteren kommen auch stillgelegte Strecken in Frage, die aus regionalplanerischer Sicht reaktiviert werden und deshalb als Trasse möglichst erhalten bleiben sollen.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie.

Bei Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und sonstigen flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

###### Gestaltung:

Linie violett 1,3 mm, aufgerissen Länge 12,0 mm, Abstand 1,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

---

###### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RRPOP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8517\_1122 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RRPOP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 10. Verkehr - Schiene

##### 10.5 Vorranggebiet Stadtbahn



##### Bezug LROP:

4.1.2 08

##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung der Stadtbahnnetze.

Gemäß Ziffer 4.1.2 08 des Landes-Raumordnungsprogramms ist in den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.

Das Regionale Raumordnungsprogramm kann dieser Festlegung des Landes-Raumordnungsprogramms mit Zielcharakter auch über die Ausweisung von Vorranggebieten Stadtbahn gerecht werden.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

##### Anwendungshinweise:

Neben einer Darstellung des bestehenden Stadtbahnnetzes sollen auch alle Strecken dargestellt werden, deren Bau vorgesehen ist. Grundlagendaten liefert der Nahverkehrsplan. Des Weiteren kommen stillgelegte Strecken in Frage, die aus regionalplanerischer Sicht reaktiviert oder gegen eine vorzeitige Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen gesichert werden sollen.

Eine Überlagerung mit anderen Planzeichen ist nur zulässig, soweit jene der vorrangigen Nutzung als Stadtbahnstrecke nicht entgegenstehen. Neben der Darstellung des zentralen Siedlungsgebietes kann dies z.B. auf Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung zutreffen.

Anmerkung:

Auf eine besondere Darstellung von Haltepunkten (Stationen, Haltestellen) in Verbindung mit diesem Planzeichen wird verzichtet, weil die regionalplanerisch besonders wichtigen Übergänge auf andere Verkehrssysteme durch die jeweiligen Planzeichen gekennzeichnet werden.

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie mit aufliegenden Querstrichen.

Bei Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und sonstigen flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Linie violett 0,5 mm

Querstriche: Linie 0,3 mm, Abstand 1,5 mm, Länge 1,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

##### ZVS:

8517\_1301

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Schiene

---

##### 10.6 Vorbehaltsgebiet Stadtbahn



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Entwicklung der Stadtbahnnetze.

Geplante, noch nicht abschließend abgewogene Stadtbahnstrecken können als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

##### Anwendungshinweise:

Datengrundlage sind geplante Strecken (aus dem Nahverkehrsplan), deren Planungsstand nicht hinreichend fortgeschritten ist, als dass eine Vorrangdarstellung möglich ist. Weiterhin einfließen können bestehende, jedoch stillgelegte Trassen.

Anmerkung:

Auf eine besondere Darstellung von Haltepunkten (Stationen, Haltestellen) in Verbindung mit diesem Planzeichen wird verzichtet, weil die regionalplanerisch besonders wichtigen Übergänge auf andere Verkehrssysteme durch die jeweiligen Planzeichen gekennzeichnet werden.

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie mit aufliegenden Querstrichen.

Bei Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und sonstigen flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Linie violett 0,5 mm, aufgerissen Länge 7,0 mm, Abstand 2,0 mm

Querstriche: Linie 0,3 mm, Abstand 1,5 mm, Länge 1,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_1302 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Schiene

---

#### 10.7 Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe

①

##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Erleichtern einer Güterverkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene durch Sicherung und Entwicklung der Schienenanbindung von Industrie und Gewerbe.

In Ziffer 4.1.1 02 des LROP wird gefordert, dass die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung zu optimieren sind. Dabei soll einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur entgegengewirkt werden. Der schienengebundene Güterverkehr soll so verbessert und entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann, auch im grenzüberschreitenden Verkehr (Ziffer 4.1.2 01 LROP).

Um die Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu fördern, ist es unerlässlich, dass Betriebe ihre Güter direkt auf ihrem Firmengelände auf das Schienennetz bringen können, um die Transportkosten durch so wenige Umladevorgänge wie möglich niedrig zu halten. Deshalb sollen Trassen für vorhandene Anschlussgleise und den Bau weiterer vorgesehen werden.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

##### Anwendungshinweise:

Aufzunehmen sind Zubringer von regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten zum allgemeinen Eisenbahnnetz.

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Nutzung der Eisenbahnstrecke für Industrie und Gewerbe wird durch den Buchstaben "I" in einem Kreis gekennzeichnet.

##### Gestaltung:

Linie violett, Stärke 1,0 mm

Kreis Linie 0,2 mm, Durchmesser 4,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

---

##### ZVS:

8517\_1401

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 10. Verkehr - Schiene

#### 10.8 Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Erleichtern einer Güterverkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene durch Sicherung und Entwicklung der Schienenanbindung von Industrie und Gewerbe.

Das Landes-Raumordnungsprogramm fordert in Ziffer 4.1.1 02, dass die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung zu optimieren sind. Dabei soll einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur entgegengewirkt werden. Der schienengebundene Güterverkehr soll so verbessert und entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann, auch im grenzüberschreitenden Verkehr (Ziffer 4.1.2 01 des Landes-Raumordnungsprogramms). Um die Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu fördern, ist es unerlässlich, dass Betriebe ihre Güter direkt auf ihrem Firmengelände auf das Schienennetz bringen können, um die Transportkosten durch so wenige Umladevorgänge wie möglich niedrig zu halten.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

##### Anwendungshinweise:

Für den Bau weiterer Anschlussgleise, deren Planungsstand nicht hinreichend fortgeschritten ist, als dass eine Zielfestlegung möglich wäre, und für die Trassenerhaltung stillgelegter Gleise kann dieses Planzeichen vorgesehen werden.

Aufzunehmen sind Zubringer von regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten zum allgemeinen Eisenbahnnetz, deren Planungsstand nicht so weit fortgeschritten ist, als dass eine Vorrangdarstellung möglich ist, sowie stillgelegte Strecken, deren Trasse aus regionalplanerischer Sicht möglichst erhalten bleiben sollen.

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Nutzung der Eisenbahnstrecke für Industrie und Gewerbe wird durch den Buchstaben "I" in einem Kreis gekennzeichnet.

##### Gestaltung:

Linie violett, Stärke 1,0 mm, aufgerissen, Länge 12,0 mm, Abstand 1,0 mm;  
Kreis Linie 0,2 mm, Durchmesser 4,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

##### ZVS:

8517\_1402

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 10. Verkehr - Schiene

##### 10.11 Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen



#### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung der Fernverkehrsfunktion von Bahnstationen (Bahnhof/Haltepunkt). Für die im Landes-Raumordnungsprogramm in Ziffer 4.1.2 02 geforderte Verbesserung der Angebotsqualität im schienengebundenen Personenverkehr und der Vernetzung von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen sind über das Land verteilte Bahnstationen mit Fernverkehrsfunktionen unerlässlich. Diese sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Bahnstationen mit Fernverkehrsfunktionen erfüllen zugleich wichtige Funktionen für den ÖPNV, und zwar einerseits in der internen Verknüpfung des ÖPNV-Netzes, andererseits in der Verknüpfung von Nah- bzw. Regional- mit dem Fernverkehr. Das Landes-Raumordnungsprogramm verlangt in Ziffer 4.1.2 02, Sätze 2 und 3, eine Verbesserung dieser Vernetzungsfunktionen und der Erreichbarkeit der Umsteigebahnhöfe und empfiehlt daher generell eine Anbindung an den ÖPNV.

#### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

#### Anwendungshinweise:

Bahnstationen mit Fernverkehrsfunktionen liegen an vorhandenen, den raumordnerisch zu sichernden oder geplanten Haupteisenbahnstrecken. Es sind Bahnstationen für den ICE-, und/oder EC/IC-Zugverkehr, d. h. den überregionalen Personenverkehr.

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Das Planzeichen ist in Verlauf der Strecke auszurichten. Es ist in Verbindung mit Planzeichen 10.1 anzuwenden. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Rechteck violett 12,0 mal 4,0 mm,  
Innenrechteck rot 6,0 mal 1,5 mm

Farbe:	CMYK-Wert
violett_1	50 70 0 0
rot_1	0 90 100 0

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_1501 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 10. Verkehr - Schiene

##### 10.12 Vorbehaltsgebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen



#### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Entwicklung der Fernverkehrsfunktion von Bahnstationen.

Für die im Landes-Raumordnungsprogramm in Ziffer 4.1.2 02 geforderte Verbesserung der Angebotsqualität im schienengebundenen Personenverkehr und der Vernetzung von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen sind über das Land verteilte Bahnstationen mit Fernverkehrsfunktionen unerlässlich. Diese sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Bahnstationen mit Fernverkehrsfunktionen erfüllen zugleich wichtige Funktionen für den ÖPNV, und zwar einerseits in der internen Verknüpfung des ÖPNV-Netzes, andererseits in der Verknüpfung von Nah- bzw. Regional- mit dem Fernverkehr. Das Landes-Raumordnungsprogramm verlangt in Ziffer 4.1.2 02, Sätze 2 und 3, eine Verbesserung dieser Vernetzungsfunktionen und der Erreichbarkeit der Umsteigebahnhöfe und empfiehlt daher generell eine Anbindung an den ÖPNV.

#### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

#### Anwendungshinweise:

Bahnstationen mit Fernverkehrsfunktionen liegen an vorhandenen, den raumordnerisch zu sichernden oder geplanten Haupteisenbahnstrecken. Es sind Bahnstationen für den ICE-, und/oder EC/IC-Zugverkehr, d. h. den überregionalen Personenverkehr.

Über das Vorbehaltsgebiet werden, anders als bei der Vorrangdarstellung, Gebiete ausgewiesen, die zukünftig als Bahnstationen mit Fernverkehrsfunktionen fungieren sollen, also weder im Bestand diese Funktionen ausüben noch die Planung so weit fortgeschritten ist, dass sie Zielcharakter bekommen kann.

Mit diesem Planzeichen werden zumeist bestehende Bahnstationen dargestellt, die zwar momentan keine Fernverkehrshalte aufweisen, für die dies jedoch aus regionalplanerischer Sicht erforderlich ist. Es können jedoch auch Gebiete ausgewiesen werden, an denen noch keine Bahnstation vorhanden ist: Beim Bau neuer Hochgeschwindigkeitstrassen kommt es mancherorts zur Errichtung von Bahnhofsbauten außerhalb der bestehenden Ortschaften zwecks Förderung der regionalen Entwicklung der von der Trasse durchquerten Gebiete. Sofern die Planung noch nicht hinreichend gesichert ist, dass eine Vorrangdarstellung von Trasse und Bahnstationsstandort möglich ist (letztabgewogene Entscheidung), ist dieses Planzeichen zu verwenden.

#### Planzeichen

#### Verwendung:

Das Planzeichen ist in Verlauf der Strecke auszurichten. Es ist in Verbindung mit Planzeichen 10.1 und 10.2 anzuwenden. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

#### Gestaltung:

Rechteck Linie 0,6 mm violett 12,0 mal 4,0 mm,  
Innenrechteck rot 6,0 mal 1,5 mm

<u>Farbe:</u>	CMYK-Wert
violett_1	50 70 0 0
rot_1	0 90 100 0

#### ZVS:

8517\_1502 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Schiene

---

##### 10.15 Vorranggebiet Bahnstation



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung des schienengebundenen Personenverkehrs.

Für die im Landes-Raumordnungsprogramm in Ziffer 4.1.2 02 geforderte Verbesserung der Angebotsqualität im schienengebundenen Personenverkehr und der Vernetzung von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen sind für die Planungsregion neben Bahnstationen mit Fernverkehrsfunktion weitere Bahnstationen unerlässlich. Sie sind dort besonders wichtig, wo schwerpunktartige Verdichtungen von Wohn- und Arbeitsstätten bestehen oder vorgesehen sind. Auf die Festlegung untergeordneter Bahnstationen sollte verzichtet werden. Über den schienengebundenen Personenverkehr ergibt sich der Anschluss an die Fernbahnstationen und somit an das Fernverkehrsnetz.

Das Landes-Raumordnungsprogramm verlangt in Ziffer 4.1.2 02, Sätze 2 und 3, eine Verbesserung dieser Vernetzungsfunktionen und der Erreichbarkeit der Umsteigebahnhöfe und empfiehlt daher generell eine Anbindung an den ÖPNV.

Die Bahnstationen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

##### Anwendungshinweise:

Für diese Festlegung kommen alle regional bedeutsamen Bahnstationen in Frage. Grundlegenden hierzu können dem Nahverkehrsplan entnommen werden.

Die Darstellung umfasst sowohl bestehende Bahnstationen als auch Bahnstationen, die aus regionalplanerischer Sicht vorrangig (mit Zielcharakter) zu einer regionalen Bedeutsamkeit zu entwickeln sind.

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Das Planzeichen ist in Verlauf der Strecke auszurichten. Das Planzeichen ist in Verbindung mit den Planzeichen 10.1 bis 10.4 zu verwenden. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Rechteck Linie 0,6 mm violett, diagonal geteilt, linkes Dreieck ausgefüllt, 6,0 mal 4,0 mm,

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

---

##### ZVS:

8517\_1701

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 10. Verkehr - Schiene

##### 10.16 Vorbehaltsgebiet Bahnstation



#### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Entwicklung des schienengebundenen Personenverkehrs

Für die im Landes-Raumordnungsprogramm in Ziffer 4.1.2 02 geforderte Verbesserung der Angebotsqualität im schienengebundenen Personenverkehr und der Vernetzung von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen sind für die Planungsregion neben Bahnstationen mit Fernverkehrsfunktion weitere Bahnstationen unerlässlich. Sie sind dort besonders wichtig, wo schwerpunktartige Verdichtungen von Wohn- und Arbeitsstätten bestehen oder vorgesehen sind. Über den schienengebundenen Personennahverkehr ergibt sich der Anschluss an die Fernbahnstationen und das Fernverkehrsnetz.

Das Landes-Raumordnungsprogramm verlangt in Ziffer 4.1.2 02, Sätze 2 und 3, eine Verbesserung dieser Vernetzungsfunktionen und der Erreichbarkeit der Umsteigebahnhöfe und empfiehlt daher generell eine Anbindung an den ÖPNV.

Die Bahnstationen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

#### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

#### Anwendungshinweise:

Für diese Festlegung kommen alle regional bedeutsamen Bahnstationen in Frage. Grundlagendaten hierzu können dem Nahverkehrsplan entnommen werden.

Über das Vorbehaltsgebiet werden, anders als bei der Vorrangdarstellung, Gebiete ausgewiesen, die zukünftig als regional bedeutsame Bahnstationen fungieren sollen, also weder im Bestand diese Funktionen ausüben noch die Planung so weit fortgeschritten ist, dass sie Zielcharakter bekommen kann.

Mit diesem Planzeichen werden also entweder bestehende Bahnstationen dargestellt, die momentan keine regionale Bedeutung aufweisen, diese jedoch aus regionalplanerischer Sicht erhalten sollen, oder es können Gebiete ausgewiesen werden, an denen noch keine Bahnstationen vorhanden ist: Sowohl entlang bestehender als auch geplanter Eisenbahnstrecken kann die Errichtung regional bedeutsamer Bahnstationen vorgesehen sein. Diese Bahnstationen können die Anbindung in Teilen des Planungsraums erheblich verbessern und so die regionale Entwicklung fördern. Sofern die Planung noch nicht hinreichend gesichert ist, dass eine Vorrangdarstellung des Standorts möglich ist (letztabgewogene Entscheidung), ist dieses Planzeichen zu verwenden.

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Das Planzeichen ist in Verlauf der Strecke auszurichten. Das Planzeichen ist in Verbindung mit den Planzeichen 10.1 bis 10.4 zu verwenden. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Rechteck Linie 0,6 mm violett, diagonal geteilt, 6,0 mal 4,0 mm,

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RRPOP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_1702 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RRPOP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 10. Verkehr - Schiene

##### 10.20 Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke

###### Bezug LROP:

4.1.2 01, 4.1.2 06

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung oder Einrichtung einer Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken.

Unter anderem nach Ziffer 4.1.2 01 des Landes-Raumordnungsprogramms soll das Eisenbahnnetz auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes Niveau gebracht werden. Dazu dient eine Elektrifizierung von Strecken, die eine Verbesserung der Verkehrsbedienung erlaubt (u.a. Geschwindigkeit, Zuglänge, Zugzahl, Digitalisierung, Automatisierung, Innovationen). Die Festlegung dient ferner einer umweltverträglichen Mobilitätsbewältigung und Klimaschutzziele durch die Förderung der Elektromobilität, Stärkung der Bahn und Senkung von Lärmemissionen.

Mit der Festlegung wird die Vorsorge getroffen, dass bei einem Ausbau von Bahnanlagen sowie tangierenden Planungen die Anforderungen eingehalten werden, die sich aus der Elektrifizierung ergeben (z. B. Beachtung von Lichtraumprofilen).

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Die notwendigen Grundlagen für die zeichnerische Darstellung sind neben den Festlegungen im LROP – je nach Realisierungsgrad – :

- bestehende Strecken mit Elektrifizierung,
- landesplanerisch festgestellte Tassen,
- planfestgestellte Bauvorhaben,
- Vorhaben im Bedarfsplan für Bundesschienenwege (vordringlicher Bedarf) (inkl. Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan),
- Maßnahmen aus dem Deutschlandtakt,
- Maßnahmen im Nahverkehrsplan,
- fachliche Konzepte zur Elektrifizierung.

###### Anwendungshinweise:

In das Planzeichen sollten alle Eisenbahnstrecken, an denen eine Elektrifizierung besteht oder für die es verfestigte Planungen für eine Elektrifizierung gibt, aufgenommen werden.

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Das Planzeichen für sich genommen besteht nur aus einer Punktdarstellung (ohne linienförmige Darstellung der Eisenbahnstrecke).

Es ist nur in Kombination mit den Planzeichen 10.1 bis 10.4, 10.7 und 10.8 zu verwenden.

###### Gestaltung:

Kreis violett ausgefüllt Durchmesser 3,0 mm

Abstand Kreismittelpunkt 13,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

###### ZVS:

8517\_1801 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 10. Verkehr - Schiene

##### 10.21 Vorbehaltsgebiet Elektrifizierte Strecke

###### Bezug LROP:

4.1.2 01, 4.1.2 06

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Errichtung einer Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken.

Unter anderem gemäß Ziffer 4.1.2 01 des Landes-Raumordnungsprogramms soll das Eisenbahnnetz auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes Niveau gebracht werden. Dazu dient eine Elektrifizierung von Strecken, die eine Verbesserung der Verkehrsbedienung erlaubt (u.a. Geschwindigkeit, Zuglänge, Zugzahl, Digitalisierung, Automatisierung, Innovationen). Die Festlegung dient ferner einer umweltverträglichen Mobilitätsbewältigung und Klimaschutzziele durch die Förderung der Elektromobilität, Stärkung der Bahn und Senkung von Lärmemissionen.

Mit der Festlegung soll die Vorsorge getroffen werden, dass an beabsichtigten Strecken oder vorhandenen Strecken, an denen eine Elektrifizierung sinnvoll ist, die entsprechenden baulichen Möglichkeiten vorgesehen werden. Bei einem Ausbau von Bahnanlagen sowie tangierenden Planungen sollen daher die Anforderungen berücksichtigt werden, die sich aus der Elektrifizierung ergeben (z. B. Beachtung von Lichtraumprofilen).

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Grundlagen für die zeichnerische Darstellung sind neben den Festlegungen im LROP insbesondere

- Vorhaben im Bedarfsplan für Bundesschienenwege (potenzieller Bedarf, weiterer Bedarf) (inkl. Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan),
- Maßnahmen im Nahverkehrsplan,
- fachliche Konzepte mit Elektrifizierungsoptionen,
- langfristige Reaktivierungsmaßnahmen.

###### Anwendungshinweise:

Mit diesem Planzeichen können Eisenbahnstrecken festgelegt werden, die aus regionalplanerischer Sicht elektrifiziert werden sollen, ohne dass bereits eine verfestigte Planung vorliegt.

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Das Planzeichen für sich genommen besteht nur aus einer Punktdarstellung (ohne linienförmige Darstellung der Eisenbahnstrecke)

Es ist nur in Kombination mit den Planzeichen 10.1 bis 10.4, 10.7 und 10.8 zu verwenden.

###### Gestaltung:

Kreis violett Durchmesser 3,0 mm

Strichstärke 0,3 mm, senkrecht geteilt, rechter Halbkreis ausgefüllt

Abstand Kreismittelpunkt 13,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

###### ZVS:

8517\_1802

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Schiene

---

##### 10.24 Vorranggebiet Park-and-ride / Bike-and-ride



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung der Verknüpfungsfunktion zwischen Individual- und öffentlichem Verkehr, damit verbunden Förderung des ÖPNV.

Gemäß Ziffer 4.1.2 09 des Landes-Raumordnungsprogramms soll die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den ÖPNV durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden. Dazu dienen Park-and-ride-Anlagen, die ein zügiges Umsteigen vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV ermöglichen.

Die Attraktivität des ÖPNV wird auch durch Bike-and-ride-Anlagen gefördert, zumal sie zugleich ein umweltfreundliches und verkehrssystementlastendes Zubringerangebot darstellen.

Die Park-and-ride- bzw. Bike-and-ride-Anlagen sollten im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Aufzunehmen sind nur größere, regional bedeutsame Anlagen an Bahnstationen des öffentlichen Personennahverkehrs.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Quelle: Nahverkehrsplan

##### Anwendungshinweise:

Die Darstellung orientiert sich am Bestand bzw. an Planungskonzepten der Verkehrsplanung.

---

##### Planzeichen

###### Verwendung:

Es ist lagerichtig einzutragen. Die Ausweisung erfolgt in Verbindung mit Planzeichen 10.5. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

###### Gestaltung:

Kreis violett, Durchmesser 5,0 mm, Strichstärke 0,5 mm

P im Mittelpunkt

Farbe: CMYK-Wert

violett\_1 50 70 0 0

---

##### ZVS:

8517\_2001 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.30 Vorranggebiet Autobahn

**Bezug LROP:**

4.1.3 01                      Anlage 3: lfd. Nr. 33.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Entwicklung des Autobahnnetzes.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Die notwendigen Grundlagen für die zeichnerische Darstellung sind neben den Festlegungen im LROP- je nach Realisierungsgrad –

- landesplanerisch festgestellte Trassen, sofern die Vorhaben im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten sind, oder
- planfestgestellte Bauvorhaben oder
- das bestehende Autobahnnetz.

**Anwendungshinweise:**

Autobahnen sind aus der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms zu übernehmen und in der Trassenführung dem Maßstab des Regionalen Raumordnungsprogramms entsprechend räumlich konkretisiert festzulegen.

Bei Trassen, für die ein Raumordnungsverfahren mit der landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde, setzt die Übernahme in das RROP eine eigenständige Abwägung/Begründung durch den Träger der Regionalplanung voraus.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Doppellinie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

Gestaltung:

Parallellinie rot, Linienstärke je 1,2 mm, Abstand 1 mm, Mittellinie als weiße Linie 1 mm (Überlagerung mit Flächen)

Farbe:            CMYK-Wert

rot\_1            0 90 100 0

---

**ZVS:**

8517\_3101

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.31 Vorbehaltsgebiet Autobahn



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Entwicklung des Autobahnnetzes.

Neben den mit Zielcharakter dargestellten Autobahnen können über das Planzeichen des Vorbehaltsgebiets Trassen gesichert werden, welche nicht die Anforderungen an ein Vorranggebiet Autobahn (vgl. Planungsgrundlagen/ Planungskriterien Planzeichen Nr. 10.30) erfüllen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Grundlagen für die zeichnerische Darstellung sind insb. Darstellungen von Projekten aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (inkl. Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan).

##### Anwendungshinweise:

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Doppellinie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Parallellinie rot, Liniestärke je 1,2 mm, Abstand 1 mm, aufgerissen, Länge 12,0 mm, Abstand 1,0 mm  
Mittellinie als weiße Linie 1 mm (Überlagerung mit Flächen)

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_3102 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.32 Vorranggebiet Anschlussstelle



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Verknüpfung des Autobahn- mit dem sonstigen Straßennetz.

Das kreuzungsfreie Autobahnnetz muss über Anschlussstellen an das sonstige Straßennetz angeschlossen sein. Anschlussstellen verbessern somit die Einbindung des umliegenden Raumes in das überregionale Verkehrsnetz.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Siehe Planzeichen 10.30 (Vorranggebiet Autobahn)

**Anwendungshinweise:**

Siehe Planzeichen 10.30 (Vorranggebiet Autobahn)

---

**Planzeichen**

**Verwendung:**

Es ist in Verbindung mit dem Planzeichen 10.30 lagerichtig zu verwenden. Das Planzeichen ist freizustellen.

**Gestaltung:**

Kreis rot, Linienstärke 1,0 mm, Durchmesser 6,5 mm

**Farbe:** CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

**ZVS:**

8517\_3151 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.33 Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Verknüpfung des Autobahn- mit dem sonstigen Straßennetz.

Das kreuzungsfreie Autobahnnetz muss über Anschlussstellen an das sonstige Straßennetz angeschlossen sein. Anschlussstellen verbessern somit die Einbindung des umliegenden Raumes in das überregionale Verkehrsnetz.

Des Weiteren siehe Planzeichen 10.31 (Vorbehaltsgebiet Autobahn)

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Siehe Planzeichen 10.31 (Vorbehaltsgebiet Autobahn)

##### Anwendungshinweise:

Siehe Planzeichen 10.31 (Vorbehaltsgebiet Autobahn)

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Es ist in Verbindung mit dem Planzeichen 10.30 und 10.31 lagerichtig zu verwenden. Das Planzeichen ist freizustellen.

##### Gestaltung:

Kreis rot, Linienstärke 1,0 mm, Durchmesser 6,5 mm, zweimal aufgerissen

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_3152 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.34 Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)

**Bezug LROP:**

4.1.3 03                      Anlage 3: lfd. Nr. 34.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Entwicklung von vierstreifigen Hauptverkehrsstraßen.

Um die herausgehobene Bedeutung einzelner Hauptverkehrsstraßen zu unterstreichen, kann die zeichnerische Darstellung weiter differenziert und um das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) ergänzt werden.

Des Weiteren siehe Planzeichen 10.36 (Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße)

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Siehe Planzeichen 10.36 (Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße)

**Anwendungshinweise:**

Siehe Planzeichen 10.36 (Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße)

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Doppellinie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

Gestaltung:

Parallellinie rot, Linienstärke je 0,8 mm, Abstand 0,5mm, Mittellinie als weiße Linie 0,5mm (Überlagerung mit Flächen)

Farbe:                      CMYK-Wert

rot\_1                        0 90 100 0

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_3201                      - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.35 Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Entwicklung von vierstreifigen Hauptverkehrsstraßen.

Um die herausgehobene Bedeutung einzelner Hauptverkehrsstraßen zu unterstreichen, kann die zeichnerische Darstellung weiter differenziert und um das Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) ergänzt werden.

Des Weiteren siehe Planzeichen 10.37 (Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße)

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Siehe Planzeichen 10.37 (Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße)

##### Anwendungshinweise:

Siehe Planzeichen 10.37 (Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße)

---

##### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Doppellinie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

###### Gestaltung:

Parallellinie rot, Linienstärke je 0,9 mm, Abstand 0,5mm, aufgerissen, Länge 12,0 mm, Abstand 1,0 mm  
Mittellinie als weiße Linie 0,5 mm (Überlagerung mit Flächen)

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_3202 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.36 Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße

###### Bezug LROP:

4.1.3 02 Anlage 3: lfd. Nr. 35.

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung von Hauptverkehrsstraßen.

Im Einzelfall kann sich gem. LROP 4.1.3 02 auch ein Erfordernis für eine Festlegung ergeben, wenn Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz,

- deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) festgestellt ist und

- die (noch) nicht in die zeichnerische Darstellung des LROP aufgenommen worden sind.

Diese sind zur frühzeitigen Trassensicherung im RROP als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße zu sichern, sofern die für eine Festlegung erforderlichen Planungsgrundlagen vorhanden sind.

Das betrifft eine Vielzahl von Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, die im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen festgelegt sind, aber für sich genommen keine besondere Landesbedeutsamkeit aufweisen und / oder in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms aus Maßstabsgründen häufig nicht sinnvoll dargestellt werden können.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Die notwendigen Grundlagen für die zeichnerische Darstellung sind i.d.R. neben den Festlegungen im LROP- je nach Realisierungsgrad –

- landesplanerisch festgestellte Trassen oder

- planfestgestellte Bauvorhaben oder

- das bestehende Netz an Hauptverkehrsstraßen.

###### Anwendungshinweise:

Im Gegensatz zu Straßen mit regionaler Bedeutung (vgl. Planzeichen 10.38) zeichnen sich Hauptverkehrsstraßen durch eine überregionale Bedeutung aus.

Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen des Landes-Raumordnungsprogramms sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und in der Trassenführung dem Maßstab entsprechend näher festzulegen.

Bei Trassen, für die ein Raumordnungsverfahren mit der landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde, setzt die Übernahme in das RROP eine eigenständige Abwägung/Begründung durch den Träger der Regionalplanung voraus.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

###### Gestaltung:

Linie rot 1,8 mm

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

###### ZVS:

8517\_3211

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.37 Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Entwicklung von Hauptverkehrsstraßen.

Neben den mit Zielcharakter dargestellten Hauptverkehrsstraßen können über das Planzeichen des Vorbehaltsgebiets Trassen gesichert werden, welche nicht die Anforderungen an ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vgl. Planungsgrundlagen/Planungskriterien zu Planzeichen 10.36) erfüllen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Grundlagen für die zeichnerische Darstellung sind:

- Darstellung von Projekten aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (inkl. Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan) oder
- weitere fachliche Konzepte, welche die Darstellung eines Trassenverlaufs im RROP ermöglichen.

##### Anwendungshinweise:

Im Gegensatz zu Straßen mit regionaler Bedeutung (vgl. Planzeichen 10.39) zeichnen sich Hauptverkehrsstraßen durch eine überregionale Bedeutung aus.

---

##### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

###### Gestaltung:

Linie rot 1,8 mm, aufgerissen, Länge 7,0 mm, Abstand 3,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

##### ZVS:

8517\_3212 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.38 Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung von Straßen regionaler Bedeutung.

Für eine Anbindung aller Zentralen Orte sowie weiterer Ortschaften an das überregionale Straßennetz, bestehend aus Autobahnen, vierstreifigen Hauptverkehrsstraßen und Hauptverkehrsstraßen, ist die zeichnerische Darstellung um das regional bedeutsame Straßennetz zu ergänzen.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Die notwendigen Grundlagen für die zeichnerische Darstellung sind i.d.R. - je nach Realisierungsgrad –

- landesplanerisch festgestellte Trassen oder
- planfestgestellte Bauvorhaben oder
- das bestehende Straßennetz.

###### Anwendungshinweise:

Bei Trassen, für die ein Raumordnungsverfahren mit der landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde, setzt die Übernahme in das RROP eine eigenständige Abwägung/Begründung durch den Träger der Regionalplanung voraus.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

###### Gestaltung:

Linie rot 1,2 mm

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_3221 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.39 Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Entwicklung von Straßen regionaler Bedeutung.

Neben den mit Zielcharakter darzustellenden Straßen von regionaler Bedeutung können über das Planzeichen des Vorbehaltsgebiets Trassen gesichert werden, welche nicht die Anforderungen an ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (vgl. Planungsgrundlagen/ Planungskriterien Planzeichen Nr. 10.38) erfüllen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Grundlagen für die zeichnerische Darstellung sind fachliche Konzepte, welche die Darstellung eines Trassenverlaufs im RROP ermöglichen.

##### Anwendungshinweise:

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Linie rot 1,2 mm, aufgerissen, Länge 3,5 mm, Abstand 3,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_3222 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.40 Vorranggebiet Fährverbindung



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung oder Entwicklung von Fährverbindungen zur brückenlosen Verbindung von Verkehrsstrassen überregionaler oder regionaler Bedeutung.

Unter das Planzeichen fallen Fährverbindungen, die Hauptverkehrsstraßen bzw. Straßen von überregionaler und regionaler Bedeutung über größere Wasserläufe hinweg miteinander verknüpfen oder der Inselversorgung dienen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

##### Anwendungshinweise:

Die regional bedeutsamen Fähren sind im Zuge des regionalen Verkehrsnetzes zu ergänzen.

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Rautenlinie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Liniendarstellung rot: Raute, liegend, ausgefüllt, Seitenlänge 2,0 mm, Abstand 0,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_3301 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.41 Vorbehaltsgebiet Fährverbindung



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung oder Entwicklung von Fährverbindungen zur brückenlosen Verbindung von Verkehrsstrassen überregionaler oder regionaler Bedeutung.

Unter das Planzeichen fallen Fährverbindungen, die Hauptverkehrsstraßen bzw. Straßen von überregionaler und regionaler Bedeutung über größere Wasserläufe hinweg miteinander verknüpfen oder der Inselversorgung dienen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

##### Anwendungshinweise:

Das Vorbehaltsgebiet Fährverbindung kann nur regional bedeutsame Fähren im Zuge des regionalen Verkehrsnetzes umfassen.

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Rautenlinie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Liniendarstellung rot: Raute, liegend, senkrecht geteilt, Strichstärke 0,2mm, linkes Feld ausgefüllt, Seitenlänge 2,0 mm, Abstand 0,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_3302 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.45 Vorranggebiet Radschnellverbindung

###### Bezug LROP:

4.1.2 09



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Die Festlegung trägt zur Sicherung und Entwicklung von Radschnellverbindungen bei. Hierin inbegriffen sind Radschnellwege. Radschnellverbindungen ermöglichen im Alltagsverkehr die schnelle Erreichbarkeit und Vernetzung der zentralen Orte und der daran anliegenden Ortschaften. Durch hochwertige, sichere und attraktive Trassen für den Radverkehr sollen insbesondere Pendler dazu bewegt werden, das Fahrrad als Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu wählen. Der Radverkehr trägt zur Gestaltung eines umweltgerechten Verkehrs und zum Klimaschutz bei. Geeignete Radschnellverbindungen sind Relationen mit hoher Verkehrsnachfrage.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

###### Kriterien:

- Relationen mit hoher Verkehrsnachfrage, insbesondere Pendlerverkehre
- Eigenständige Wege mit hohem Ausbaustandard
- Vom MIV weitestgehend unabhängige, möglichst kreuzungsarme Führung (selbständige und unselbständige Radwege)
- An- und Verbindung zentraler Orte
- Anbindung von Standorten zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten
- Anbindung größerer Arbeitsstätten
- Anbindung von Universitäten, Hochschulen, Schulzentren, Schulen und anderen regional bedeutsamen Bildungseinrichtungen
- Anbindung an Eisenbahnstationen und Haltestellen des ÖSPV

###### Quellen:

- Mobilitätskonzepte
- Radwege- bzw. -verkehrskonzepte
- Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008)
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)
- Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete (H RaS 2002)
- FGSV 2021: Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV)

Wesentliche Grundlage für die zeichnerische Darstellung ist das fachliche Konzept, welches die Darstellung eines abgestimmten Trassenverlaufs im RROP ermöglicht.

###### Anwendungshinweise:

Als Vorranggebiete können alle Radschnellverbindungen festgelegt werden, die vorhanden sind oder deren Bau vorgesehen ist. Wesentliche Grundlagendaten liefern die o.g. Quellen.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Kombination von durchgezogener und gepunkteter Linie, ergänzt um ein Punktsymbol mit dem Buchstaben „R“. Alle Punkte sind farbig ausgefüllt. Die durchgezogene Linie wird von den Punktsymbolen überlagert. Das zusätzliche Punktsymbol „R“ dient der besseren Lesbarkeit des Planzeichens im Kartenbild und sollte mindestens einmal pro zusammenhängender Strecke platziert werden. Bei Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist das Planzeichen zu überlagern.

###### Gestaltung:

Strichstärke 0,5mm (durchgezogen);

Gepunktete Linie: orange ausgefüllte Kreise, Kreisdurchmesser 2 mm; Abstand Kreismittelpunkt 4 mm; Punktsymbol „R“: orange ausgefüllter Kreis, Kreisdurchmesser 4 mm. Weißer Großbuchstabe „R“, mittig platziert.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.45 Vorranggebiet Radschnellverbindung

Farbe: CMYK-Wert

orange\_3 0 30 90 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_3401 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.46 Vorbehaltsgebiet Radschnellverbindung



##### Bezug LROP:

4.1.2 09

##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Als Vorbehaltsgebiet Radschnellverbindung können geplante, noch nicht abschließend abgewogene Trassen für den Radverkehr festgelegt werden, die hohe Geschwindigkeiten ermöglichen und einen gehobenen Ausbaustandard aufweisen. Hierin inbegriffen sind Radschnellwege. Das Vorbehaltsgebiet Radschnellverbindung sorgt für eine vorsorgliche Sicherung möglicher Relationen und gibt nachgeordneten Planungs- und Maßnahmenträgern frühzeitige Hinweise für die Berücksichtigung der geplanten Radschnellverbindungen. Mit der Festlegung Vorbehaltsgebiet Radschnellverbindung soll die schnelle Erreichbarkeit und Vernetzung der zentralen Orte und der daran anliegenden Ortschaften mit dem Fahrrad unterstützt werden.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Kriterien:

- Relationen mit hoher Verkehrsnachfrage, insbesondere Pendlerverkehre
- Eigenständige Wege mit hohem Ausbaustandard
- Vom MIV weitestgehend unabhängige, möglichst kreuzungsarme Führung (selbständige und unselbständige Radwege)
- An- und Verbindung zentraler Orte
- Anbindung von Standorten zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten
- Anbindung größerer Arbeitsstätten
- Anbindung von Universitäten, Hochschulen, Schulzentren, Schulen und anderen regional bedeutsamen Bildungseinrichtungen
- Anbindung an Eisenbahnstationen und Haltestellen des ÖSPV

Quellen:

- Mobilitätskonzepte
- Radwege- bzw. -verkehrskonzepte
- Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008)
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)
- Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete (H RaS 2002)
- FGSV 2021: Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV)

Wesentliche Grundlage für die zeichnerische Darstellung ist das fachliche Konzept, welches die Darstellung eines Trassenverlaufs im RROP ermöglicht.

##### Anwendungshinweise:

Wesentliche Grundlagendaten liefern die o.g. Quellen. Als Vorbehaltsgebiete Radschnellverbindung können geplante Strecken festgelegt werden, deren Planungsstände für eine Festlegung als Vorranggebiet noch nicht hinreichend fortgeschritten sind.

---

##### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Kombination von durchgezogener und gepunkteter Linie, ergänzt um ein Punktsymbol mit dem Buchstaben „R“. Alle Punkte sind farbig umrandet und weiß ausgefüllt. Die durchgezogene Linie wird von den Punktsymbolen überlagert. Das zusätzliche Punktsymbol „R“ dient der besseren Lesbarkeit des Planzeichens im Kartenbild und sollte mindestens einmal pro zusammenhängender Strecke platziert werden.

Bei Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist das Planzeichen zu überlagern.

###### Gestaltung:

Strichstärke 0,5mm (durchgezogen);

Gepunktete Linie: Kreisdurchmesser 2 mm; Strichstärke 0,4 mm, Abstand Kreismittelpunkt 4 mm;

Punktsymbol „R“: Kreisdurchmesser 4 mm; Strichstärke 0,4 mm. Oranger Großbuchstabe „R“, mittig platziert.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.46 Vorbehaltsgebiet Radschnellverbindung

Farbe: CMYK-Wert

orange\_3 0 30 90 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_3402 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.47 Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg

###### Bezug LROP:

4.1.2 09

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Die Festlegung trägt zur Sicherung und Entwicklung von Fahrradwegen im Rahmen eines regionalen Fahrradverkehrsnetzes bei und sichert darüber die Erreichbarkeit von Zielgelegenheiten. Die Festlegung regional bedeutsamer Radwege ist ein zentraler Bestandteil zur Stärkung des Alltags- und Freizeit-Radverkehrs als Teil der umwelt- und klimaverträglichen Mobilitätsbewältigung und Freizeitnutzung.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Bedeutung und Funktion des festgelegten regionalbedeutsamen Radwegs vereinbar sein. Die als Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg festgelegte Relation ist in ihrer Verbindungsfunktion für den Radverkehr zu sichern.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Kriterien:

Radwegeverbindungen von mindestens regionaler Bedeutung insbesondere zur

- An- und Verbindung Zentraler Orte
- Anbindung von Standorten zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten
- Anbindung größerer Arbeitsstätten
- Anbindung von Universitäten, Hochschulen, Schulzentren, Schulen und anderen regional bedeutsamen Bildungseinrichtungen
- Anbindung an Eisenbahnstationen und Haltestellen des ÖSPV
- An- und Verbindung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Tourismus, Vorranggebiete Tourismusstandort sowie an Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Erholung
- Anbindung an Points of Interest (POI) und an Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage

Quellen:

- Mobilitätskonzepte
- Radwege- bzw. -verkehrskonzepte
- Radverkehrsbezogene Aussagen des Nahverkehrsplanes
- Radwegekarten zum Alltagsverkehr und zu Erholung/ Tourismus
- Informationen von ADAC, ADFC/Radverkehrsverbänden
- Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008)
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)
- Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete (H RaS 2002)

Grundlagen für die zeichnerische Darstellung der Trassenverläufe im RROP sind fachliche Konzepte zum regionalen Alltagsradverkehr.

###### Anwendungshinweise:

Neben der Festlegung bestehender Radwege im Radwegenetz können geplante und in Bau befindliche Strecken dargestellt werden. Grundlagendaten liefert u.a. ein Regionales Radverkehrskonzept.

Für Alltag und Freizeit können durchaus unterschiedliche Routen zielführend sein, um schnell und ohne Umwege anzukommen (Alltag) oder um die Schönheit zu genießen (Naherholung/Tourismus).

Bei Verwendung dieses Planzeichens sollte von der gleichzeitigen Verwendung des Planzeichens 3.9 (Radwanderwege) abgesehen werden. Das Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg kann den Alltags- oder Freizeitverkehr abbilden oder eine Kombination von Beiden (regionales Radwegenetz).

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung in der Zeichnerischen Darstellung zum RROP erfolgt als gepunktete Linie.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Straße und Radverkehr

---

##### 10.47 Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg

Gestaltung:

Gepunktete Linie: Kreisdurchmesser 2 mm, Abstand Kreismittelpunkt 4 mm

Farbe: CMYK-Wert

orange\_3 0 30 90 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_3451 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Wasserstraße

---

##### 10.52 Vorranggebiet Schifffahrt

###### Bezug LROP:

4.1.4 01-04                      Anlage 3: lfd. Nr. 36.

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung der See- und Binnenschifffahrtsstraßen.

Binnenwasserstraßen (Fluss oder Kanal) sind ein Bindeglied zwischen den Seehäfen und dem Hinterland mit den bedeutenden Wirtschaftszentren des Landes.

In der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms ist das transeuropäische Netz der See- und Binnenschifffahrtsstraßen als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. Das transeuropäische Netz der See- und Binnenschifffahrtsstraßen ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Dabei ist mit einem weiteren starken Wachstum des Seeverkehrsaufkommens zu rechnen.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Ggf. System der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

###### Anwendungshinweise:

Die in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms generalisiert dargestellten Vorranggebiete Schifffahrt sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete, die der Binnenschifffahrt dienen, auch im Hinblick auf den raumordnerisch gewünschten Ausbaustandard, auszudifferenzieren und dem Maßstab entsprechend als Vorranggebiete Schifffahrt näher festzulegen. Die Angabe der Tragfähigkeit der Wasserstraße erfolgt in t.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

###### Gestaltung:

Linie blau Stärke 1,8 mm

Farbe:            CMYK-Wert

blau\_1            80 0 0 0

---

###### ZVS:

8517\_4201

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Wasserstraße

---

##### 10.54 Vorranggebiet Seehafen / Binnenhafen



**Bezug LROP:**

4.1.4 02

Anlage 3: lfd. Nr. 37.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Entwicklung der See- und Binnenhäfen.

Im Landes-Raumordnungsprogramm sind die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen festgelegt. Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen. Diese Forderung betrifft auch die Häfen, die für die Inselversorgung von Bedeutung sind. Diese Häfen sind räumlich näher festzulegen und können um regional bedeutsame Häfen ergänzt werden.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen kann der Bereich des Hafens unter Einbeziehung der unmittelbaren Hafenanlagen abgegrenzt werden. Hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen werden über ein eigenes Planzeichen dargestellt (Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen)

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen. Bei größeren Anlagen kann die Fläche dargestellt werden.

Gestaltung:

Kreis mit Ankersymbol, Durchmesser 11,0 mm, Strichstärke 1,0 mm, Füllung blau;  
Begrenzungslinie Fläche 0,5 mm schwarz

Farbe:        CMYK-Wert

schwarz        0 0 0 100

blau\_1         80 0 0 0

---

**ZVS:**

8517\_4311

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Wasserstraße

---

##### 10.56 Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung von Häfen mit regionaler Bedeutung.

Neben den in Ziffer 4.1.4 02 des Landes-Raumordnungsprogramms festgelegten See- und Binnenhäfen von landesweiter Bedeutung kann es erforderlich sein, auf Planungsebene der Regionalen Raumordnungsprogramme Häfen von regionaler Bedeutung zu ergänzen. Dies geschieht – je nach Bestand bzw. Planungsstand – als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Hafen von regionaler Bedeutung.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

##### Anwendungshinweise:

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen ist der Bereich des Hafens unter Einbeziehung der unmittelbaren Hafenanlagen abzugrenzen. Hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen werden über eigene Planzeichen dargestellt (Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen).

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen. Bei größeren Anlagen kann die Fläche dargestellt werden.

##### Gestaltung:

Kreis mit Ankersymbol, Durchmesser 9,0 mm, Strichstärke 0,8 mm, Füllung blau;

Begrenzungslinie Fläche 0,5 mm schwarz

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

blau\_1 80 0 0 0

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8517\_4321 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Wasserstraße

---

##### 10.57 Vorbehaltsgebiet Hafen von regionaler Bedeutung



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Entwicklung von Häfen mit regionaler Bedeutung.

Neben den in Ziffer 4.1.4 02 des Landes-Raumordnungsprogramms festgelegten See- und Binnenhäfen von landesweiter Bedeutung kann es erforderlich sein, auf Planungsebene der Regionalen Raumordnungsprogramme Häfen von regionaler Bedeutung zu ergänzen. Dies geschieht – je nach Bestand bzw. Planungsstand – als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Hafen von regionaler Bedeutung.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen werden über eigene Planzeichen dargestellt (Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen).

---

**Planzeichen**

**Verwendung:**

Das Symbol ist im Zentrum des geplanten Bereiches einzutragen.

**Gestaltung:**

Kreis mit Ankersymbol, dreimal aufgerissen, Durchmesser 9,0 mm, Strichstärke 0,8 mm, Füllung blau;

**Farbe:** CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

blau\_1 80 0 0 0

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8517\_4322 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Wasserstraße

---

##### 10.58 Vorranggebiet Sportboothafen



#### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung von Sportboothäfen.

Als Bestandteil der Gesamtschifffahrt unterliegt auch der Sportbootverkehr der Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die seine Belange wahrzunehmen und zu berücksichtigen hat (z.B. Sicherung des Verkehrs, Erhaltung der Befahrbarkeit der Wasserstraßen, Genehmigung von Anlagen). Die Anwendung des Planzeichens in den Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt auch überwiegend in Zusammenhang mit Wasserstraßen. Auch wo die Anwendung nicht in Zusammenhang mit Wasserstraßen steht, z.B. an Binnenseen, werden regional bedeutsame Sportboothäfen ebenfalls mit diesem Planzeichen festgelegt. Die inhaltliche Ableitung dieses Planzeichens aus dem LROP erfolgt aus dem Kapitel "Landschaftsgebundene Erholung".

#### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

#### Anwendungshinweise:

Neben der Darstellung des Gewässers ist eine Kombination mit dem Planzeichen Sportanlage (Kürzel WS – Wassersport) oder Wanderweg (ebenfalls Kürzel WS – Wassersport) möglich. Das Gewässer, an dem der Sportboothafen liegt, kann zudem als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Talsperre / Speicherbecken, Hochwasserrückhaltebecken und / oder Hochwasserschutz ausgewiesen sein.

---

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen.

##### Gestaltung:

Kreis mit Segelschiffsymbol, Durchmesser 6,5 mm, Strichstärke 0,4 mm, Füllung blau;

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

blau\_1 80 0 0 0

---

#### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8517\_4331 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

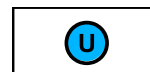
Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Wasserstraße

---

##### 10.60 Vorranggebiet Umschlagplatz



#### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung von an Wasserstraßen gelegenen Warenumschlagplätzen (z.B. für Rohstoffe).

#### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

#### Anwendungshinweise:

Dabei kann der Bereich des Umschlagplatzes unter Einbeziehung der erforderlichen Infrastruktur abgegrenzt werden. Hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen werden über ein eigenes Planzeichen dargestellt (Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen).

---

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen. Bei größeren Anlagen kann die Fläche dargestellt werden

##### Gestaltung:

Kreis mit "U", Durchmesser 7,0 mm, Strichstärke 0,6 mm, Füllung blau;  
Begrenzungslinie Fläche 0,5 mm schwarz

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

blau\_1 80 0 0 0

---

#### ZVS:

8517\_4341

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RRPOP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RRPOP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Wasserstraße

---

##### 10.62 Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung und Entwicklung von Schleusen und Hebewerken und damit der Schiffbarkeit von Wasserstraßen. Schleusen und Hebewerke sind an vielen Wasserstraßen zur Sicherung oder Herstellung der Schiffbarkeit unerlässlich.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

##### Anwendungshinweise:

Für Wasserstraßen von überregionaler oder regionaler Bedeutung empfiehlt sich eine zeichnerische Darstellung von Schleusen oder Hebewerken in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Es ist so einzutragen, dass die Dreieckspitzen in Flussrichtung liegen.

##### Gestaltung:

Rechteck schwarz : Seitenlänge 2,0/0,5 mm;

Dreiecke schwarz : Breite/Höhe 3,5/1,6 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_4401 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Wasserstraße

---

##### 10.63 Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk



#### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Entwicklung von Schleusen und Hebewerken und damit der Schiffbarkeit von Wasserstraßen. Schleusen und Hebewerke sind an vielen Wasserstraßen zur Sicherung oder Herstellung der Schiffbarkeit unerlässlich.

#### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

#### Anwendungshinweise:

Für Wasserstraßen von überregionaler oder regionaler Bedeutung empfiehlt sich eine Darstellung von geplanten Schleusen oder Hebewerken in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Lässt der Planungsstand eine Darstellung als Vorranggebiet nicht zu, ist dieses Planzeichen zu wählen.

---

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Es ist so einzutragen, dass die Dreieckspitzen in Flussrichtung liegen.

##### Gestaltung:

Rechteck schwarz, offen: Seitenlänge 2,0/0,5 mm, Strichstärke 0,4 mm

Dreiecke schwarz, offen: Breite/Höhe 3,5/1,6 mm, Strichstärke 0,4 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_4402 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Luftverkehr

---

##### 10.70 Vorranggebiet Verkehrsflughafen



**Bezug LROP:**

4.1.5 02                      Anlage 3: lfd. Nr. 38.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Entwicklung der Verkehrsflughäfen Hannover-Langenhagen und Braunschweig-Wolfsburg.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Die generalisierten Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm sind in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogrammen näher zu konkretisieren. Die Vorrangfestlegung umfasst die für die Sicherung des derzeitigen und ggf. zu erwartenden Flugbetriebes vorhandene Fläche (i.d.R. planfestgestellter Bereich nach Luftverkehrsgesetz). Die Entwicklungsmöglichkeiten der Verkehrsflughäfen sind durch standortangepasste Regional- und Bauleitplanung durch Ausschluss von entgegenstehenden Raumansprüchen zu sichern. Dieses Ziel wird mit der Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsbereichs in Ziff. 2.1.11 verfolgt.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen. Bei größeren Anlagen kann die Fläche dargestellt werden.

Gestaltung:

Kreis mit Flugzeugsymbol, Durchmesser 11,0 mm, Strichstärke 1,0 mm, Füllung violett;  
Begrenzungslinie Fläche 0,5 mm schwarz

Farbe:            CMYK-Wert

schwarz            0 0 0 100

violett\_1           50 70 0 0

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8517\_5101        - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - Luftverkehr

---

##### 10.72 Vorranggebiet Verkehrslandeplatz



**Bezug LROP:**

4.1.5 03

Anlage 3: lfd. Nr. 39.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Die Sicherung und Entwicklung von Landeplätzen mit regionaler Bedeutung obliegt gem. LROP der Regionalplanung.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Verkehrslandeplätze dienen u. a. dem Zubringerverkehr zu den Verkehrsflughäfen, dem militärischen und medizinischen Flugbetrieb und dem Sportverkehr.

**Anwendungshinweise:**

Als Verkehrslandeplatz festzulegen ist die für den derzeitigen und erwarteten Flugbetrieb vorhandene/erforderliche Fläche.

Ergänzend kann das Planzeichen auch mit anderen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten verwendet werden, wie z.B. dem Planzeichen Regional bedeutsame Sportanlage (FS = Flugsport).

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen. Bei größeren Anlagen kann die Fläche dargestellt werden.

Gestaltung:

Kreis mit Flugzeugsymbol, Durchmesser 9,0 mm, Strichstärke 0,8 mm, Füllung violett;  
Begrenzungslinie Fläche 0,5 mm schwarz

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

violett\_1 50 70 0 0

---

**ZVS:**

8517\_5201 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 10. Verkehr - Luftverkehr

##### 10.73 Vorbehaltsgebiet Verkehrslandeplatz



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Neben den in der Zeichnerischen Darstellung mit Zielcharakter dargestellten Vorranggebieten Verkehrslandeplatz können über das Planzeichen des Vorbehaltsgebietes aus regionaler Sicht geeignete Flächen gesichert werden, deren Planungsstand und Bedarfsfeststellung für eine Vorrangfestlegung nicht hinreichend konkret ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gemeinde bestimmte Planungsabsichten zur Entwicklung eines regional bedeutsamen (möglicherweise bereits vorgeprägten) Gebietes verfolgt oder bereits konzeptionelle Grundlagen erarbeitet hat, diese jedoch noch nicht Gegenstand einer konkreten Bauleitplanung geworden sind.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Voraussetzung für die regionalplanerische Festlegung von Vorbehaltsgebieten Verkehrslandeplatz ist deren regionale Bedeutung. Vorbehaltsgebiete Verkehrslandeplatz dienen u. a. dem militärischen und medizinischen Zubringerverkehr sowie dem Sportverkehr.

##### Anwendungshinweise:

Ergänzend kann das Planzeichen auch mit anderen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten verwendet werden, wie z.B. dem Planzeichen Regional bedeutsame Sportanlage (FS = Flugsport). Darüber hinaus kann das Planzeichen überlagernd mit anderen Vorbehaltsgebieten angewendet werden, um frühzeitig zu verdeutlichen, inwiefern bei der weiteren Konkretisierung aus regionaler Sicht konkurrierende Belange zu berücksichtigen sind.

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen.

##### Gestaltung:

Kreis mit Flugzeugsymbol, dreimal aufgerissen, Durchmesser 9,0 mm, Strichstärke 0,8 mm, Füllung violett;

Farbe:	CMYK-Wert
schwarz	0 0 0 100
violett_1	50 70 0 0

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_5202 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 10. Verkehr - allgemein

#### 10.90 Vorranggebiet Güterverkehrszentrum



**Bezug LROP:**

4.1.1 03 Anlage 3: lfd. Nr. 30.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Das LROP legt mit Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 5 landesbedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentren (GVZ) abschließend fest. Diese logistischen Knoten sollen gesichert und weiterentwickelt werden. In Regionalen Raumordnungsprogrammen sind sie als Vorranggebiete Güterverkehrszentren zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.

Zur optimalen Ausrichtung der Logistikpotentiale soll das Netz der logistischen Knoten auf regionaler Ebene verdichtet und um regionale Güterverkehrszentren ergänzt werden (s. LROP Ziffer 4.1.1 03 Satz 8). Hierzu sollen jeweilige Standortüberlegungen aufgegriffen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren festgelegt werden, mit dem Ziel die Flächen zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Voraussetzung für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten Güterverkehrszentren ist die Auseinandersetzung mit den spezifischen Standortfaktoren. Sie bilden die zugrunde zu legenden Planungskriterien wie beispielsweise eine bedarfsgerechte, große Fläche (möglichst mit geeigneter Topografie), leistungsfähige logistische Knoten der Verkehrsträger, gute Anbindungsqualität/ Vernetzungsqualität, leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen von Straße und Schiene, hohe logistische Kompetenz.

Quelle: -Regionale/lokale Logistik(Flächen) Konzepte/ Gutachten zur Logistikwirtschaft  
-Niedersächsisches Logistikflächenkonzept

**Anwendungshinweise:**

Ein Vorranggebiet Güterverkehrszentrum hat das Ziel geeignete Flächen für die Logistikwirtschaft zu sichern, dabei sind gemäß der deutschen GVZ Gesellschaft hinsichtlich der Nutzung folgende Merkmale zugrunde zu legen:

- Ansiedlung verkehrswirtschaftlicher Betriebe, logistischer Dienstleister und logistikintensiver Industrie- und Handelsunternehmen in einem Gewerbegebiet
- Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger, insbesondere Straße und Schiene (Terminal des Kombinierten Verkehrs)
- Managementfunktion lokaler GVZ-Gesellschaften, die ebenfalls kooperative Aktivitäten initiieren und moderieren
- Güterverkehrszentren sollen eine Umschlaganlage des Kombinierten Verkehrs Schiene/Straße oder Wasserstraße/Straße/Schiene enthalten
- Ausreichend ist, wenn die Umschlaganlage in verkehrlicher Nähe der Gewerbefläche gelegen ist.

Dabei ist eine räumliche Aufteilung in mehrere funktional gegliederte Teilgebiete zulässig. Bei der Anwendung des Planzeichens ist eine sorgfältige Planung bei der Standortwahl und den grundlegenden Standortfaktoren für die Logistik besonders wichtig.

Die Vorrangfestlegung schließt die vorhandenen Anlagen und weitere Entwicklungen ein.

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen. Bei größeren Anlagen sollte die Fläche dargestellt werden.

Gestaltung:

Quadrat schwarz doppelt, Kantenlänge außen 8,0 mm, innen 6,0 mm, Strichstärke außen 0,3 mm, innen 0,5 mm

"GVZ" im Mittelpunkt

Begrenzungslinie Fläche 0,5 mm schwarz

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - allgemein

---

#### 10.90 Vorranggebiet Güterverkehrszentrum

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_6101 - *evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -*

---

### III. Planzeichen

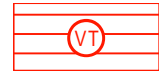
Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - allgemein

---

##### 10.94 Vorranggebiet Teststrecke



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung von Teststrecken für die Fahrzeugindustrie und Sicherung von Gebieten zur Entwicklung damit verbundener neuer Verkehrssysteme und -techniken.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Räumliche Abgrenzung bestehender Teststrecken und geplanter Erweiterungsbereiche  
Bauleitplanung

**Anwendungshinweise:**

Die Zielfestlegung soll bestehende Teststrecken und zugehörige Entwicklungsgebiete mitsamt den von den Betreibern geplante Erweiterungsbereiche vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen sichern. Die für diese Zielfestlegung infrage kommenden Flächen stellen für die Sicherung und Entwicklung der Fahrzeugindustrie eine wichtige Infrastruktur dar. Ihre raumordnerische Sicherung leistet einen Beitrag zur langfristigen wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und sichert sie als wirtschaftsnahe Infrastruktur. Die Teststrecken für die Fahrzeugindustrie und die Gebiete zur Entwicklung damit verbundener neuer Verkehrssysteme und -techniken tragen zur Sicherung und Entwicklung eines ausreichenden und vielfältigen Angebots an Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der Region bei. In der beschreibenden Darstellung des RROP kann ergänzend festgelegt werden, dass bei angrenzenden Planungen und Maßnahmen die sich aus dem Vorranggebiet Teststrecke ergebenden räumlichen Erfordernisse beachtet werden. Dabei sind auch Verkehrsinfrastrukturen zu sichern, welche für die Erschließung der Teststrecke von Bedeutung sind. Aufgrund der Abgeschlossenheit ist eine Überlagerung mit anderen raumordnerischen Erfordernissen zu prüfen.

---

**Planzeichen**

**Verwendung:**

Die Darstellung der Fläche erfolgt durch waagerechte Schraffur, mit Begrenzungslinie.

**Gestaltung:**

Linie rot: Strichstärke 0,4 mm, Abstand (Linienmitte) 3,0 mm, Begrenzungslinie 0,4 mm

**Farbe:** CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8517\_6500 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

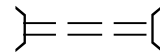
Stand: Juli 2024

---

#### 10. Verkehr - allgemein

---

#### 10.96 Vorranggebiet Tunnel



**Bezug LROP:**

4.1.1 01

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Die Darstellung von Tunnelabschnitten als Vorranggebiet im Zuge von Haupteisenbahnstrecken, sonstigen Eisenbahnstrecken und Anschlussgleisen für Industrie und Gewerbe, Hauptverkehrsstraße oder Straße von regionaler Bedeutung dient der zeichnerischen Vervollständigung der Linienführung, um eine Abwägung mit möglicherweise kollidierenden Nutzungs- oder Schutzansprüchen zu gewährleisten oder nachvollziehbar zu machen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

In das Planzeichen fließen ein der Bestand vorhandener sowie geplante Tunnel in hinreichend fortgeschrittenem Stadium.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Planzeichen ist für alle Verkehrsträger zu verwenden.

Gestaltung:

Doppellinie 0,4 mm schwarz, Parallelabstand 2 mm aufgerissen, Länge 3,5 mm, Abstand 1 mm;  
Endbegrenzung 0,4 mm schwarz

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:**

8517\_6301

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

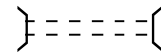
#### 10. Verkehr - allgemein

---

##### 10.97 Vorbehaltsgebiet Tunnel

**Bezug LROP:**

4.1.1.01



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Die Darstellung von Tunnelabschnitten als Vorbehaltsgebiet im Zuge von Haupteisenbahnstrecken, sonstigen Eisenbahnstrecken und Anschlussgleisen für Industrie und Gewerbe, Hauptverkehrsstraße oder Straße von regionaler Bedeutung dient der zeichnerischen Vervollständigung einer geplanten Linienführung, um eine Abwägung mit möglicherweise kollidierenden Nutzungs- oder Schutzansprüchen zu gewährleisten oder nachvollziehbar zu machen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

In das Planzeichen fließen geplante Tunnel ein, deren Planungsstand nicht hinreichend fortgeschritten ist.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Planzeichen ist für alle Verkehrsträger zu verwenden.

Gestaltung:

Doppellinie 0,4 mm schwarz, Parallelabstand 2 mm aufgerissen, Länge 2,5 mm, Abstand 1,5 mm;  
Endbegrenzung 0,4 mm schwarz

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:**

8517\_6302 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

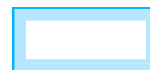
---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

##### 11.1 Vorranggebiet Trinkwassergewinnung



**Bezug LROP:**

3.2.4 09                      Anlage 3: lfd. Nr. 27.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Ausschluss von Nutzungen, die das Grundwasservorkommen und damit die Trinkwassergewinnung gefährden könnten bzw. langfristige Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden und gefährdenden raumbedeutsamen Nutzungen.

Die langfristige Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser ist eine der wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge. Zudem ist sauberes (Grund-) Wasser für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonders wichtig.

Die raumordnerische Festlegung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung trifft keinerlei Vorentscheidung über die ggf. erforderliche wasserfachliche Sicherung dieser Gebiete und damit eventuell verbundener Sicherungs- und Bewirtschaftungsauflagen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Raumfunktion	Kriterium	Quelle
Sicherung und Entwicklung der Trinkwassergewinnung	Grundwasservorkommen, die sich aufgrund ihres Mengenmäßig und qualitativen Zustands für eine bestehende und künftige Trinkwassergewinnung eignen würden. Gebiete, die aufgrund wasserfachlicher Anforderungen gem. WHG und NWG sowie raumstruktureller Erfordernisse die Aufgabe Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser vorrangig erfüllen können.	Auf hydrogeologische Gutachten basierende Abgrenzungen der Einzugsgebiete für Grundwasserförderungen zu Trinkwasserzwecken. Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan.
	Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen.	

**Anwendungshinweise:**

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind gemäß LROP Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP umfassen die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen; sie sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Darüber hinaus sind in den RROP die wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete festzulegen. Des Weiteren sollen in den RROP entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse weitere Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden. Dies können z.B. Wasservorkommen sein, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind, sofern die Planungsgrundlagen für die Festlegung eines Ziels der Raumordnung ausreichen.

Vorranggebiete Trinkwassergewinnung können mit anderen Vorranggebieten überlagert werden (z.B. Vorranggebiet Natur und Landschaft), wenn eine Gefährdung des Wasservorkommens ausgeschlossen werden kann oder durch vorsorgliche technische Maßnahmen verhindert werden kann.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie. Bei Überlagerung mit Flächendarstellungen ist es in der Regel nicht erforderlich, das Rasterband freizustellen.

Gestaltung:

Randsignatur: Begrenzungslinie 0,5 mm, blau  
 Rasterband 2,0 mm, hellblau

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

---

##### 11.1 Vorranggebiet Trinkwassergewinnung

Farbe: CMYK-Wert

blau\_1 80 0 0 0

blau\_2 30 0 0 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_1120 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

##### 11.2 Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung



**Bezug LROP:**

3.2.4 09

Anlage 3: lfd. Nr. 26.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

In den RROP können, entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden. Dies können z.B. Wasservorkommen sein, die im Interesse der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen vorsorglich zu schützen sind.

Die Vorbehaltsgebiete dienen der langfristigen Vorsorge und können auch ehemalige Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sein, die aufgrund der Stilllegung von Wassergewinnungsanlagen aufgegeben wurden, aber weiterhin z.B. als Reservegebiete gesichert werden sollen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete soll nach hydrogeologischen Kriterien erfolgen und in Abhängigkeit davon, ob sich der jeweilige Grundwasserkörper in einem chemisch sowie mengenmäßig guten Zustand befindet.

Quelle: Grundlegendaten können, auch auf Grundlage der Berichtspflichten zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Unteren Wasserbehörden liefern.

**Anwendungshinweise:**

Die Überlagerungsmöglichkeiten sind vielfältig, da im Vergleich zu den meisten anderen Festlegungen mit der Abgrenzung von Grundwasserkörpern eine Dreidimensionalität erreicht wird, die bei der zweidimensionalen zeichnerischen Darstellung der zumeist obertägigen Festlegungen zu zahlreichen Überlagerungen führt. Hierbei ist darauf zu achten, dass Belange, die mit dem Schutz des Grundwasserkörpers in Konflikt geraten könnten, möglichst zu entflechten sind. Dies könnte z.B. für Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe gelten.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Punktlinie. Bei Überlagerung mit Flächendarstellungen ist es in der Regel nicht erforderlich, das Rasterband freizustellen.

Gestaltung:

Randsignatur:

Punktlinie 0,8 mm, blau

Rasterband 2,0 mm, hellblau

Farbe: CMYK-Wert

blau\_1 80 0 0 0

blau\_2 30 0 0 0

**ZVS:**

8518\_1110

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

---

##### 11.3 Vorranggebiet Heilquelle



**Bezug LROP:**

3.2.4 09

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Schutz von Heilquellen aufgrund ihrer Bedeutung für Kur- und Heilbetrieb. Heilquellen haben aufgrund ihrer positiven Wirkung Relevanz für die Gesundheit des Menschen und basierend darauf zumeist auch eine wichtige ökonomische Bedeutung für die Entwicklung von Orten (i.d.R. von Kurorten) und Regionen.

Aus einer Heilquelle wird natürliches Heilwasser gewonnen. Es ist auf Grund seiner chemischen und physikalisch-chemischen Beschaffenheit geeignet, der Vorbeugung, Linderung und Heilung von Krankheiten zu dienen. Zum Erhalt der Heilwirkung ist Heilwasser in seiner natürlichen Beschaffenheit nicht zu verändern und darf daher nicht aufbereitet werden. Es ist aus diesem Grund gegen Veränderungen besonders empfindlich und vorbeugend zu schützen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Quelle: Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, § 94 NWG

**Anwendungshinweise:**

Heilquellen sind anhand des Bestandes in den RROP festzulegen. Das Einzugsgebiet einer Heilquelle ist als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung zu sichern. Für die Heilquelle selbst ergeben sich keine Überlagerungen.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Planzeichen ist in Verbindung mit Planzeichen 11.1 zu verwenden. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

Gestaltung:

Kreis blau Durchmesser 6,0 mm, Strichstärke 0,6 mm,  
Innen weiß mit blauem "H"

Farbe: CMYK-Wert

blau\_1 80 0 0 0

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_1130 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

---

##### 11.4 Vorranggebiet Talsperre / Speicherbecken

**Bezug LROP:**

3.2.4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Entwicklung und Sicherung von Talsperren oder Speicherbecken zum Zwecke der Trinkwasserversorgung, des Hochwasserschutzes oder der Niedrigwasseraufhöhung.

Ausschluss von Raumansprüchen, die dem Betrieb oder der Errichtung einer Talsperre bzw. eines Speicherbeckens entgegenstehen können.

In Einzelfällen können sie auch für Energiegewinnung oder Energiespeicherung erforderlich sein. Talsperren können auch wichtige Aufgaben im überregionalen Wasserausgleich zur regionalen und überregionalen (Fern-) Wasserversorgung erfüllen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Die möglichen Überlagerungen richten sich nach dem vorrangigen Zweck der Talsperre bzw. des Speicherbeckens. Oftmals erfolgt eine Überlagerung mit Erholungsnutzungen (z.B. Wassersport). Bei gleichzeitiger Nutzung für Freizeit und Erholung ist die Belastbarkeit des Gewässers zu beachten.

Vor dem Hintergrund von Hochwasserereignissen kann geprüft werden, wie der in den Talsperren vorhandene Stauraum in optimierter Form für Rückhaltmaßnahmen genutzt werden kann.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Eintragung erfolgt flächenmäßig entsprechend der räumlichen Ausdehnung. Zusätzlich ist das Bauwerk darzustellen.

Gestaltung:

Begrenzungslinie 0,4 mm blau, Fläche hellblau; Querstriche 0,7 mm, Abstand 0,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

blau\_1 80 0 0 0

blau\_2 30 0 0 0

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:**

8518\_1201

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

##### 11.5 Vorbehaltsgebiet Talsperre / Speicherbecken

###### Bezug LROP:

3.2.4

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Entwicklung und Sicherung von Talsperren oder Speicherbecken zum Zwecke der Trinkwasserversorgung, des Hochwasserschutzes oder der Niedrigwasseraufhöhung. Besonderes planerisches Gewicht von Raumansprüchen, die dem Betrieb oder der Errichtung einer Talsperre bzw. eines Speicherbeckens entgegenstehen könnten.

In Einzelfällen können sie auch für Energiegewinnung oder Energiespeicherung erforderlich sein. Talsperren können auch wichtige Aufgaben im überregionalen Wasserausgleich zur regionalen und überregionalen (Fern-) Wasserversorgung erfüllen.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

###### Anwendungshinweise:

Die möglichen Überlagerungen richten sich nach dem vorrangigen Zweck der Talsperre bzw. des Speicherbeckens. Oftmals erfolgt eine Überlagerung mit Erholungsnutzungen (z.B. Wassersport). Bei gleichzeitiger Nutzung für Freizeit und Erholung ist die Belastbarkeit des Gewässers zu beachten.

Vor dem Hintergrund von Hochwasserereignissen kann auch geprüft werden, wie der in den Talsperren vorhandene Stauraum in optimierter Form für Rückhaltmaßnahmen genutzt werden kann.

Das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Talsperre/Speicherbecken kann angewendet werden, wenn die Errichtung einer Talsperre/eines Speicherbeckens im Planungsraum weiterer Abstimmung bedarf.

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Eintragung erfolgt flächenmäßig entsprechend der räumlichen Ausdehnung. Zusätzlich ist das Bauwerk darzustellen.

###### Gestaltung:

Begrenzungslinie 0,4 mm blau, aufgerissen, Länge 12,0 mm, Abstand 1,0 mm, Fläche hellblau; Querstriche 0,7 mm, Abstand 0,5 mm

<u>Farbe:</u>	CMYK-Wert
schwarz	0 0 0 100
blau_1	80 0 0 0
blau_2	30 0 0 0

###### ZVS:

8518\_1202

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

---

##### 11.6 Vorranggebiet Wasserwerk



**Bezug LROP:**

3.2.4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen für die Sicherung und Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser- und Brauchwasser sind langfristig zu sichern. In den RROP können sie als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt werden.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Es sollten nur solche (bestehende) Anlagen in die RROP aufgenommen werden, die von überörtlicher Bedeutung sind. Dabei sollte ein Vorranggebiet Wasserwerk immer einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung zugeordnet werden. Die notwendigen Daten sind bei den Gemeinden bzw. Wasserverbänden vorhanden.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen. Bei größeren Anlagen kann die Fläche dargestellt werden.

Gestaltung:

Kreis mit Wellensymbol schwarz, Durchmesser 7,0 mm, Strichstärke 0,6 mm, Füllung blau  
Begrenzungslinie Fläche 0,5 mm schwarz

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

blau\_1 80 0 0 0

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_1301 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

---

##### 11.7 Vorbehaltsgebiet Wasserwerk



**Bezug LROP:**

3.2.4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen für die Sicherung und Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser- und Brauchwasser sollten langfristig gesichert werden. In den RROP können sie als Vorbehaltsgebiet Wasserwerk festgelegt werden, wenn eine Vorrangdarstellung nicht gegeben ist.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Das Vorbehaltsgebiet Wasserwerk wird immer einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung zugeordnet. Auf Grund des Vorbehaltscharakters sind zwar Überlagerungen mit anderen Planzeichen denkbar, sollten aber zwecks späterer erleichterter Realisierung - soweit möglich - frühzeitig entflochten werden.

Bestehende Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen können nur als Vorranggebiet Wasserwerk dargestellt werden.

Die notwendigen (Planungs-) Daten sind bei den Gemeinden bzw. Wasserverbänden vorhanden.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen.

Gestaltung:

Kreis mit Wellensymbol schwarz, dreimal aufgerissen, Durchmesser 7,0 mm, Strichstärke 0,6 mm, Füllung blau

Farbe:           CMYK-Wert

schwarz        0 0 0 100

blau\_1         80 0 0 0

---

**ZVS:**

8518\_1302

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

---

##### 11.8 Vorranggebiet Fernwasserleitung



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung von regional und überregional bedeutsamen Trinkwasserleitungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

- Regional bedeutsame Trinkwasserleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm nach Angaben der Städte und Gemeinden

##### Anwendungshinweise:

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Leitungsdarstellung ist zusätzlich durch den Buchstaben "W" in einem Kreis gekennzeichnet. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Linie blau 0,4 mm;

Kreis blau Strichstärke 0,3 mm, Durchmesser 4,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

blau\_1 80 0 0 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_1401 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

---

##### 11.9 Vorbehaltsgebiet Fernwasserleitung



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung von geplanten, im Verlauf noch nicht verbindlich festgelegten, regional und überregional bedeutsamen Trinkwasserleitungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

- Geplante regional und überregional bedeutsame Trinkwasserleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm nach Angaben der Städte und Gemeinden

##### Anwendungshinweise:

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Leitungsdarstellung ist zusätzlich durch den Buchstaben "W" in einem Kreis gekennzeichnet. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Linie blau 0,4 mm, aufgerissen, Strichlänge 12,0 mm, Abstand 1,0 mm

Kreis blau Strichstärke 0,3 mm, Durchmesser 4,0 mm,

Farbe: CMYK-Wert

blau\_1 80 0 0 0

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_1402 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

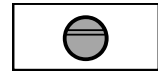
Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Abwasserbehandlung

---

##### 11.20 Vorranggebiet Zentrale Kläranlage



**Bezug LROP:**

3.2.4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Entwicklung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung. Ausschluss von Belangen, die einer Nutzung als zentrale Kläranlage entgegenstehen könnten. Die geordnete, möglichst umweltverträgliche Abwasserbehandlung sorgt für ein Schließen der Wasserkreisläufe und damit Schonung der Ressourcen bei nachhaltiger Bewirtschaftung.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Es sollten nur solche (bestehende) Anlagen in die RROP aufgenommen werden, die von überörtlicher Bedeutung sind.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen. Bei größeren Anlagen kann die Fläche dargestellt werden.

Gestaltung:

Kreis mit zwei Querstrichen schwarz, Durchmesser 7,0 mm, Strichstärke 0,6 mm, Füllung hellgrau  
Begrenzungslinie Fläche 0,5 mm schwarz

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

grau\_2 0 0 0 35

---

**ZVS:**

8518\_2101

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Abwasserbehandlung

---

##### 11.21 Vorbehaltsgebiet Zentrale Kläranlage

**Bezug LROP:**

3.2.4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Entwicklung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung. Besonderes Gewicht der Sicherung als zentrale Kläranlage gegenüber anderen Belangen. Die geordnete, möglichst umweltverträgliche Abwasserbehandlung sorgt für ein Schließen der Wasserkreisläufe und damit Schonung der Ressourcen bei nachhaltiger Bewirtschaftung.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Sich in Planung befindliche Anlagen können als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen.

Gestaltung:

Kreis mit zwei Querstrichen schwarz, dreimal aufgerissen, Durchmesser 7,0 mm, Strichstärke 0,6 mm, Füllung hellgrau

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

grau\_2 0 0 0 35

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_2102 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

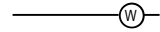
Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Abwasserbehandlung

---

##### 11.22 Vorranggebiet Hauptabwasserleitung



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung von regional und überregional bedeutsamen Abwasserleitungen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

- Regional bedeutsame Abwasserleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm nach Angaben der Städte und Gemeinden

##### Anwendungshinweise:

Unter das Planzeichen fallen auch Abwasser der Kali- und Salzindustrie (Sole).

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Leitungsdarstellung ist zusätzlich durch den Buchstaben "W" bzw. "S" in einem Kreis gekennzeichnet. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Linie schwarz 0,4 mm;

Kreis schwarz Strichstärke 0,3 mm, Durchmesser 4,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

##### ZVS:

8518\_2201 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

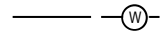
Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Abwasserbehandlung

---

##### 11.23 Vorbehaltsgebiet Hauptabwasserleitung



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung von geplanten regional und überregional bedeutsamen Abwasserleitungen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

- Geplante Abwasserleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm nach Angaben der Städte und Gemeinden

##### Anwendungshinweise:

Unter das Planzeichen fallen auch Abwasser der Kali- und Salzindustrie (Sole).

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Leitungsdarstellung ist zusätzlich durch den Buchstaben "W" bzw. "S" in einem Kreis gekennzeichnet. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Linie schwarz 0,4 mm, aufgerissen, Strichlänge 12,0 mm, Abstand 1,0 mm

Kreis schwarz Strichstärke 0,3 mm, Durchmesser 4,0 mm,

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_2202 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

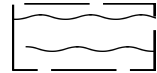
Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Abwasserbehandlung

---

##### 11.24 Vorbehaltsgebiet Abwasserverwertungsfläche



**Bezug LROP:**

3.2.4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Entwicklung einer raumgreifenden Form der Abwasserverwertung.  
Besonderes Gewicht der Abwasserverrieselung oder -verregnung gegenüber anderen Belangen.  
Unterstützung durch die Landwirtschaft für die regionale Abwasserverwertung.  
Geeignete Abwässer können auf landwirtschaftlichen Ackerflächen und forstwirtschaftlichen Flächen mit hoher Bodendurchlässigkeit verrieselt oder verregnet werden.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Dargestellt werden können die vorhandenen oder planerisch abgestimmten Flächen.  
Auf Grund der großräumigen Flächen in der freien Landschaft und vor dem Hintergrund des Grundsatzcharakters der Festlegung ergeben sich vielfältige Überlagerungsmöglichkeiten. In erster Linie mit Vorbehaltsgebieten Wald und Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials. Geeignet sind grundsätzlich Acker- oder Waldflächen mit hoher Bodendurchlässigkeit.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung der Fläche erfolgt durch waagerechte (Wellen-)Schraffur, mit Begrenzungslinie.

Gestaltung:

Wellen-Linie schwarz Strichstärke 0,3 mm, Abstand (Linienmitte) 5 mm, Begrenzungslinie 0,6 mm,

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_2302 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

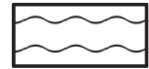
---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 11. Wasserwirtschaft - Abwasserbehandlung

##### 11.25 Vorranggebiet Abwasserverwertungsfläche



**Bezug LROP:**

3.2.4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung und Entwicklung einer gebietsbezogenen Abwasserverwertung durch Abwasserverrieselung oder Abwasserverregnung und der dafür erforderlichen Infrastrukturen gegenüber entgegenstehenden Belangen. Unterstützung der landwirtschaftlichen Nutzung durch flächenbezogene Verwertung geeigneter Abwässer, Verrieselung oder Verregnung auf landwirtschaftlichen Ackerflächen und forstwirtschaftlichen Flächen mit hoher Bodendurchlässigkeit. Unterstützung einer klimaorientierten Kreislaufwirtschaft durch Wasserrückführung in den Grundwasserkörper.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Quelle:

Abwasserentsorgungsverbände, entsorgungspflichtige Körperschaften, Satzung über Verbands- und Verregnungsgebiete (Karte)

**Anwendungshinweise:**

Das Vorranggebiet Abwasserverwertungsfläche dient der Sicherung von Gebieten, in denen durch eine geordnete Abwasserverregnung bzw. -verrieselung die kommunale Abwasserentsorgung gesichert wird. Eine Anwendung als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, damit die festgelegten und für die Abwasserentsorgung zwingend erforderlichen Abwasserverwertungsflächen gegen entgegenstehende Raumansprüche gesichert werden können. Zu nennen sind z.B. Gewerbe und Siedlungsvorhaben. Bei der Planung von Infrastrukturvorhaben wie Straßen oder Bahnlinien oder der Errichtung von Windenergieanlagen muss die Verträglichkeit mit der für die kommunale Abwasserentsorgung erforderlichen Infrastruktur gegeben sein. Die Zielfestlegung sichert auch die frühzeitige raumordnerische Sicherung und Bereitstellung erforderlicher Ersatzflächen und Infrastrukturen wie z.B. Rohrsysteme, Pumpstationen oder Spritzschutzhecken.

**Planzeichen**

Verwendung:

Gestaltung:

Wellen-Linie schwarz, Strichstärke 0,3 mm, Abstand (Linienmitte) 5 mm, Begrenzungslinie 0,6 mm durchgehend

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8518\_2301 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 11. Wasserwirtschaft - Küsten und Hochwasserschutz

##### 11.30 Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken

###### Bezug LROP:

3.2.4 12

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

Neben natürlichen Rückhaltemaßnahmen, wie z.B. die Erhaltung und Schaffung von Retentionsräumen, sind auch weiterhin technische Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (z.B. der Bau von Hochwasser- und Regenrückhaltebecken) vorzusehen. Dies gilt auch für den besiedelten Bereich. Soweit die für eine Hochwasserrückhaltung geeigneten Flächen von wasserwirtschaftlicher Seite bestimmt worden sind, ist es Aufgabe der Regionalplanung diese über geeignete hochwasserrelevante Festlegungen zu sichern bzw. von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Für raumbedeutsame technische Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung geeignete Flächen werden auf Grundlage von Hochwasserschutzplänen bzw. Risikomanagementplänen nach § 75 WHG, Rückhalteflächen nach § 77 WHG sowie Bauleitplänen als Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken dargestellt.

###### Anwendungshinweise:

Das LROP legt in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12, Satz 4 fest (Zielaussage), dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Flächen für den Bau von Rückhalteräumen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen sind. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die Festlegung eines Vorranggebiets Hochwasserrückhaltebecken in den Regionalen Raumordnungsprogrammen grundsätzlich möglich ist.

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Eintragung erfolgt flächenmäßig entsprechend der räumlichen Ausdehnung. Zusätzlich ist das Bauwerk darzustellen.

###### Gestaltung:

Begrenzungslinie 0,4 mm blau, Fläche hellblau; Querstrich 0,8 mm,

Farbe: CMYK-Wert

blau\_1 80 0 0 0

blau\_2 30 0 0 0

schwarz 0 0 0 100

###### ZVS:

8518\_3101

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 11. Wasserwirtschaft - Küsten und Hochwasserschutz

##### 11.31 Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken

**Bezug LROP:**

3.2.4 12

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

s. Anwendungshinweise

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Landesweit sollen Wasserrückhaltmaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden. Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen (LROP 3.2.4 Ziffer 12 Satz 4).

Das Planzeichen soll nur für Maßnahmen des so genannten technischen Hochwasserschutzes zur Anwendung kommen. Gemäß § 77 WHG haben Überschwemmungsgebiete (ÜSG) im Sinne des § 76 WHG eine Funktion als Rückhalteflächen. Es sollen aber auch frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Zudem können gezielt Retentionsräume geschaffen werden, indem Flächen überstaut werden und so das Hochwasser zurückgehalten wird, so dass es zu einer Hochwasserentlastung kommt.

Hochwasserentlastung liegt dann vor, wenn Hochwasser gezielt in einen bestimmten Bereich abgeleitet wird, z.B. in eine Kiesgrube, in eine als Entlastungs- oder Rückhaltebecken dienende Talmulde oder auf eine Fläche, in die sich das Hochwasser durch Öffnung eines Deiches ergießen soll.

Für Retentionsräume, die Bestandteil eines ÜSG sind, reicht die Darstellung als Vorranggebiet Hochwasserschutz aus.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Eintragung erfolgt flächenmäßig entsprechend der räumlichen Ausdehnung. Zusätzlich ist das Bauwerk darzustellen.

Gestaltung:

Begrenzungslinie 0,4 mm blau, aufgerissen, Länge 12,0 mm, Abstand 1,0 mm, Fläche hellblau;  
Querstrich 0,8 mm,

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

blau\_1 80 0 0 0

blau\_2 30 0 0 0

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_3102 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

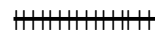
#### 11. Wasserwirtschaft - Küsten und Hochwasserschutz

---

##### 11.32 Vorranggebiet Deich

**Bezug LROP:**

3.2.4.10



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Den ständig wiederkehrenden Gefahren vor Sturmfluten und Hochwassern muss zum Schutz von Menschenleben und Sachgütern durch ausreichend hohe und widerstandsfähige Deiche begegnet werden. Das Niedersächsische Deichgesetz unterscheidet zwischen Hauptdeichen und Hochwasserdeichen. Zu den Hauptdeichen gehören die Seedeiche und die Strom- und Flussdeiche, soweit sie den schwersten Sturmfluten ausgesetzt sind und nicht durch Sperwerke gegen Sturmfluten geschützt sind. Hochwasserschutzdeiche bieten Schutz vor sonstigen Hochwasserständen.

Deiche sind im Regionalen Raumordnungsprogramm ohne die o. a. Unterscheidung festzulegen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

vorhandene oder geplante Deichbauten

**Anwendungshinweise:**

Aus Vorsorgegesichtspunkten sind entsprechende Flächen freizuhalten und daher raumordnerisch vorrangig zu sichern.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

Gestaltung:

Linie schwarz 0,6 mm; Querstriche 0,3 mm, Länge 3,0 mm, Abstand (Strichmitte) 1,25 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:**

8518\_3201

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Küsten und Hochwasserschutz

---

##### 11.33 Vorbehaltsgebiet Deich

**Bezug LROP:**

3.2.4 10

||||||| |||||

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Den ständig wiederkehrenden Gefahren vor Sturmfluten und Hochwassern muss zum Schutz von Menschenleben und Sachgütern durch ausreichend hohe und widerstandsfähige Deiche begegnet werden. Das Niedersächsische Deichgesetz unterscheidet zwischen Hauptdeichen und Hochwasserdeichen. Zu den Hauptdeichen gehören die Seedeiche und die Strom- und Flussdeiche, soweit sie den schwersten Sturmfluten ausgesetzt sind und nicht durch Sperwerke gegen Sturmfluten geschützt sind. Hochwasserschutzdeiche bieten Schutz vor sonstigen Hochwasserständen.

Deiche sind im Regionalen Raumordnungsprogramm ohne die o. a. Unterscheidung festzulegen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

geplante, noch nicht hinreichend abgestimmte Deichbauten

**Anwendungshinweise:**

Aus Vorsorgegesichtspunkten sind entsprechende Flächen freizuhalten.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Linie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

Gestaltung:

Linie schwarz 0,6 mm, aufgerissen, Länge 10,0 mm, Abstand 5,0 mm;  
Querstriche 0,3 mm, Länge 3,0 mm, Abstand (Strichmitte) 1,25 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:**

8518\_3202 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 11. Wasserwirtschaft - Küsten und Hochwasserschutz

##### 11.34 Vorranggebiet Hochwasserschutz

###### Bezug LROP:

3.2.4 12

Anlage 3: lfd. Nr. 29.



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Die Raumordnung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung ist in der Lage, Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen. Daher hat die Landes- und Regionalplanung gemeinsam bzw. in Abstimmung mit der Fach- und Bauleitplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser bzw. auf eine Minderung der von denselben ausgehenden Gefahren und Schäden hinzuwirken. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes mindestens für die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, die ermittelten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. Der Planungsauftrag bezieht sich insoweit auf die Überschwemmungsgebiete die nach §76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes. In diesen Vorranggebieten Hochwasserschutz sind alle entgegenstehenden Planungen, insb. neue Baugebiete, grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen, die das Fachrecht gemäß § 78 Abs. 2 WHG vorsieht, sind bei den Festlegungen zu beachten. Raumordnerische Festlegungen dürfen Vorhaben, die nach § 78 Abs. 2 WHG zulässig sind, nicht verbieten.

Auch jenseits der wasserrechtlichen Regelung können raumordnerische Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutzes erfolgen. Die Flutkatastrophen der letzten Jahre haben vor allem deutlich werden lassen, dass bei Hochwassern bestehende bzw. förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete nicht ausreichen, den notwendigen Stauraum in den Auenbereichen abzusichern. Die Schaffung zusätzlicher Überschwemmungsflächen und die Wiederherstellung ehemaliger Retentionsräume (z.B. durch Deichrückverlegung) ist eines der wesentlichen Aufgaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Die hierfür vorzusehenden Entwicklungsflächen müssen vorwiegend flussgebietsbezogen vor dem Zugriff durch andere, entgegenstehende Nutzungen gesichert werden. Dieses ist eine originäre Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Insoweit kann eine Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz erfolgen, die über die wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiete nach §76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes hinausgehen.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Gebiete die per Verordnung nach NWG §115 Absatz 2 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist.

Quelle: NLWKN,  
Untere Wasserbehörden

###### Anwendungshinweise:

Das Planzeichen dient dazu, Gebiete für den vorsorgenden Hochwasserschutz zu sichern. Liegen für den Planungsraum Aussagen zu zukünftig durch den Klimawandel bedingten räumlichen Veränderungen der Überschwemmungsbereiche vor, können und sollen diese vorsorglich mit einbezogen werden. Soweit kleinflächige Gebiete für den vorsorgenden Hochwasserschutz zum Beispiel an Oberläufen oder in Siedlungslagen in einer sehr schmalen räumlichen Ausdehnung oder auch perlschnurartig in kurzen Abständen auftreten, kann für die raumordnerische Festlegung in der zeichnerischen Darstellung die Anwendung des Planzeichens in linearer Ausformung (s. Planzeichensymbolik) in Betracht kommen. Die Anwendung einer linearen Darstellung des Planzeichens kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Überschwemmungsbereiche aufgrund ihrer geringen und schmalen Ausdehnung nach der Generalisierung in der Zeichnerischen Darstellung entfallen würden. Bei Anwendung ist in der beschreibenden Darstellung eine Erläuterung der linearen Darstellung aufzunehmen und die konkrete Abgrenzung für die räumliche Bestimmtheit/Bestimmbarkeit zu beschreiben.

Dies erfolgt in der Regel durch Verweise auf die zugrunde gelegten Fachdaten, die den räumlichen Geltungsbereich definieren.

Aus Gründen der Darstellbarkeit im Maßstab 1:50.000 sind Flächen unter ca. 3 ha in die beschreibende Darstellung aufzunehmen und ggf. in einer Beikarte darzustellen.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Küsten und Hochwasserschutz

---

##### 11.34 Vorranggebiet Hochwasserschutz

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie. Um die Lesbarkeit der Signatur zu gewährleisten, ist eine Generalisierung der Umrandungslinie entsprechend dem Zielmaßstab 1: 50 000 vorzunehmen.

Bei linienhafter Ausprägung, Darstellung als blaue Rautenlinie.

###### Gestaltung:

###### Randsignatur:

Begrenzungslinie 0,5 mm, dunkelblau, Rasterband 1,0 mm, blau

Liniendarstellung: Raute liegend, ausgefüllt, Seitenlänge 2,0 mm, Abstand 0,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

blau\_3 100 90 0 0

blau\_4 60 20 0 0

---

###### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_3401 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 11. Wasserwirtschaft - Küsten und Hochwasserschutz

##### 11.35 Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz



##### Bezug LROP:

3.2.4 12

Anlage 3: lfd. Nr. 28.

##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind überschwemmungsgefährdete Gebiete i.S.v. § 93 a NWG zu berücksichtigen. Für überschwemmungsgefährdete Gebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

Der Einstufung als überschwemmungsgefährdet kommt primär eine Warnfunktion zu. In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen sind städtebauliche Planungen grundsätzlich möglich. Die Einstufung einer Fläche als überschwemmungsgefährdet ist im Rahmen der sachgerechten Abwägung zu berücksichtigen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Flächen, die bei Zugrundelegung eines 100-jährlichen Bemessungshochwassers (HQ100) überschwemmt werden, können als Vorbehaltsgebiet Hochwasser festgelegt werden (Quelle: ingenieurtechnische Untersuchungen zur Bestimmung von ÜSG, nach der Aue-Lehm-Methode, bestimmte Überschwemmungsbereiche, vgl. Großraum Braunschweig).

##### Anwendungshinweise:

Die Festlegung dient dazu, private und öffentliche Planungsträger die potenzielle Gefährdung (evtl. trotz vorhandener Hochwasserschutzmaßnahmen) deutlich zu machen.

Diese Gebiete reichen somit über die nach § 92 a NWG festzusetzenden Überschwemmungsgebiete hinaus. Der Begriff des überschwemmungsgefährdeten Gebiets bezieht daneben auch die Flächen mit ein, die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dammbalkensysteme oder sonstige mobile Einrichtungen) überflutet werden können. Diese Gebiete sind ausgehend vom statistisch alle 100 Jahre auftretenden Bemessungshochwasser hochwassersicher. Es ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass - wie die vergangenen Hochwasserereignisse gezeigt haben - Damnbrüche unter bestimmten extremen Voraussetzungen nicht auszuschließen sind und daher das von Hochwasserereignissen ausgehende Gefahrenpotenzial auch für an sich flutungssichere Bereiche zu berücksichtigen ist.

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie. Um die Lesbarkeit der Signatur zu gewährleisten, ist eine Generalisierung der Umrandungslinie entsprechend dem Zielmaßstab 1: 50 000 vorzunehmen.

##### Gestaltung:

Randsignatur:

Begrenzungslinie 0,5 mm, dunkelblau, aufgerissen, Länge 2 mm, Abstand 0,5 mm

Rasterband 1,0 mm, blau

Farbe: CMYK-Wert

blau\_3 100 90 0 0

blau\_4 60 20 0 0

##### ZVS:

8518\_3402

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Küsten und Hochwasserschutz

---

##### 11.36 Vorranggebiet Sperrwerk



**Bezug LROP:**

3.2.4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sperrwerke sind verschließbare Querbauwerke in meist tidebeeinflussten Flussabschnitten und dienen dem Hochwasserschutz, insbesondere auch bei Sturmfluten.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Das Planzeichen kann ebenfalls für Siel- und Schöpfwerke verwendet werden. Als Sielbauwerke werden in der Regel verschließbare Gewässerdurchlässe in Deichen bezeichnet. Schöpfwerke sind heute meist elektrisch betriebene Hebevorrichtungen für Wasser, um Niveauunterschiede zu überwinden und den Abfluss zu ermöglichen. Siel- und Schöpfwerke werden oft technisch miteinander kombiniert.

Bei Verwendung des Planzeichens ist das jeweilige der Planung zugrunde liegende technische Bauwerk in der Begründung des Raumordnungsprogramms anzugeben bzw. näher zu beschreiben.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen.

Gestaltung:

Kreis mit Winkel oben schwarz, Durchmesser 7,0 mm, Strichstärke 0,6 mm, Füllung blau

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

blau\_1 80 0 0 0

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_3501 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 11. Wasserwirtschaft - Küsten und Hochwasserschutz

##### 11.40 Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal



**Bezug LROP:**

Ziffer: 3.2.4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

In weiten Teilen des niedersächsischen Küstenraumes übernimmt ein künstlich angelegtes bzw. künstlich ausgebautes Netz von Wasserläufen und Gräben (sog. Tiefs) die Entwässerung des Binnenlandes über Sielbauwerke und Schöpfwerke in die Nordsee, zum Teil auch mit der Funktion der Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers. Die Wasserläufe dienen oft auch der Zuwässerung landwirtschaftlicher Flächen, der Viehkehrung, als Viehtränke oder der Spülung des Entwässerungssystems. Vor allem in den Sommermonaten ist die Durchspülung von hoher Bedeutung, da in dieser Zeit oft kein regelmäßiger Wasseraustausch stattfindet. Die Sicherung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Wasserläufe obliegt in der Regel den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden. Aufgrund der Bedeutung des Systems für die Landwirtschaft und die Wasserwirtschaft kann sich ein regionalplanerisches Steuerungserfordernis ergeben. Planungsbedarf kann sich auch aus dem ansteigenden Salzgehalt im Gewässersystem, der durch eine Verschiebung der Brackwasserzone infolge des Ausbaues natürlicher Vorfluter verursacht wird, ergeben. Eine rein nachrichtliche Darstellung als Gewässer (Planzeichen Nr. 15.6) wäre dann nicht mehr ausreichend. Das Steuerungserfordernis kann in der Sicherung bestehender Wasserläufe bestehen, aber auch in der Entwicklung bzw. Freihaltung von Flächen für zukünftig zu bauende bzw. auszubauende Wasserläufe.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Voraussetzung für die regionalplanerische Festlegung insbesondere von neu zu schaffenden Wasserläufen als Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal sollte ein Planungs- und Entwicklungskonzept sein, in dem auf Grundlage des wasserwirtschaftlichen Bedarfs ein regionalplanerisches Erfordernis festgestellt wird.

**Anwendungshinweise:**

In engem funktionalem Zusammenhang mit entsprechenden Zu- und Entwässerungskanälen stehen oft Schöpf- und Sielbauwerke. Sofern diese räumlich konkret festgelegt werden können, kann eine Überlagerung mit dem Planzeichen 11.36 Vorranggebiet Sperrwerk stattfinden. Zum besseren Verständnis der Festlegung und zur Gewährleistung der räumlichen und sachlichen Bestimmtheit/Bestimmbarkeit sollte neben der zeichnerischen Festlegung auch eine textliche Festlegung erfolgen. Sofern auch eine Speicherfunktion von Niederschlagswasser gesichert werden soll, kann auch eine Kombination mit den Planzeichen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (11.34 und 11.35) oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Speicherbecken (11.4 und 11.5) sinnvoll sein.

Es sollte möglichst mit den Beteiligten aus Wasserwirtschaft und Landwirtschaft abgestimmt sein. Bei der Neuplanung und Festlegung eines Vorranggebietes Zu- und Entwässerungskanal sollte dabei eine Alternativenprüfung stattfinden.

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt linienhaft. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen. Die Darstellung des Zu- und Entwässerungskanals wird durch die abstrahierte Verwendung eines Kanalquerschnitts in einem Kreis symbolisiert.

Gestaltung:

Linie blau, Stärke 0,3 mm

Kreis mit Winkel, blau, Durchmesser 3,0 mm, Strichstärke 0,3 mm

Abstand der linienbegleitenden Kreise zueinander: 20 mm zum Kreismittelpunkt

Farbe: CMYK-Wert

blau\_1 80 0 0 0

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_3601 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 11. Wasserwirtschaft - Küsten und Hochwasserschutz

---

##### 11.41 Vorbehaltsgebiet Zu- und Entwässerungskanal



**Bezug LROP:**

3.2.4

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sofern eine Festlegung von Zu- und Entwässerungskanälen als Vorranggebiet nicht in Frage kommt, weil die Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung nicht beabsichtigt oder die Planung noch nicht hinreichend konkret ist, bietet sich möglicherweise die Festlegung als Vorbehaltsgebiet an. Bezüglich weiterer Erläuterungen wird auf das Planzeichen Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal verwiesen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Bezüglich weiterer Erläuterungen wird auf das Planzeichen Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal verwiesen.

**Anwendungshinweise:**

Bezüglich weiterer Erläuterungen wird auf das Planzeichen Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal verwiesen.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung erfolgt linienhaft. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen. Die Darstellung des Zu- und Entwässerungskanals wird durch die abstrahierte Verwendung eines Kanalquerschnitts in einem Kreis symbolisiert.

Gestaltung:

Linie blau, Stärke 0,3 mm, aufgerissen, Länge 7,0 mm, Abstand 3,0 mm

Kreis mit Winkel, blau, Durchmesser 3,0 mm

Strichstärke 0,3 mm

Abstand der linienbegleitenden Kreise zueinander: 20 mm zum Kreismittelpunkt

Farbe: CMYK-Wert

blau\_1 80 0 0 0

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_3602 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 12. Abfallwirtschaft

##### 12.1 Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung



**Bezug LROP:**

4.3 03

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Dem jeweiligen RROP kommt u. a. die Aufgabe zu, im jeweiligen Planungsraum für die Sicherung raumverträglicher Standorte der aus abfallwirtschaftlicher Sicht notwendigen Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen zu sorgen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Abfalldeponien i. S. v. § 31 KrW-/AbfG und raumbedeutsame Abfallentsorgungsanlagen (Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung einer Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen) werden als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung festgelegt (Quelle: Abfallwirtschaftsplan nach § 29 KrW-/AbfG, Abfallwirtschaftskonzept nach § 5 NAbfG).

**Anwendungshinweise:**

Nach der Begründung des LROP gibt es angesichts der landesweit vorhandenen Abfallentsorgungskapazitäten absehbar keinen Bedarf für eine raumordnerische Standortsicherung für neue Deponiestandorte. Allerdings kann für vorhandene Deponiestandorte auch weiterhin eine raumordnerische Sicherung notwendig sein, um ein Heranrücken sensibler Nutzungen, die die Nutzbarkeit der Deponien einschränken könnten, zu vermeiden.

Grundsätzlich sind nur regional bedeutsame - i.d.R. bereits vorhandene - Abfallentsorgungsanlagen ggf. unter Berücksichtigung von Erweiterungsflächen zeichnerisch darzustellen. Als regional bedeutsam werden jene Anlagen eingestuft, die raumbedeutsam sind bzw. die Verbundaufgaben übernehmen oder künftig übernehmen können sowie bei Deponien auch jene, die eine überörtliche Entsorgungsfunktion wahrnehmen.

Der sich für den jeweiligen Planungsraum ergebende Handlungsbedarf zur Umsetzung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und die damit verbundene Realisierung der erforderlichen Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen ergeben sich aus den Abfallwirtschaftsplänen bzw. -konzepten.

Das Planzeichen wird nach der Art der Abfallbehandlung bzw. -beseitigung differenziert dargestellt:

- A = Mechanisch-biologische Abfallbehandlung
- D = Siedlungsabfalldeponie
- K = Kompostierung
- M = Mineralstoffdeponie
- V = Thermische Restabfallbehandlung

Für ehemalige und zwischenzeitlich stillgelegte zentrale Abfalldeponien, insbesondere für Siedlungsabfälle, ist im RROP für den Großraum Braunschweig 2008 die Festlegung Vorranggebiet Abfallbeseitigung beibehalten worden. Grund: Diese unterliegen im Stadium der Stilllegungs- und Nachsorgephase auch weiterhin dem Abfallrecht. Es wäre zu überlegen, ob für diese Standorte evtl. die Festlegung Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung zur Anwendung kommen sollte.

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist lagerichtig im Zentrum der Anlage einzutragen. Die Art der Abfallbeseitigung ist durch Buchstaben (in einem Kreis) innerhalb des Rechteckes zu kennzeichnen. Das Planzeichen ist bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen freizustellen. Bei größeren Anlagen kann die Fläche dargestellt werden.

Gestaltung:

Rechteck schwarz 0,7 mm, 8,5 mal 5,5 mm, (Kreis Durchmesser 4,0 mm, Strichstärke 0,2 mm,) Füllung hellgrau  
Begrenzungslinie 0,5 mm

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 12. Abfallwirtschaft

---

##### 12.1 Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

grau\_2 0 0 0 35

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_5201 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 12. Abfallwirtschaft

---

##### 12.2 Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung



#### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

s. Anwendungshinweis

#### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

#### Anwendungshinweise:

Das Planzeichen wird nach der Art der Abfallbehandlung bzw. -beseitigung differenziert dargestellt:

A = Mechanisch-biologische Abfallbehandlung

D = Siedlungsabfalldeponie

K = Kompostierung

M = Mineralstoffdeponie

V = Thermische Restabfallbehandlung

Z = Entsorgungszentrum (bei Bündelung mehrerer Entsorgungstechniken)

N = geschlossene Abfallentsorgungsanlage

Die Anwendung des Planzeichens „N“ betrifft ehemalige und zwischenzeitlich stillgelegte zentrale Abfalldeponien, die weiterhin raumbedeutsame Auswirkungen haben und sich in der Stilllegungs- und Nachsorgephase befinden. Sie unterliegen im Stadium der Stilllegungs- und Nachsorgephase auch weiterhin dem Abfallrecht.

---

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Das Symbol ist lagerichtig im Zentrum der Anlage einzutragen. Die Art der Abfallbeseitigung ist durch Buchstaben (in einem Kreis) innerhalb des Rechteckes zu kennzeichnen. Das Planzeichen ist bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen freizustellen.

##### Gestaltung:

Rechteck schwarz 0,7 mm, viermal aufgerissen, 8,5 mal 5,5 mm, (Kreis Durchmesser 4,0 mm, Strichstärke 0,2 mm,) Füllung hellgrau

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

grau\_2 0 0 0 35

---

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_5202 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

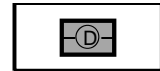
---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 12. Abfallwirtschaft

#### 12.3 Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung / Sonderabfallbehandlung



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Dem RROP kommt u.a. die Aufgabe zu, im jeweiligen Planungsraum für die Sicherung raumverträglicher Standorte der aus abfallwirtschaftlicher Sicht notwendigen Sonderabfallbeseitigungs- und Sonderabfallbehandlungsanlagen zu sorgen.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Sonderabfalldeponien im Sinne von § 31 KrW-/AbfG und raumbedeutsame Sonderabfallbehandlungsanlagen (Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Sonderabfällen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung einer Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen) werden als Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung/Sonderabfallbehandlung festgelegt (Quelle: Sonderabfallwirtschaftsplan Niedersachsen 2003 - 2008).

##### Anwendungshinweise:

Grundsätzlich sind nur regional bedeutsame - i.d. R. bereits vorhandene - Sonderabfallentsorgungsanlagen ggf. unter Berücksichtigung von Erweiterungsflächen zeichnerisch darzustellen. Als regional bedeutsam werden dabei jene Anlagen eingestuft, die raumbedeutsam sind bzw. die Verbundaufgaben übernehmen oder künftig übernehmen können sowie bei Deponien auch jene, die eine überörtliche Entsorgungsfunktion wahrnehmen.

Eine Flächenvorsorge für neue Sonderabfallbeseitigungsanlagen und Sonderabfallbehandlungsanlagen durch konkrete textliche und/oder zeichnerische Darstellungen im RROP dürfte angesichts der landesweit vorhandenen Behandlungs- und Entsorgungskapazitäten überwiegend nicht erforderlich sein. Im Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen: Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) 2019 wird festgestellt, dass landesweit keine Probleme bestehen, den in Niedersachsen angefallenen Sonderabfall in Deponien und Behandlungsanlagen einer geeigneten Entsorgung zu zuführen. Mit den in Niedersachsen und in der norddeutschen Entsorgungsregion zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen für Sonderabfälle ist eine ausreichende Entsorgungssicherheit gewährleistet. Sofern keine massiven Anlagenstilllegungen eintreten sollten, wird eine Vergrößerung der landesweit vorhandenen Anlagenkapazitäten für nicht erforderlich gehalten. Gemäß § 29 Abs. 9 KrW-/AbfG ist (auch) der Sonderabfallwirtschaftsplan alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Für ehemalige und zwischenzeitlich stillgelegte Sonderabfalldeponien ist im RROP für den Großraum Braunschweig 2008 die Festlegung Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung beibehalten worden. Grund: Diese unterliegen im Stadium der Stilllegungs- und Nachsorgephase auch weiterhin dem Abfallrecht.

Es wäre zu überlegen, ob für diese Standorte evtl. die Festlegung Vorbehaltsgebiet Sonderabfallbeseitigung zur Anwendung kommen sollte.

Des Weiteren wäre zu diskutieren, ob abfallbezogene Festlegungen ausschließlich für öffentlich zugängliche Sonderabfallentsorgungsanlagen oder auch für betriebseigene (raumbedeutsame) Anlagen zu treffen sind.

##### Planzeichen

###### Verwendung:

Das Symbol ist lagerichtig im Zentrum der Anlage einzutragen. Die Art der Abfallbeseitigung ist durch Buchstaben in einem Kreis innerhalb des Rechteckes zu kennzeichnen.

Und zusätzlich durch einen waagerechten Querstrich gekennzeichnet.

Das Planzeichen ist bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen freizustellen. Bei größeren Anlagen kann die Fläche dargestellt werden.

###### Gestaltung:

Rechteck schwarz 0,7 mm, mit waagerechten Querstrich, 8,5 mal 5,5 mm, Kreis Durchmesser 4,0 mm, Strichstärke 0,2 mm, Füllung hellgrau  
Begrenzungslinie 0,5 mm

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 12. Abfallwirtschaft

---

##### 12.3 Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung / Sonderabfallbehandlung

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

grau\_2 0 0 0 35

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_5301 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 12. Abfallwirtschaft

#### 12.4 Vorbehaltsgebiet Sonderabfallbeseitigung / Sonderabfallbehandlung



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

s. Anwendungshinweis

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Für ehemalige und zwischenzeitlich stillgelegte Sonderabfalldeponien ist im RROP für den Großraum Braunschweig 2008 die Festlegung Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung beibehalten worden. Grund: Diese unterliegen im Stadium der Stilllegungs- und Nachsorgephase auch weiterhin dem Abfallrecht.

Es wäre zu überlegen, ob für diese Standorte evtl. auch die Festlegung Vorbehaltsgebiet Sonderabfallbeseitigung / Sonderabfallbehandlung zur Anwendung kommen sollte.

**Planzeichen**

**Verwendung:**

Das Symbol ist lagerichtig im Zentrum der Anlage einzutragen. Die Art der Abfallbeseitigung ist durch Buchstaben in einem Kreis innerhalb des Rechteckes zu kennzeichnen.

Und zusätzlich durch einen waagerechten Querstrich gekennzeichnet.

Das Planzeichen ist bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen freizustellen.

**Gestaltung:**

Rechteck schwarz 0,7 mm, mit waagerechten Querstrich, viermal aufgerissen, 8,5 mal 5,5 mm, Kreis Durchmesser 4,0 mm, Strichstärke 0,2 mm, Füllung hellgrau

**Farbe:** CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

grau\_2 0 0 0 35

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8518\_5302 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 12. Abfallwirtschaft

---

##### 12.5 Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle

###### Bezug LROP:

4.3 02

Anlage 3: lfd. Nr. 50.



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Nach der Begründung zum LROP werden durch die Festlegung von Vorranggebieten Entsorgung radioaktiver Abfälle raumbedeutsame Maßnahmen oder planerische Festlegungen abgewendet, die einer Nutzung als Endlager entgegenstehen würden. Die Wirkung der Vorrangfestlegung erstreckt sich auf die obertägigen Betriebsgelände und -anlagen sowie auf Planungen bzw. Maßnahmen Untertage, die die vorrangige Nutzung an den Standorten beeinträchtigen könnten.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

LROP, atomrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Endlager Schacht Konrad

###### Anwendungshinweise:

Das LROP sieht ein Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort des geplanten Endlagers Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter vor. Das LROP legt fest, dass es sich um ein Endlager für feste oder verfestigte radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (das sind schwach- und mittelradioaktive Abfälle) handelt. Die Festlegung bezieht sich direkt auf den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben.

Es handelt sich hierbei um eine abschließende Zielvorgabe des LROP, die in das RROP zu übernehmen ist. Der genannte Standort ist im RROP als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle zeichnerisch konkretisiert festzulegen.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen.

###### Gestaltung:

Rechteck schwarz 1,5 mm, Länge 8,5 mal 5,5 mm,

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

###### ZVS:

8518\_5500

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 13. Energie

#### 13.0 Planzeichen Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen



**Bezug LROP:**

4.2.2 02/04

Anlage 3: lfd. Nr. 42

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Das Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen ist für die raumordnerische Sicherung netzdienlicher Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung vorzusehen. Die im LROP festgelegten Standorte sind in die RROPs zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. In den RROPs können darüber hinaus weitere Vorranggebiete für regional bedeutsame Standorte der Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung festgelegt werden.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

- Energie(ausbau)konzepte
- Standortentwicklungskonzepte

**Anwendungshinweise:**

Beispiele für großtechnische Energieanlagen sind: Großkraftwerke (mind. 600 MW elektrische Leistung), Konverteranlagen, Umspannwerke / Schaltanlagen, Elektrolyseure, Blindleistungskompensationsanlagen, StatComs und rotierende Phasenschieber, Netzbooster oder Speicher, Gasverdichterstationen, LNG-Terminals. Kraftwerksanlagen, die nur kleinere Mengen erneuerbare Energien erzeugen wie z. B. Wind- oder Solarparks oder kleinere Gaskraftwerke, gelten nicht als großtechnische Energieanlagen (vgl. LROP Begründung).

Die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen des LROP erfolgt auf Grundlage der Angaben in der LROP-Begründung, von Angaben der Energieversorger bzw. durch Auswertung der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde.

Die Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien werden getrennt von den großtechnischen Energieanlagen als eigenständiges Planzeichen behandelt.

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen. Bei größeren Anlagen wird die Fläche dargestellt.

Gestaltung:

Quadrat mit Blitzsymbol, schwarz: Seitenlänge 8,0 mm, Strichstärke 0,6 mm

Füllung rot

Begrenzungslinie: schwarz, 0,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

rot\_1 0 90 100 0

**ZVS:**

8519\_1051

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 13. Energie

##### 13.1 Vorranggebiet Kraftwerk



**Bezug LROP:**

4.2.2 02 Sätze 2,3      Anlage 3: lfd. Nr. 40

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Mit der Festlegung können regional bedeutsame Standorte der konventionellen Energieerzeugung, die nicht bereits als Vorranggebiet großtechnische Energieanlage im LROP festgelegt sind, gesichert oder entwickelt werden.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Energieversorger, Bauleitplanung, Energieausbau- und Standortentwicklungskonzepte

**Anwendungshinweise:**

Die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete Kraftwerke, einschließlich der Nennleistung, erfolgt auf Grundlage der Angaben der Energieversorger bzw. durch Auswertung der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde.

Das Planzeichen wird jeweils mit Angabe der Primärenergie dargestellt:

G = Gas

Wa = Wasser

R = Reststoffverwertung

H2 = Wasserstoff

Die Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien werden getrennt von den Formen der Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern bzw. aus Reststoffverwertungen als eigenständige Planzeichen (vgl. 13.4) behandelt.

Die Festlegung eignet sich insbesondere für Kraftwerke, die auch mittelfristig unter den Bedingungen der Energiewende am Netz bleiben sollen. Das gilt insb. für Gaskraftwerke, die die Netzstabilität sicherstellen sollen, für Kraftwerke zur Reststoffverwertung sowie für Kraftwerke die zukünftig mit Wasserstoff betrieben werden. Für Standorte mit Kraftwerken, die nur noch für eine begrenzte Zeit Elektrizität aus fossilen Brennstoffen erzeugen, kommt hingegen die Festlegung als Vorranggebiet großtechnische Energieanlage in Betracht, sofern die Potenziale des Standortes zukünftig auch für andere Formen der Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung genutzt werden sollen.

**Planzeichen**

Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen.

Die Angabe der Primärenergie erfolgt in Buchstaben, die der Kapazität in Megawatt (MW) in schwarzer Zahl möglichst unter dem Symbol.

Bei größeren Anlagen wird die Fläche dargestellt.

Gestaltung:

Kreis mit Blitzsymbol schwarz 0,6 mm, Durchmesser 7,5 mm, Füllung rot

Begrenzungslinie 0,5 mm

Farbe:      CMYK-Wert

schwarz      0 0 0 100

rot\_1        0 90 100 0

**ZVS:**

8519\_1001

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

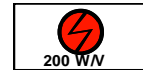
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 13. Energie

##### 13.3 Vorranggebiet Windenergienutzung



###### Bezug LROP:

4.2.1 01/02

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Gemäß LROP sind für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repoweringmöglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet oder Eignungsgebiet Windenergienutzung festzulegen. Das LROP verpflichtet die Träger der Regionalplanung insofern zu einer Positivdarstellung von Gebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Eignungsgebieten ist mit der am 28.09.2023 in Kraft getretenen ROG-Novelle nicht mehr möglich. Die Gebietskategorie Eignungsgebiete wurde gestrichen.

Zum Planungsauftrag des LROPs ist mit dem in 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG) eine gesetzliche Verpflichtung zu Festlegung von Windenergiegebieten hinzugetreten. Die bundesgesetzlichen Vorgaben wurden auf Landesebene durch das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) ergänzt. Es bestimmt die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten, bestimmt für jeden dieser Planungsträger verbindliche Teilflächenziele sowie die Zeitpunkte, bis zu denen die Flächenausweisungen vorzunehmen sind (31.12.2027 bzw. 31.12.2032).

Das Wind-an-Land-Gesetz, mit dem u.a. das WindBG eingeführt wurde, stellt in Bezug auf die planerische Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung einen Systemwechsel dar. Die bis zum 31.01.2023 geltende Rechtslage, dass Windenergieanlagen privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind, hat sich geändert. Nach der seit dem 01.02.2023 geltenden Rechtslage gilt dies nur noch während eines Übergangszeitraums. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenziel erreicht hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Erreichung der Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind grundsätzlich nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen grundsätzlich nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Wird das Teilflächenziel nicht fristgerecht erreicht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Planungsraums privilegiert.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung erfordert eine Potenzialflächenanalyse bzw. ein Planungskonzept.

Entsprechende Grundlagen hierfür vermitteln:

- Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen; ML
- Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023
- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Nds. Windenergieerlass), Stand 2021 (Anwendung eingeschränkt wegen neuer Rechtslage, jeweils prüfen)
- Leitfaden-Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Stand 2016 (Anwendung eingeschränkt wegen neuer Rechtslage, jeweils prüfen)

###### Anwendungshinweise:

Das Planzeichen wird mit der Gebietskategorie (Vorranggebiet) dargestellt:  
 W/V = Vorranggebiet Windenergienutzung,

Überlagerungen von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergienutzung mit anderen Planzeichen sind im Einzelfall zu prüfen. Eine Überlagerungsfähigkeit ergibt sich stets mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

---

##### 13.3 Vorranggebiet Windenergienutzung

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Das Symbol ist möglichst im Zentrum des Gebietes einzutragen. Zur Gewährleistung der Lesbarkeit der flächenhaften Abgrenzung kann im Einzelfall aber auch eine andere Verortung des Symbols sinnvoll sein. Die Angabe der Primärenergie (W für Wind), die Festlegung als Vorranggebiet und der Kapazität in Megawatt (MW) kann in schwarzer Schrift möglichst unter dem Symbol erfolgen. Zusätzlich ist die Fläche abzugrenzen.

###### Gestaltung:

Kreis mit Blitzsymbol schwarz 0,6 mm, Durchmesser 7,5 mm, Füllung rot  
Begrenzungslinie 0,5 mm

Farbe:	CMYK-Wert
schwarz	0 0 0 100
rot_1	0 90 100 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
**8519\_1411** - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

---

##### 13.4 Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung



###### Bezug LROP:

4.2.1 01 Sätze 2-4

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Um der Windenergienutzung auf dafür besonders geeigneten Standorten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen, können in Regionalen Raumordnungsprogrammen auch Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung können die Vorranggebietskulisse zur Windenergienutzung (vgl. LROP 4.2.1 02 Satz 1) bei Bedarf ergänzen (vgl. LROP 4.2.1 02 Satz 1).

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Für Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung als Grundsatz der Raumordnung sind die Vorgaben der Rechtsprechung bezüglich der umzusetzenden Plankonzepte nicht zwingend anzuwenden. Es ist jedoch sachlogisch, wenn die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung zumindest auf Grundlage des bereits entwickelten Plankonzepts erfolgt, denn die planerischen Erwägungen zu den Festlegungen von Flächen für die Windenergienutzung sind dort bereits formuliert. Ein Abweichen von den planerischen Kriterien, jedenfalls denen, die der Abwägung zugänglich sind, ist begründet möglich. Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung auf Flächen, die rechtlich oder tatsächlich für Windenergie auf Dauer ungeeignet sind, ist zu verneinen.

###### Anwendungshinweise:

In Ergänzung zu den ermittelten Vorranggebieten Windenergienutzung (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) können Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Für die Konzentrationszonenplanung fordert die Rechtsprechung die Entwicklung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, welches darlegt, warum bestimmte Flächen für die Windenergienutzung festgelegt bzw. nicht festgelegt werden. Gleichzeitig muss sich die Windenergienutzung auf den Positivflächen zwingend gegenüber konkurrierenden Nutzungen und Belangen durchsetzen können. Für eine ausschließliche Positivplanung lassen sich die Anforderungen an die Planungskonzeption nicht uneingeschränkt übertragen. Es gilt aber, dass es sich bei Vorranggebieten Windenergienutzung um Ziele der Raumordnung handelt. Für die Festlegung ist eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der berührten öffentlichen und privaten Belange Voraussetzung, denn Ziele der Raumordnung sind raumplanerische Letztentscheidung über die zulässige Raumnutzung im Vorranggebiet.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung bietet sich bei Bedarf bei der Positivplanung (ohne Ausschlusswirkung) an.

In Verbindung mit der Konzentrationszonenplanung (mit Ausschlusswirkung) ist eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung rechtlich nicht ausgeschlossen, aber nicht zu empfehlen. Bei der Anwendung ist im Mindesten zu beachten, dass die Vorbehaltsgebiete dem planerischen Gesamtkonzept entsprechen müssen und insb. der Windenergie bereits substantiell Raum gegeben worden ist (s. OVG Urteil 12 KN 75/18). Zwar enthält sich der Plangeber anders als bei „weißen Flächen“ nicht vollständig einer (raumordnerischen) Aussage, aber er schafft keine, wie mit dem OVG-Urteil 12 KN 75/18 beanstandete 3. Flächenkategorie. Formuliert wird lediglich eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung kann dann in Frage kommen, wenn eine raumplanerische Letztentscheidung nicht möglich ist. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine abschließende Bewertung beispielsweise aufgrund des Artenschutzes oder aufgrund militärischer Belange (z.B. Hubschraubertiefflugkorridore) nicht vorgenommen werden konnte. Insbesondere bei Bestandsstandorten kann aus Gründen des Klimaschutzes und des Anlagenbetreibers, hinsichtlich des Gewöhnungseffektes sowie weiterverwendbarer Infrastruktur (Zuwegung, Anschluss an Elektrizitätsnetz usw.) ein Interesse am Erhalt dieser Standorte bestehen. Soweit eine raumplanerische Letztentscheidung und damit die Festlegung als Ziel der Raumordnung nicht möglich ist, kann die Festlegung als Vorbehaltsgebiete Windenergie in Betracht kommen (vgl. hierzu auch Windenergieerlass Niedersachsen 2.10).

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

##### 13.4 Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Das Symbol ist möglichst im Zentrum des Gebietes einzutragen. Zur Gewährleistung der Lesbarkeit der flächenhaften Abgrenzung kann im Einzelfall aber auch eine andere Verortung des Symbols sinnvoll sein. Die Angabe der Primärenergie (W für Wind), die Festlegung als Vorbehaltsgebiet (VB) kann in schwarzer Schrift möglichst unter dem Symbol erfolgen. Zusätzlich ist die Fläche abzugrenzen.

###### Gestaltung:

Kreis mit Blitzsymbol schwarz 0,6 mm, drei Mal aufgerissen, Durchmesser 7,5 mm, Füllung rot  
Begrenzungslinie 0,5 mm, aufgerissen, Länge 2 mm, Abstand 0,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

schwarz 0 0 0 100

---

###### ZVS:

8519\_1412

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 13. Energie

#### 13.5 Grenze der Ausschlusswirkung für Windenergiegewinnung

##### Bezug LROP:

4.2.1 02                      Anlage 3: lfd. Nr. 41.

##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Die bei Vorranggebieten mögliche Ausschlusswirkung (ROG) bzw. bei Eignungsgebieten per Definition vorhandene Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum (ROG) bringt es aufgrund der hohen Anforderungen an die Abwägung mit sich, den Planungsraum auf seine Eignung hin flächendeckend zu untersuchen und ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zu entwickeln, welches den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Dabei kann sich im Einzelfall herausstellen, dass eine flächendeckend wirkende Ausschlusswirkung nicht umsetzbar ist, sondern Teilbereiche von der Ausschlusswirkung ausgenommen werden müssen, um beispielsweise im Bereich bestehender Windparks auch abseits der besonders geeigneten und als Vorranggebiet dargestellten Räume ein Repowering zu ermöglichen. Das Planzeichen ermöglicht die Kennzeichnung solcher Bereiche, in denen die Ausschlusswirkung nicht wirken soll (sog. "Weißflächen").

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Der Ausweisung muss ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.

##### Anwendungshinweise:

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als aufgerissene Linie.

##### Gestaltung:

Linie außen: rot 0,4 mm, aufgerissen Länge 2,0 mm, Abstand 0,8 mm

Linie innen: hellrot 1,5 mm, aufgerissen Länge 2,0 mm, Abstand 0,8 mm

Farbe:            CMYK-Wert

rot\_3            0 60 30 0

rot\_1            0 90 100 0

##### ZVS:

8519\_1600      Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

---

##### 13.6 Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See)

**Bezug LROP:**

4.2.2 11                      Anlage 3: lfd. Nr. 48.

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Netzanbindungen von Windparks in der AWZ an das Hoch- und Höchstspannungsnetz sind nach Maßgabe des LROP in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Soweit für das Küstenmeer ein Eintrag in die Plankarte erfolgen soll, ist diese als nachrichtliche Darstellung vorzunehmen.

---

**Planzeichen**

**Verwendung:**

Die Darstellung erfolgt als Linie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

**Gestaltung:**

Linie lila Stärke 1,8 mm

**Farbe:**            CMYK-Wert

violett\_3            15 60 0 0

---

**ZVS:**

8519\_2401            Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

---

##### 13.6.1 Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land)

###### Bezug LROP:

4.2.2 12                      Anlage 3: lfd. Nr. 49.

###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Die in der Anlage 2 des LROP festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) dienen der Anbindung von Windparks in der AWZ an das Hoch- und Höchstspannungsnetz. Sie sind von den Anlandungspunkten gem. der LROP-Festlegungen in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

- landesplanerische Feststellung, rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss oder bestehende Offshoreanbindungsleitung

###### Anwendungshinweise:

Für das Küstenmeer existiert das separate Planzeichen 13.6 Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See). Soweit für das Küstenmeer ein Eintrag in die RROP-Plankarte erfolgen soll, ist dieser als nachrichtliche Darstellung mit dem Planzeichen für Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) vorzunehmen.

---

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als gestrichelte Linie. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

##### Gestaltung:

Linie lila Stärke 1,8 mm, aufgerissen, Länge 8,5 mm, Abstand 1,5 mm

Farbe:            CMYK-Wert

violett\_3            15 60 0 0

---

##### ZVS:

8519\_2402            Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

---

##### 13.7 Vorranggebiet (Leitungs-)Korridor

###### Bezug LROP:

4.2 07

Anlage 3: lfd. Nr. 45.



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Zur Sicherung von Räumen für raumbedeutsame Leitungsvorhaben (ELT-Leitungen als Freileitung und/oder Erdkabel sowie Rohrfernleitungen) sind Korridore zu sichern.

Eine Sicherung eines Leitungskorridors vor entgegenstehenden Nutzungen beispielsweise Bebauung kann bereits dann sinnvoll sein, wenn keine konkreten Leitungsplanungen bestehen. Dieses ist insbesondere an sogenannten „Flaschenhals-Situationen“ erforderlich.

Es kann eine Priorisierung von Leitungen innerhalb des Planungskorridors entlang z. B. gesetzlicher Erforderlichkeiten (Bundesbedarfsplan Strom) erfolgen.

Eine Sicherung kann aber auch für ein oder mehrere konkrete Leitungsvorhaben erfolgen. Dann soll in diesem Korridor im Rahmen der Planfeststellung die Feintrassierung des Vorhabens erfolgen. Die notwendige Steuerungsfunktion des Vorranggebietes ist nur bis zur Planfeststellung des konkreten Leitungsvorhabens erforderlich. Da ein unnötig großer Planungskorridor eine Einschränkung für den übrigen Planungsraum bedeuten würde, ist in der beschreibenden Darstellung zu regeln, dass die Funktion des Vorranggebietes nach erfolgter Planfeststellung erfüllt ist und damit die Vorrangfunktion entfällt.

Nach erfolgter Planfeststellung kann das Vorhaben als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse oder Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse festgelegt werden.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Grundlage der Darstellung ist eine Analyse der regionalen Raumsituation. Insbesondere bei bestehenden Leitungen können zukünftige Bündelungsoptionen durch die Sicherung des Leitungsumfeldes gegen beispielsweise heranrückende Bebauung gesichert werden.

Der Leitungskorridor muss räumlich so gewählt werden, dass mindestens ein Planvorhaben realisiert werden kann.

Es kann aber auch ein konkretes Leitungsvorhaben mit einem hohen Konkretisierungsgrad sowie damit verbunden eigenständige Erwägungen des Plangebers Grundlage der Darstellung sein. Die methodische Herleitung kann in Anlehnung an Kriterien, die in Raumordnungsverfahren verwendet worden sind, erfolgen und ist unter Verwendung der jeweiligen leitungsspezifischen Abstandsvorschriften zu erstellen.

###### Anwendungshinweise:

Eine Überlagerung mit anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist grundsätzlich möglich, sofern sich gegenseitig ausschließende Raumnutzungskonflikte ausgeschlossen werden können oder mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass mögliche Raumnutzungskonflikte im Rahmen der Feintrassierung (Planfeststellung) gelöst werden können. Bei Neuplanungen sollte eine Festlegung mit Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie Erholung möglichst vermieden werden, sofern der Schutzzweck von nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten entgegensteht. Bei ELT-Leitungen ist eine Überlagerung mit Eignungsgebieten Windenergienutzung grundsätzlich möglich, nicht jedoch mit Vorranggebieten Windenergienutzung.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Bezeichnung des konkret zugrunde gelegten Leitungsvorhabens erfolgt in der Beschreibenden Darstellung. Die Darstellung erfolgt durch Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie. Bei Überlagerung mit Flächendarstellungen ist es in der Regel nicht erforderlich, das Rasterband freizustellen.

###### Gestaltung:

Randsignatur:

Begrenzungslinie 0,5 mm, rot

Rasterband 2,0 mm, rosa

.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

---

##### 13.7 Vorranggebiet (Leitungs-)Korridor

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

rot\_4 0 25 25 0

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8519\_2501 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

---

##### 13.7.1 Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom

###### Bezug LROP:

4.2.2 04 Satz 5 und Anlage 3: lfd. Nr. 47.  
4.2.2 08 Satz 2f



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Die in der Anlage 2 des LROP festgelegten Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom dienen der Sicherung von in Bundesfachplanungsverfahren ermittelten, 1 km breiten Korridoren für ein Gleichstromvorhaben. Dieser Korridor ist verbindliche Grundlage für die Planung einer Gleichstromtrasse in diesem Raum. Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

– Ergebnis des Bundesfachplanungsverfahrens

###### Anwendungshinweise:

Sofern zum Zeitpunkt der Übernahme in das RROP bereits eine unanfechtbar planfestgestellte Trasse vorliegt, so ist diese anstelle des Korridors als VR Leitungstrasse in das RROP zu übernehmen (4.2.2 08 Satz 3 LROP).

Neue raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Ausweisungen innerhalb des Korridors dürfen dem Ziel der Trassenfindung in dem Korridor nicht entgegenstehen. Diese müssen im Einzelfall mit dem Vorhabenträger und der verfahrensführenden Behörde (Bundesnetzagentur) bezüglich einer Vereinbarkeit abgestimmt werden.

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt als Randsignatur. Das Rasterband verläuft innen entlang der Begrenzungslinie.

###### Gestaltung:

Randsignatur: Begrenzungslinie 0,5 mm, lila  
Rasterband: 2,0 mm, hellviolett

Farbe: CMYK-Wert

violett\_2 30 40 0 0

violett\_3 15 60 0 0

---

###### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8519\_2501 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 13. Energie

##### 13.8 Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse

###### Bezug LROP:

4.2.2 04                      Anlage 3: lfd. Nr. 43.



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung sind die Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes als Vorranggebiet Leitungstrasse zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen auf gemeinsamer Trasse geführt werden (Bündelungsgebot).

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Hoch- (110 kV) und Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) sind auf Grundlage der zeichnerischen Darstellung des LROP (Anlage 2) sowie Angaben der Energieversorger, Netzbetreiber und Kommunen als Vorranggebiet Leitungstrasse festzulegen.

###### Anwendungshinweise:

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind alle vorhandenen bzw. im Verlauf landesplanerisch (sofern nicht Leitungskorridor) oder planfestgestellten Leitungstrassen der Hoch- und Höchstspannungsebene mit Angabe der Spannung in kV als Vorranggebiet Leitungstrasse gemäß den Vorgaben des LROP darzustellen. Die in der zeichnerischen Darstellung des LROP (Anlage 2) festgelegten Leitungen sind zu übernehmen und in ihrem Verlauf zu konkretisieren. Erdverkabelung bzw. Freileitungen können in Form einer Beikarte dargestellt werden.

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Leitungsdarstellung ist zusätzlich durch die Leistungsangabe in einem Rechteck gekennzeichnet. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

###### Gestaltung:

Linie rot 0,4 mm; Rechteck rot 5,0 mal 4,0 mm, Strichstärke 0,5 mm

Farbe:            CMYK-Wert

rot\_1            0 90 100 0

###### ZVS:

8519\_2101      Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

---

##### 13.9 Vorbehaltsgebiet ELT-Leitungstrasse

**Bezug LROP:**

4.2.2 04

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Leitungstrassen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Geplante, im Verlauf noch nicht verbindlich festgelegte Hoch- (110 kV) und Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) können auf Grundlage der Angaben der Energieversorger, Netzbetreiber und Kommunen als Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse dargestellt werden.

**Anwendungshinweise:**

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind alle geplanten Leitungstrassen der Hoch- und Höchstspannungsebene mit Angabe der Spannung in kV als Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse darzustellen.

Eine Überlagerung mit anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist aufgrund der noch nicht endgültigen Trassenfestlegung grundsätzlich möglich.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Leitungsdarstellung ist zusätzlich durch die Leistungsangabe in einem Rechteck gekennzeichnet. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

Gestaltung:

Linie rot 0,4 mm, aufgerissen, Strichlänge 12,0 mm, Abstand 1,0 mm,  
Rechteck rot 5,0 mal 4,0 mm, Strichstärke 0,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

**ZVS:**

8519\_2102 Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

---

##### 13.10 Vorranggebiet Umspannwerk

###### Bezug LROP:

4.2.2. 04

Anlage 3: lfd. Nr. 46.



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Standorte die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nach Maßgabe des LROP festzulegen.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Im Verlauf von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen sind vorhandene und raumordnerisch abgestimmte geplante Umspannwerke und Konverterstationen ab 110 kV nach Angaben der Energieversorger, Netzbetreiber und Kommunen als Vorranggebiet Umspannwerk festzulegen.

###### Anwendungshinweise:

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Es ist lagerichtig in Verbindung mit Planzeichen Vorranggebiet Leitungstrasse einzutragen. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

###### Gestaltung:

Rechteck rot 0,6 mm, 6,0 mal 3,0 mm, mit rotem "U",

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

###### ZVS:

8519\_3101

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

---

##### 13.11 Vorbehaltsgebiet Umspannwerk

**Bezug LROP:**

4.2.2. 04



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Standorte die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Im Verlauf von geplanten - als auch bestehenden - Hoch- oder Höchstspannungsleitungen sind geplante, noch nicht planerisch abgestimmte, Umspannwerke und Konverterstationen ab 110 kV nach Angaben der Energieversorger, Netzbetreiber und Kommunen als Vorbehaltsgebiet Umspannwerk festzulegen.

**Anwendungshinweise:**

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Es ist lagerichtig in Verbindung mit Planzeichen Leitungstrasse einzutragen. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

Gestaltung:

Rechteck rot 0,6 mm, 6,0 mal 3,0 mm, viermal aufgerissen, mit rotem "U",

Farbe: CMYK-Wert

rot\_1 0 90 100 0

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8519\_3102 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

##### 13.12 Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Zeichnerisch festzulegen sind nur die übertägigen Anlagen, die für die unterirdische Speicherung von Primärenergie (z.B. Erdöl, Erdgas) erforderlich sind.

Diese Anlagen sind im Regionalen Raumordnungsprogramm festzulegen. Die vorhandene und zu sichernde bzw. raumordnerisch abgestimmte Fläche für die übertägige Anlage ist abzugrenzen.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

Festlegung in den Reg. Raumordnungsprogrammen.

Das Planzeichen wird jeweils mit Angabe der Primärenergie dargestellt:

G = Gas

Ö = Öl

---

**Planzeichen**

**Verwendung:**

Das Symbol ist lagerichtig in das Zentrum der Anlage einzutragen. Die Art des Speichergutes ist durch Buchstaben zu kennzeichnen. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist das Planzeichen freizustellen.

Bei größeren Anlagen kann die Fläche dargestellt werden.

**Gestaltung:**

Quadrat, schwarz, mit Querstrich drüber,  
Seitenlänge 7,0 mm, Strichstärke 0,8 mm, Querstrich 0,2 mm,  
Füllung violett mit schwarzem Buchstaben  
Begrenzungslinie 0,4 mm

**Farbe:** CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

violett\_3 15 60 0 0

---

**ZVS:**

8519\_4101

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 13. Energie

##### 13.14 Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie



##### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Mit dem Planzeichen Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativem Strom, z.B. aus Windenergie, sollen daher grundsätzlich geeignete Bereiche vorsorgend für die vorgenannte Zweckbestimmung gesichert werden.

Der weitere Ausbau regenerativer Energien hängt entscheidend von den Möglichkeiten einer verbesserten Netzeinspeisung ab, dabei kommt der Windkraft bei der Energiewende eine herausragende Bedeutung zu. Um die Potenziale stark fluktuierender regenerativer Energiequellen effizient nutzen zu können, sind neue Speichertechnologien gefordert.

##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Konzept, Darlegung der Geeignetheit der Fläche für die Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie.

Im Falle einer Konzentrationsplanung ist ein schlüssiges Gesamtkonzept für den gesamten Planungsraum erforderlich.

##### Anwendungshinweise:

Windkraftanlagen sind in dem Vorranggebiet demnach grundsätzlich zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Erforschung und Entwicklung und Anwendung der Verstetigung und Speicherung von regenerativem Strom aus Windenergie stehen.

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Das Symbol ist im Zentrum der Anlage einzutragen. Die Angabe der Primärenergie (W für Wind; S für Solar) erfolgt in schwarzer Schrift möglichst unter dem Symbol. Zusätzlich ist die Fläche abzugrenzen.

##### Gestaltung:

Symbol: Quadrat, schwarz, mit Querstrich drüber,  
Seitenlänge 5,0 mm, Strichstärke 0,6 mm, Querstrich 0,1 mm,  
Füllung Kraftwerksymbol: Kreis mit Blitzsymbol schwarz 0,4 mm, Durchmesser 4 mm, Füllung rot  
Begrenzungslinie schwarz 0,4 mm

<u>Farbe:</u>	CMYK-Wert
schwarz	0 0 0 100
rot_1	0 90 100 0

##### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8519\_4501 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

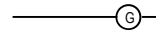
#### 13. Energie

---

##### 13.16 Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse

###### Bezug LROP:

4.2.2 04                      Anlage 3: lfd. Nr. 44.



###### Steuerungsabsicht Regionalplanung:

Sicherung von regional und überregional bedeutsamen, im Verlauf verbindlich festgelegten Rohrfernleitungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Pläne der Energieversorger und andere Leitungsträger sowie Raumordnungskataster.

###### Anwendungshinweise:

Regional und überregional bedeutsame Rohrfernleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm sind in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms festzulegen. Die Art des Transportgutes ist im Verlauf der Leitung zu kennzeichnen:

Eö = Erdöl

F = Fernwärme

G = Erdgas

P = sonstige Produkte (z.B. militärische Leitungen)

---

###### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Art des Transportgutes ist durch Buchstaben in einem Kreis zu kennzeichnen. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist der Kreis freizustellen.

###### Gestaltung:

Linie schwarz 0,4 mm;

Kreis schwarz Strichstärke 0,3 mm, Durchmesser 4,0 mm

Farbe:            CMYK-Wert

schwarz            0 0 0 100

---

###### ZVS:

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8519\_5101        - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

###### Bemerkung

Laut Schreiben der WBV Nord sollen militärische Kraftstofffernleitungen nur als Fernleitung bezeichnet werden.

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 13. Energie

---

##### 13.17 Vorbehaltsgebiet Rohrfernleitungstrasse

**Bezug LROP:**

4.2.2 04

**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Sicherung von vorgesehenen, im Verlauf noch nicht ausreichend verbindlich festgelegten regional und überregional bedeutsamen Rohrfernleitungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Pläne der Energieversorger und sonstigen Leitungsträger.

**Anwendungshinweise:**

Geplante regional und überregional bedeutsame Rohrfernleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms festzulegen. Die Art des Transportgutes ist im Verlauf der Leitung zu kennzeichnen:

Eö = Erdöl

F = Fernwärme

G = Erdgas

P = sonstige Produkte (z.B. militärische Leitungen)

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Art des Transportgutes ist durch Buchstaben in einem Kreis zu kennzeichnen. Bei Überlagerung mit flächenhaften Darstellungen ist der Kreis freizustellen.

Gestaltung:

Linie schwarz 0,4 mm, aufgerissen Strichlänge 12,0 mm, Abstand 1,0 mm

Kreis schwarz Strichstärke 0,3 mm, Durchmesser 4,0 mm,

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8519\_5102

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 14. Besondere öffentliche Zwecke

##### 14.1 Vorranggebiet Sperrgebiet



**Steuerungsabsicht Regionalplanung:**

Vorrang der planerischen Sicherung von militärisch oder zivil genutzten Bereichen, die der Öffentlichkeit im Allgemeinen nicht zugänglich sind und die Auswirkungen auf andere Planungen und Maßnahmen haben können.

**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

**Anwendungshinweise:**

In den RROP können Sperrgebiete dargestellt werden, wenn sie überörtliche Bedeutung haben. Die Überlagerungen mit anderen Planzeichen sind vielfältig. Überlagerungen sind vor allem mit Planzeichen der freien Landschaft möglich.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung der Fläche erfolgt durch Kreuzschraffur mit Begrenzungslinie.

Gestaltung:

Kreuzschraffur grau: Strichstärke 0,4 mm, Abstand 4,0 mm

Begrenzungslinie grau 0,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

grau\_1 0 0 0 60

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8520\_1101 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 15. Nachrichtliche Darstellungen

---

##### 15.1 Nationalpark / Biosphärenreservat



**Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Gesetz über den jeweiligen Nationalpark bzw. die Biosphärenreservate.

**Anwendungshinweise:**

Nationalpark/Biosphärenreservat sind keine originären landesplanerischen Raumkategorien. Es handelt sich hierbei um großräumige Gebiete, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und von der obersten Naturschutzbehörde zum Nationalpark/Biosphärenreservat erklärt worden sind oder werden sollen. In Niedersachsen bestehen die Nationalparke „Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Harz“ sowie die Biosphärenreservate „Niedersächsische Elbtalaue“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“.

---

**Planzeichen**

Verwendung:

Die Darstellung der Fläche erfolgt durch Randsignatur. Die Kurzbezeichnung "NLP" bestimmt den Innenraum der Abgrenzung. Es empfiehlt sich, bei sehr großen Räumen diese Kurzbezeichnung an geeigneter Stelle zu wiederholen.

Gestaltung:

Randsignatur: Kreise grün, Durchmesser 2,2 mm, Abstand Kreismittelpunkt 3,0 mm

Farbe: CMYK-Wert

grün\_1 100 0 80 0

---

**ZVS:**

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8520\_2100 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

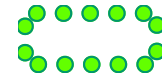
Stand: Juli 2024

---

#### 15. Nachrichtliche Darstellungen

---

##### 15.2 Naturpark



##### **Planungsgrundlagen / Planungskriterien:**

Die Abgrenzung der Naturparke kann unverändert aus dem jeweiligen Einrichtungsplan bzw. aus dem Landschaftsrahmenplan nachrichtlich in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen werden.

##### **Anwendungshinweise:**

Naturpark ist keine originäre landesplanerische Raumkategorie. Es handelt sich hierbei um großräumige Gebiete, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen oder erfüllen sollen und von der obersten Naturschutzbehörde zu Naturparks erklärt worden sind oder werden sollen.

Die Abgrenzungen sollten nachrichtlich in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen werden.

---

##### **Planzeichen**

###### Verwendung:

Die Darstellung der Fläche erfolgt durch Randsignatur. Die Kurzbezeichnung "NP" bestimmt den Innenraum der Abgrenzung. Es empfiehlt sich, bei sehr großen Räumen diese Kurzbezeichnung an geeigneter Stelle zu wiederholen.

###### Gestaltung:

Randsignatur: Kreise grün Strichstärke 0,3 mm, Durchmesser 2,2 mm, Füllung hellgrün; Abstand Kreismittelpunkt 3,0 mm,

<u>Farbe:</u>	CMYK-Wert
grün_1	100 0 80 0
grün_5	40 0 100 0

---

##### **ZVS:**

8520\_2200

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 15. Nachrichtliche Darstellungen

---

##### 15.6 Gewässer



##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Die Gewässer werden in ihrer Abgrenzung aus topographischen Grundlagenkarten übernommen.

##### Anwendungshinweise:

Gewässer können nachrichtlich im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt werden. Sie sollten dann aufgenommen werden, wenn ihre Darstellung zum besseren Verständnis der Zielaussagen beitragen kann. Es ergeben sich vielfältige Überlagerungsmöglichkeiten mit regionalplanerischen Festlegungen wie z.B. Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage oder Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Wasserwandern) sowie weitere Planzeichen der freien Landschaft, die die Gewässer einbeziehen (z.B. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft oder Vorranggebiete Freiraumfunktionen).

---

##### Planzeichen

###### Verwendung:

Die Darstellung erfolgt entsprechend der räumlichen Ausdehnung. Bei größeren Wasserflächen als Fläche, bei Flüssen auch als Linie bzw. Doppellinie.

###### Gestaltung:

Fläche: Linie 0,2 mm blau, Fläche hellblau;  
Linie; Linie 0,2 bis 0,4 mm

###### Farbe: CMYK-Wert

blau\_1 80 0 0 0

blau\_2 30 0 0 0

---

##### ZVS:

8520\_2500

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 15. Nachrichtliche Darstellungen

---

##### 15.7 Mittlere Tidehochwasserlinie

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Datengrundlage sind die topographischen Karten.

###### Anwendungshinweise:

Gehören Gewässer und Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so ist nach § 70 Abs. 1 NWG die Eigentumsgrenze zwischen ihnen im Zweifel die Linie des mittleren Wasserstandes, bei Gewässern im Tidegebiet die Linie des mittleren Tidehochwasserstands. Nach diesem sog. „historischen Prinzip“ sind die seewärts gelegenen Grenzen der Gemeinden mit der mittleren Tidehochwasserlinie (MThw) identisch. Dies gilt folglich auch für die seewärts gelegenen Landkreisgrenzen.

Durch die Einwirkungen des Meeres ändert sich die MThw-Linie im Laufe der Zeit. Sie wird in Grenzfeststellungsverfahren auf der Grundlage von Wasserstandsbeobachtungen über max. 20 Abflussjahre aktualisiert.

In den topographischen Karten enden die Gemeinde- und Landkreisgrenzen an der Meeresuferlinie. Im LROP ist deshalb seewärts die MThw-Linie dargestellt. Es bleibt den Trägern der Regionalplanung überlassen, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen je nach Lage des Einzelfalls bzw. nach Fortführungsstand der topographischen Karte die MThw-Linie anstelle des Planzeichens Grenze - Landkreis zu verwenden. Seewärts der MThw-Linie erfolgen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine verbindlichen Festlegungen, allenfalls nachrichtliche Darstellungen.

---

###### Planzeichen

Verwendung:

Gestaltung:

Strichstärke 0,5 mm, blau

Farbe: CMYK-Wert

blau\_1 80 0 0 0

---

###### ZVS:

8520\_2600

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 15. Nachrichtliche Darstellungen

---

##### 15.8 Landesgrenze

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Datengrundlage sind die topographischen Karten.

###### Anwendungshinweise:

Grenzen sollten nachrichtlich in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen werden. Sie können – soweit sie nicht bereits in der Kartengrundlage im Maßstab 1:50.000 enthalten sind – aus den amtlichen Kartenwerken der Landesvermessung übernommen werden.

---

###### Planzeichen

Verwendung:

Gestaltung:

Linie schwarz 1,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

###### ZVS:

8520\_5100

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 15. Nachrichtliche Darstellungen

---

##### 15.10 Landkreisgrenze

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Datengrundlage sind die topographischen Karten.

###### Anwendungshinweise:

Grenzen sollten nachrichtlich in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen werden. Sie können – soweit sie nicht bereits in der Kartengrundlage im Maßstab 1:50.000 enthalten sind – aus den amtlichen Kartenwerken der Landesvermessung übernommen werden.

---

###### Planzeichen

Verwendung:

Gestaltung:

Linie schwarz 0,5 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

###### ZVS:

8520\_5300

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 15. Nachrichtliche Darstellungen

---

##### 15.11 Gemeindegrenze

###### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Datengrundlage sind die topographischen Karten.

###### Anwendungshinweise:

Grenzen sollten nachrichtlich in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen werden. Sie können – soweit sie nicht bereits in der Kartengrundlage im Maßstab 1:50.000 enthalten sind – aus den amtlichen Kartenwerken der Landesvermessung übernommen werden.

---

###### Planzeichen

Verwendung:

Gestaltung:

Linie schwarz 0,3 mm, Strich-Punkt Darstellung

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

###### ZVS:

8520\_5400

Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

---

#### 15. Nachrichtliche Darstellungen

---

##### 15.12 Grenze - Planungsraum



##### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Das Planzeichen ergibt sich aus den Grenzen der Landkreise, enthalten in den topographischen Grundlagenkarten.

##### Anwendungshinweise:

Die nachrichtliche Darstellung erfolgt in Verbindung mit den anderen Planzeichen der Grenzen. Im Bereich der Nordseeküste und der Ostfriesischen Inseln kann – korrespondierend mit den topographischen Karten – zur offenen See hin auf die Grenzdarstellung verzichtet werden. Die Festlegung verbindlicher Ziele endet jedoch in jedem Falle an der MThw-Linie (s. Planzeichen Mittlere Tidehochwasserlinie).

Bei Zielen und Grundsätzen, die über die Grenze des Planungsraumes hinausreichen, übernimmt diese die Funktion der Abgeschlossenheit von Zielen und Grundsätzen; Ziele und Grundsätze jenseits der Grenze des Planungsraumes sind dabei als nachrichtlich anzusehen. In der Legende ist entsprechend darauf zu verweisen.

In der Zeichnerischen Darstellung ist der gesamte Planungsraum darzustellen, wodurch auch etwaige Exklaven und Enklaven zu berücksichtigen sind.

---

##### Planzeichen

##### Verwendung:

Das Rasterband verläuft außen, d.h. an der zum Planungsraum abgewandten Seite, entlang der Grenzen.

##### Gestaltung:

Band: 5,0mm, Strichstärke 0,3 mm, Abstand 0,7 mm

Farbe: CMYK-Wert

schwarz 0 0 0 100

---

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.  
8520\_5500 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -

---

### III. Planzeichen

Stand: Juli 2024

#### 15. Nachrichtliche Darstellungen

##### 15.15 Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich



#### Planungsgrundlagen / Planungskriterien:

Neben topographischen Grundlagenkarten sind die Flächennutzungspläne nach § 5 BauBG der Gemeinden bzw. Samtgemeinden heranzuziehen.

#### Anwendungshinweise:

Zur Erhöhung des Planverständnisses sollten die besiedelten Bereiche dargestellt werden, auch wenn sie in weiten Teilen ohne regionalplanerische Festlegung verbleiben. Dennoch ist ihre Darstellung aufgrund vielfältiger Beziehungen und Verknüpfungen zu den restlichen Planzeichen von grundlegender Bedeutung, zumal sich hier eine bedeutende Schnittstelle mit der Bauleitplanung zeigt.

Es ergeben sich Überlagerungen mit Planzeichen für den besiedelten Bereich, v. a. die Einstufung der zentralen Orte sowie das Planzeichen Zentrales Siedlungsgebiet.

Die Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereiche in das Regionale Raumordnungsprogramm umfasst grundsätzlich Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Gemischte Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf.

Bei Sonderbauflächen ist zu prüfen, inwieweit ein Zusammenhang zum Siedlungsbereich gesehen wird. Sondergebiete für Einzelhandelsgroßprojekte sind hinzu zu zählen, ggf. auch Sondergebiete Ferienhaus-/Wochenendhausgebiet. Sondergebiete Camping, Golfplatz oder Windkraftanlagen zählen eher nicht dazu. Ähnliches gilt für Freizeit-, Sport- und Grünanlagen. Sofern sie einen direkten Zusammenhang mit den Siedlungsbereichen zeigen, ist es u.U. sinnvoll sie ebenfalls darzustellen.

Nicht dargestellt werden sollten: Versorgungsflächen, Bergbaubetriebe, sonstige Sport-, Freizeit- und Grünanlagen, Abbauflächen, Verkehrsflächen, Wasserflächen, Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen für Landwirtschaft und Wald, Leitungen sowie Richtfunkstrecken.

#### Planzeichen

##### Verwendung:

Bei Verwendung der Planzeichen Zentrales Siedlungsgebiet, Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten wird die graue Fläche des Siedlungsbereiches ganz oder teilweise überdeckt.

Flächendarstellungen aus der Grundlagenkarte dürfen nicht vorhanden sein.

##### Gestaltung:

Vollflächig, helles Grau

Farbe: CMYK-Wert

grau\_3 0 0 0 20

**ZVS:** Kennziffer aus dem Objektarten- und Signaturenkatalog für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP-OS) vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8520\_6000 - evtl. noch weitere Unterteilungen mit eigenen Kennziffern (sh. RROP-OS) -